

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Innere Verwaltung****Abteilung Gemeinden****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Vösendorf
z. H. des Bürgermeisters
Schlossplatz 1
2331 Vösendorf

IVW3-A-3172301/010-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Datum
-	Gerhard Feiertag	12541	29. April 2024
	Gerhard Pucher	13921	
	Stefan Tatzber, LL.M.	12578	
	BSc	12520	
	Dr. Georg Miernicki		

Betreff

Marktgemeinde Vösendorf,
Verwaltungsbezirk Mödling;
Gebarungs-, abgabenrechtliche und dienstrechtliche Einschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBI. 1000, zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Präambel

Aufgrund der seit einigen Wochen im Raum stehenden Vorwürfe hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Begleichung von Forderungen, die die Gebarung innerhalb der Marktgemeinde Vösendorf betreffen und der laut Medienberichten bei der Strafverfolgungsbehörde eingekommenen Anzeigen betreffend weitere Akte der Gebarung wurde vom NÖ Landtag am 22. Februar 2024 ein Ersuchen an die NÖ Landesregierung betreffend Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Vösendorf (gemäß den

Bestimmungen der §§ 85, 86 und 89 der NÖ Gemeindeordnung) durch die Gemeindeaufsicht beschlossen.

Im Sinne größtmöglicher Transparenz und Klarheit soll eine umfangreiche Prüfung zu den medial thematisierten Vorwürfen erfolgen.

Vom NÖ Landtag wurde ersucht diese Gebarungsprüfung für die letzten sieben Jahre ab Beschlussfassung des Sitzungsantrages vorzunehmen und soll diese Prüfung insbesondere folgende Themenbereiche umfassen:

- Kassaprüfung und Gebarung der Gemeinde
- Prüfung der Auszahlungen an Bürgermeister und Vizebürgermeister
- Prüfung der Zahlungen an Rechtsanwälte, Steuerberater, sonstige Berater
- Prüfung der Abgabennachsichten durch den Bürgermeister
- Ausschreibungen und Auftragsvergaben der Gemeinde.

In Vollziehung des angeführten Landtagsbeschlusses wurde von der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung eine Prüfung der Gemeindegebarung vor Ort vorgenommen, wobei neben den vom NÖ Landtag vorgegebenen Themenkomplexen auch die Bereiche Abgaben/Steuern/Gebühren sowie Dienstrecht und die finanzielle Lage der Marktgemeinde Vösendorf behandelt wurden.

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Gebarungseinschau (samt Überprüfung im Abgabenrecht und Dienstrecht) und die in diesem Zusammenhang erfolgte Sichtung von Unterlagen bzw. Buchhaltungsdaten stichprobenweise erfolgten. Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick über die Gemeindeverwaltung (einschließlich Hoheitsverwaltung im Bau- und Abgabenrecht samt Einhebung als auch Dienstrecht) dar. Arbeitsweisen der Verwaltung, welche nicht unmittelbar im Prüfbericht beanstandet werden, können, aufgrund der Stichprobenprüfung, daher nicht per se als „*frei von Fehlern*“ bzw. als rechtmäßig betrachtet werden.

Gemäß § 89 NÖ GO 1973 beschränkt sich das gesetzlich festgelegte Recht der Aufsichtsbehörde betreffend die Überprüfung wirtschaftlicher Unternehmen der Gemeinden auf das Prüfgebiet „Beteiligungen an Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit“, sodass die Ausführungen zu der Beteiligung der Marktgemeinde an der Vösendorfer Kommunal GmbH mangels gesetzlicher Ermächtigung keine Überprüfung

des Unternehmens selbst darstellt, sondern lediglich das „Beteiligungsmanagement“ betreffen.

Die im nachstehenden Bericht enthaltenen Feststellungen, Hinweise und Empfehlungen wurden am Ende der Geburungseinschau in den Räumlichkeiten der Abteilung Gemeinden mit dem Bürgermeister, der vormaligen Finanzreferentin und der Amtsleiterin besprochen. Es wurde Gelegenheit zur Gegenäußerung in Form einer schriftlichen Stellungnahme gegeben, welche bei den betreffenden Punkten des Prüfberichts angeführt wird.

Das Prüfungsergebnis gliedert sich wie folgt (INDEX):

1. GEMEINDEHAUSHALT

1.1. Kassenführung

- 1.1.1. Kassenbestandsaufnahme
- 1.1.2. Liquidität des Hauptgirokontos der Marktgemeinde
- 1.1.3. Zeichnungsordnungen – Unterschriftenprobenblätter
- 1.1.4. Abläufe im Zusammenhang von Zahlungen über Electronic Banking
- 1.1.5. Haushaltsrücklagen

1.2. Auszahlungsbelege und deren Anordnung

- 1.2.1. Erläuterung von Begriffen
- 1.2.2. Übertragung von Anordnungsrechten
- 1.2.3. Buchungsbelege und Anordnung betreffend Auszahlungen an den Bürgermeister und Vizebürgermeister
- 1.2.4. Anordnung von Auszahlungen an ein Unternehmen der Ehegattin des Bürgermeisters
- 1.2.5. Auszahlungsbelege zu Lieferant Nr. 22659
- 1.2.6. Auszahlungsbelege zu Lieferant Nr. 3490

1.3. Zahlungen an ortsansässige Gastronomiebetriebe – Entwicklung

1.4. Freiwillige Leistungen der Marktgemeinde

- 1.4.1. Ermessensausgaben
- 1.4.2. Subventionen
- 1.4.3. Gutscheine

- 1.5. Projekthaushalt
- 1.6. Gemeindeeinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen
- 1.7. Überplanmäßige Mittelverwendungen
- 1.8. Auftragsvergabe: Sanierung von Hausanschlüssen
- 1.9. Zahlungen der Gemeinde für diverse Elektroarbeiten an ein Elektrounternehmen
(Lieferant Nr. 20414)
- 1.10. Projekthaushalt: Fehlende Beschlüsse und Kostenüberschreitungen
- 1.11. Erstellung der Gemeindezeitung
- 1.12. Zahlungen an Rechtsanwälte, Steuerberater, sonstige Berater
- 1.13. Zuständigkeit der Gemeindeorgane
- 1.14. Prüfungsausschuss
- 1.15. Sonstige Feststellungen

2. VERWALTUNGSVERFAHREN (Bauverwaltung und Abgaben)

2.1. BAUVERFAHREN

- 2.1.1. Akten- und Fristverwaltung
- 2.1.2. Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren

2.2. ABGABEN (Steuern und Gebühren)

- 2.2.1. Aufschließungsabgabe
- 2.2.2. Abwasserbeseitigung
- 2.2.3. Abfallwirtschaft
- 2.2.4. Friedhof
- 2.2.5. Gebrauchsabgabe
- 2.2.6. Hundeabgabe

2.3. ABGABENEINHEBUNG

- 2.3.1. Mahnwesen
- 2.3.2. Zahlungserleichterungen

2.4. SONSTIGE FESTSTELLUNGEN

3. DIENST- UND BEZÜGERECHT

3.1. Bezügerecht der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

- 3.1.1. Bezug des Bürgermeisters
- 3.1.2. Entschädigungen der übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- 3.1.3. Reisegebühren der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

- 3.1.3.1. Dienstreiseauftrag und Anordnung der Auszahlung von Reisegebühren
- 3.1.3.2. Reisekostenvergütung
- 3.1.3.3. Reisezulage

3.2. Dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten

- 3.2.1. Dienstposten und Dienstpostenplan
- 3.2.2. Personalkosten
- 3.2.3. Dienstverhältnisse der Vertragsbediensteten
- 3.2.4. Lohnverrechnung
- 3.2.5. Urlaubsaufzeichnungen

4. FINANZLAGE

4.1. Haushaltspotential

- 4.1.1. Haushaltspotential - Begriffserklärungen
- 4.1.2. Haushaltspotentiale (HP) 2020-2022 – notwendige Korrektur
- 4.1.3. Jährliche Haushaltspotentiale – Entwicklung
- 4.1.4. Kumulierte Haushaltspotentiale per 31.12.2023
- 4.1.5. Kumulierte Haushaltspotentiale – Entwicklung
- 4.1.6. Jährliches Haushaltspotential laut Voranschlag 2024

4.2. Kreditfähigkeit, Finanzspitze

- 4.2.1. Finanzspitze - Begriffserklärung
- 4.2.2. Finanzspitze laut Voranschlag 2024
- 4.2.3. Finanzspitzenentwicklung 2017 bis 2023

4.3. Finanzschulden – Schuldendienst

- 4.3.1. Darlehensstände nach Kreditgeber und Verzinsung

4.4. Entwicklung der eigenen Steuern, Ertragsanteile sowie Umlagen, Bedarfsszuweisungen II und Finanzzuweisungen FAG

4.5. Entwicklung der Bevölkerungszahl

4.6. Energiekosten: Strom, Gas, Treibstoff

4.7. Leasingspiegel (Anlage 6i)

4.8. Haftungsnachweis (Anlage 6r)

4.9. Vermögenshaushalt (Anlage 6c)

4.10. Unternehmen der Marktgemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit

- 4.10.1. Vösendorfer Kommunal GmbH
- 4.10.2. Sonstige Feststellungen

4.11. Finanzielle Lage - Resümee

1. GEMEINDEHAUSHALT

1.1. Kassenführung

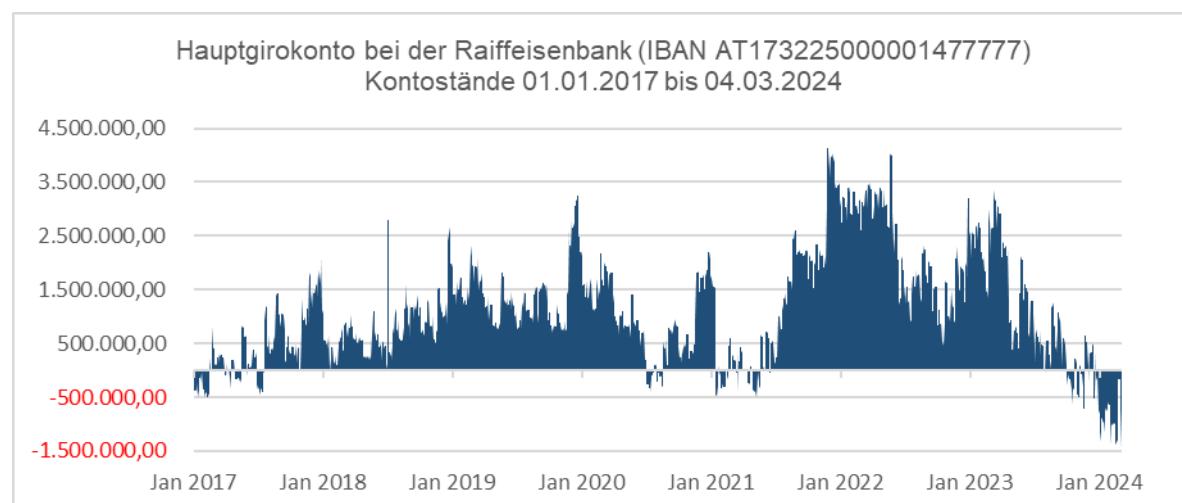
1.1.1. Kassenbestandsaufnahme

Die im Rahmen der Gebarungseinschau durchgeführte Kassenbestandsaufnahme ergab eine Übereinstimmung zwischen dem Kassensoll- und Kassenistbestand der beiden Barkassen sowie des Hauptgirokontos (IBAN AT17 3225 0000 0147 7777 bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling).

Über die Kassenbestandsaufnahme wurde eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Marktgemeinde belassen wurde.

1.1.2. Liquidität des Hauptgirokontos der Marktgemeinde

Die Stände am Hauptgirokonto der Marktgemeinde zeigen seit dem Jahr 2017 folgendes Bild (Daten laut ELBA Auswertung vom 13. März 2024):



Wie ersichtlich, war das Konto im ausgewerteten Zeitraum zum Teil auch im Soll. Die höchsten Überziehungen ergaben sich dabei im 1. Quartal des Jahres 2024. Zum

Zeitpunkt der durchgeführten Kassenbestandsaufnahme ergab sich ein Sollbestand von rund € - 1.410.000,--. Der mit der Raiffeisenbank vereinbarte Kassenkredit:

- bis 29. Juni 2020: € 2.343.360
- seit 30 Juni 2020: € 2.630.200

wurde nicht überzogen.

Darüber hinaus bestanden bei der Raiffeisenbank Mödling im überprüften Zeitraum auch noch ein Festgeldkonto (April bis Mai 2023) und ein Anlagekonto (Jänner 2017 bis April 2021) zwecks günstiger Zinskonditionen von Guthabenbeständen sowie ein Girokonto bei der Bank Austria (2017 bis 2020).

Diese Konten wurden bereits aufgelöst.

1.1.3. Zeichnungsordnungen – Unterschriftenprobenblätter

Die Unterschriftenprobenblätter folgender Girokonten laut Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand) der jeweiligen Rechnungsabschlüsse von 2017 bis 2023 wurden vorgelegt und war in den Unterschriftenprobenblättern eine Doppelzeichnung im Sinne § 76 Abs. 4 NÖ GO 1973 gegeben:

IBAN	Kreditinstitut	Ausstellungsdatum vom
AT17 3225 0000 0147 7777	Raiffeisen Regionalbank Mödling	16.04.2015, 19.03.2020 und 11.03.2021
AT83 3225 0050 0147 7777	Raiffeisen Regionalbank Mödling (Anlagekonto)	19.03.2020
AT92 1200 0006 9200 0300	Bank Austria	20.07.2017

Für das Festgeldkonto bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN AT38 3225 0060 0147 7777 (April 2023 bis Mai 2023) konnte keine Zeichnungsordnung vorgelegt werden. Laut Auskunft der Gemeindeverwaltung wurde das Kreditinstitut ersucht, eine Umschichtung der Guthabenbestände vorzunehmen. Diese Guthabenverschiebungen erfolgten nicht über das Electronic Banking System (ELBA) der Marktgemeinde.

1.1.4. Abläufe im Zusammenhang von Zahlungen über Electronic Banking

Ab 2020:

Bei Überweisungen über das Electronic Banking System (ELBA) erfolgte die Erstzeichnung durch die Buchhaltungsleiterin bzw. durch die Stellvertreterin mittels TAN-Card. Im Anschluss wurde die Finanzreferentin über die erforderliche Zweitzeichnung informiert und es erfolgte eine Zeichnung mittels SMS-TAN.

Seit der Auflösung des Gemeinderates am 30. Jänner 2024 erfolgt die Zweitzeichnung durch Herrn Bürgermeister mittels TAN-Card.

Vor 2020:

Die Erstzeichnung erfolgte gleichlautend wie ab dem Haushaltsjahr 2020 durch die Buchhaltungsleiterin bzw. durch ihre Stellvertreterin.

Die Zweitzeichnung wurde durch Frau Bürgermeister bzw. vom Vizebürgermeister durchgeführt.

1.1.5. Haushaltsrücklagen

Laut Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b) des RA 2023-Entwurfes wird ein Rücklagenstand zum 31.12.2023 in Höhe von € 439.602,20 ausgewiesen.

Im Rechnungsjahr 2021 erfolgten € 267.010,11 und 2022 € 172.592,09 an Zuführungen zu Rücklagen für den Verwendungszweck Abwasserbeseitigung.

Die Rücklagenbildungen ohne Projektcode wurden richtigerweise auch in den Haushaltspotentialen der jeweiligen Rechnungsjahre berücksichtigt.

Eine Zuweisung der Rücklagenbeträge vom Hauptgirokonto auf eine eigene Zahlmittelreserve erfolgte trotz ausreichender jährlicher Guthabenstände laut Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand) der jeweiligen Rechnungsabschlüsse nicht.

Somit erfolgte keine finanzielle Reservierung dieser Rücklagen für den Verwendungszweck Abwasserbeseitigung.

Aufgrund des negativen Kontostandes des Hauptgirokontos zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau ist eine Umbuchung auf eine Zahlungsmittelreserve derzeit aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll.

**Gemäß § 7 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)
hat die Bildung von Rücklagen grundsätzlich finanzwirksam zu
erfolgen; ebenso sind bei der Bedeckung von Projekten im
Investivnachweis nur Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven
zulässig.
Bei ausreichend hohem Hauptgirokontostand ist die
Umbuchung auf eine eigene Zahlmittelreserve zu veranlassen.**

1.2. Auszahlungsbelege und deren Anordnung

1.2.1. Erläuterung von Begriffen

Einleitend werden die Begriffe „Anordnung“ und „Anweisung“, die voneinander zu unterscheiden sind, erläutert. Bei der Anordnung einer Auszahlung wird der voranschlagsmäßige Vollzug genehmigt, bei der so genannten „Anweisung“ einer Auszahlung handelt es sich um die Genehmigung des kassenmäßigen Vollzugs (nach vorherig erfolgter Anordnung).

Während vom Gesetzgeber in § 76 Abs. 4 NÖ GO 1973 im Bereich der Anweisung von Auszahlungen ein so genanntes „Vieraugenprinzip“ verankert wurde (Doppelzeichnung auf Girokonten und Sparbüchern), ist für die Anordnung einer Auszahlung grundsätzlich alleinig der Bürgermeister zuständig. Er kann jedoch bis zu einem gewissen Ausmaß und in konkreten Fällen sein Anordnungsrecht an Bedienstete bzw. Gemeindemandatare übertragen. Für den Fall, dass Auszahlungen den Bürgermeister selbst betreffen, wurde zwecks Gewährleistung der gebotenen Objektivität in der NÖ Gemeindeordnung geregelt, dass sodann der Vizebürgermeister anstatt des Bürgermeisters anzuordnen hat (vgl. § 76 Abs. 3 leg.cit).

Während unter Berichtspunkt 1.1.3. und 1.1.4. die Vorgangsweise der Marktgemeinde bzw. die Prozessabläufe bei der Anweisung von Auszahlungen geprüft wurde, wird unter

dem gegenständlichen Berichtspunkt die Vorgangsweise bei der Anordnung von Auszahlungen behandelt.

1.2.2. Übertragung von Anordnungsrechten

Zeitraum 2017 bis zur Konstituierung des neuen Gemeinderates am 06. März 2020:

Im Laufe der Jahre 2017/2018 wurde der Rechnungslauf gemäß Informationen der Gemeindeverwaltung sukzessive in den „elektronischen Akt“ (ELAK) übernommen. Genauso wie beim Rechnungslauf in Papierform zuvor, erfolgte sodann auch im ELAK grundsätzlich eine digitale Anordnung von Auszahlungen durch die damalige Bürgermeisterin. Es lag somit damals keine Übertragung eines Anordnungsrechtes vor. Ein Workflow-Diagramm zum damaligen Stand konnte von der Gemeindeverwaltung nicht mehr vorgelegt werden.

Zeitraum Konstituierung des neuen Gemeinderates am 6. März 2020 bis zur Auflösung des Gemeinderates Ende Jänner 2024:

Vom neu gewählten Bürgermeister wurde bis Ende April 2020 die elektronische Anordnung der Auszahlungen selbst vorgenommen.

Gemäß Mitteilung der Gemeindeverwaltung wurde vom Bürgermeister ab Mai 2020 umgesetzt, dass die Anordnung von Auszahlungen künftig auf Basis der Wirkungskreise der Gemeindevorstände organisiert wird. Anhand der Vorgaben des Bürgermeisters wurden entsprechende Prozessdiagramme ausgearbeitet.

Es wurde jedoch grundsätzlich verabsäumt die diesbezüglich einhergehenden Anordnungsübertragungen des Bürgermeisters schriftlich festzuhalten. Auch wurde bei den Prozessen nicht berücksichtigt, dass zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben Auszahlungen an den Bürgermeister dem Vizebürgermeister zur Anordnung vorzulegen sind. Weiters wurde nicht beachtet, dass bei Anordnungsübertragungen durch den Bürgermeister immer eine inhaltliche als auch betragsmäßige Begrenzung zu erfolgen hat.

Hierzu ist im Detail auszuführen:

In der Gemeindevorstandssitzung am 23. April 2020 (Tagesordnungspunkt 1.3.) bzw. in der Gemeinderatssitzung am 27. Mai 2020 (Tagesordnungspunkt 3) erfolgten Beschlüsse betreffend Aufteilung der Ausschüsse, Aufgabendefinition der Ausschüsse und die Zuteilung der Vorsitzenden bzw. Stellvertreter wie folgt:

Die Aufteilung der Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter auf die einzelnen Ausschüsse erfolgt wie untenstehend:

	Ausschuss für	Vorsitzende(r)	Vorsitzende(r)-Stellv.
1	Umwelt, Energie und Mobilität	Die Grünen	ÖVP
2	Familie, Gesundheit und Sport	ÖVP	Die Grünen
3	Bau, Raumplanung und Landwirtschaft	SPÖ	ÖVP
4	Wirtschaftshof und Infrastruktur	ÖVP	SPÖ
5	Abwasserbeseitigung, Straßen und Beleuchtung	ÖVP	ÖVP
6	Partnergemeinden, Tierschutz und Abfallwirtschaft	SPÖ	SPÖ
7	Gymnasium, Mittelschule und Poly	SPÖ	SPÖ
	Prüfungsausschuss	FPÖ	Die Grünen

Die Wirkungskreise der Ausschüsse bzw. der geschäftsführenden Gemeinderäte wurde im angeführten Gemeindevorstandsbeschluss detailliert festgelegt.

Nachstehend beispielhafte Auszüge aus dem Sitzungsprotokoll:

3. Bau, Raumplanung und Landwirtschaft

Gf. GR Wolfgang Allmer

Bauangelegenheiten

Flächenwidmungsplan und Raumordnung

Wohn- und Geschäftsgebäude

öffentliche Gebäude

Bau- und Feuerpolizei

Gewerbeverhandlungen

Landwirtschaft

Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau

Zivilschutz

5. Abwasserbeseitigung, Straßen und Beleuchtung

Gf. GR Ing. Christian Kudym, MSc

Kläranlage

Abwasserbeseitigung - Kanalnetz

Öffentliche Beleuchtung

Straßen- und Nebenanlagen

Verkehrsverhandlungen

Sicherheitseinrichtungen

Verkehrszeichen

Radareinrichtungen

6. Partnergemeinden, Tierschutz und Abfallwirtschaft

Gf. GR Alfred Strohmayer, MBA, MSc

Partnerschaftsangelegenheiten

Tierkörperbeseitigung

Maßnahmen der Veterinärmedizin

Müllbeseitigung

Müllsammelzentrum

Mülltrenninseln, Sperr- und Sondermüllabfuhr

Tierschutz und Hundehaltegesetz

Zuständigkeiten OHNE eigenen Ausschuss

Bgm

Koza Hannes

Allgemeine Verwaltung und Vertretungskörper

Hauptverwaltung, Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Amtsgebäude

Tourismus

Personal

Auszeichnungen

Rettung inkl. Gebäude

Berg- und Wasserrettung

Freiwillige Feuerwehr inkl. Gebäude

Polizei

Innovation

Kunst, Kultur und Kultus

Gemeindeveranstaltungen

Finanzwirtschaft

Gf. GR Isabella Wolger

Bürgermeister,

Vizebürgermeisterin

Finanzwirtschaft

Geldverkehr

Wirtschaftsförderung

Beteiligungen GmbH

Zinsenzuschüsse für Wohnungsneubau und Wohnungsverbesserung

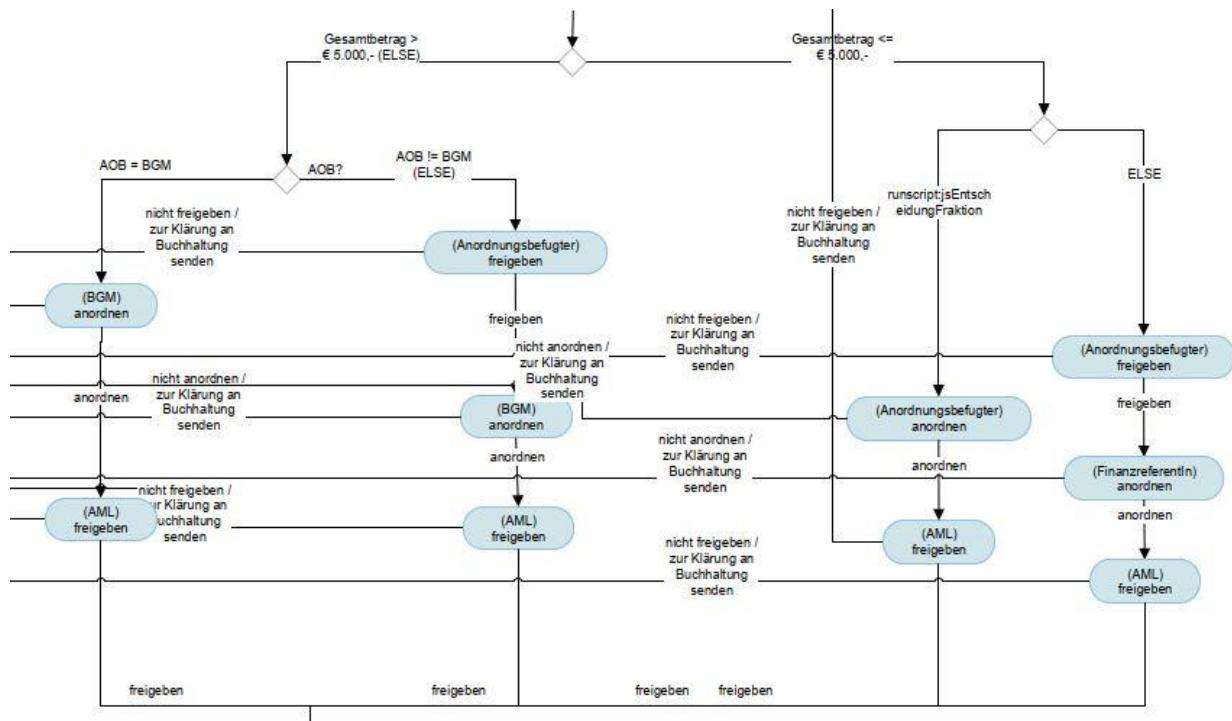
Grundbesitz, Pachte und Zinsen

Diese Zuweisung von Aufgaben, die zur Besorgung übertragen worden sind (vgl. § 37 Abs. 2 NÖ GO 1973), wurden den jeweiligen Gemeindevorständen sodann Ende April 2020 vom Bürgermeister schriftlich mitgeteilt.

Im Jahr 2022 erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 05. Dezember 2022 eine Neuauftteilung der Ausschüsse.

Die ursprüngliche Aufgabenverteilung aus dem Jahr 2020 und die in den Folgejahren diesbezüglich erfolgten Änderungen sind laut Mitteilung der Gemeindeverwaltung die Grundlage für den digitalen Workflow im Rahmen des ELAK betreffend die Anordnung von Auszahlungen.

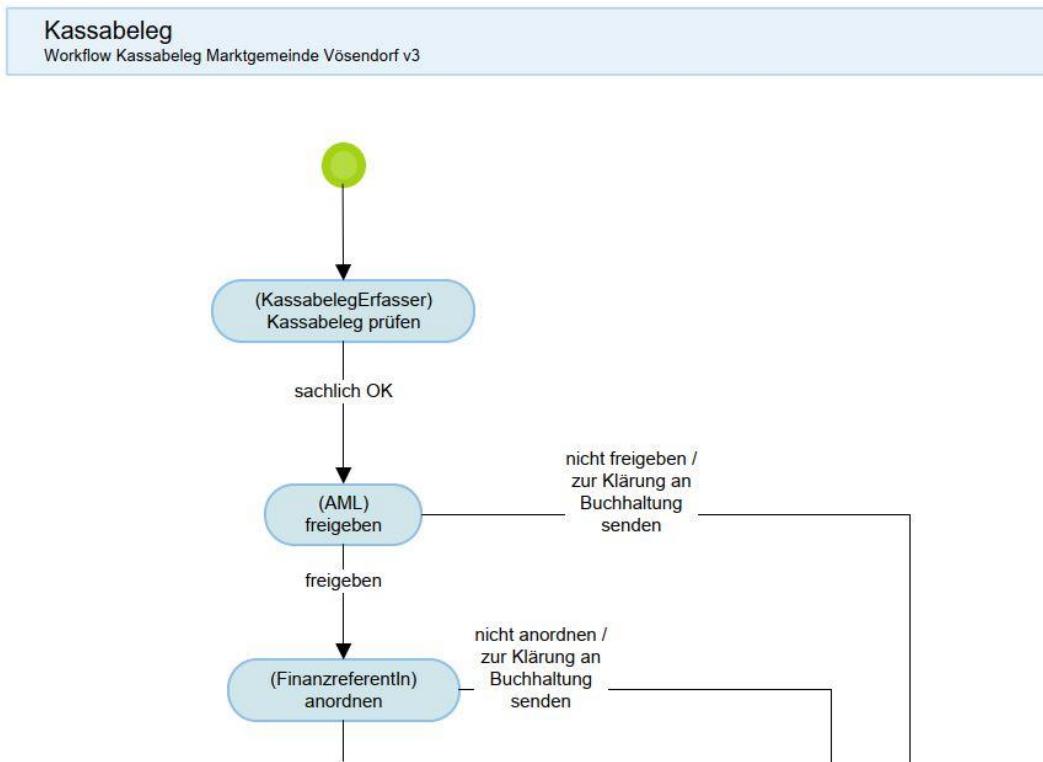
Im Zusammenhang mit der Zuteilung von Eingangsrechnungen zur Anordnung an den jeweiligen Anordnungsbefugten wurde folgendes Prozessdiagramm vorgelegt (auszugsweise Darstellung):



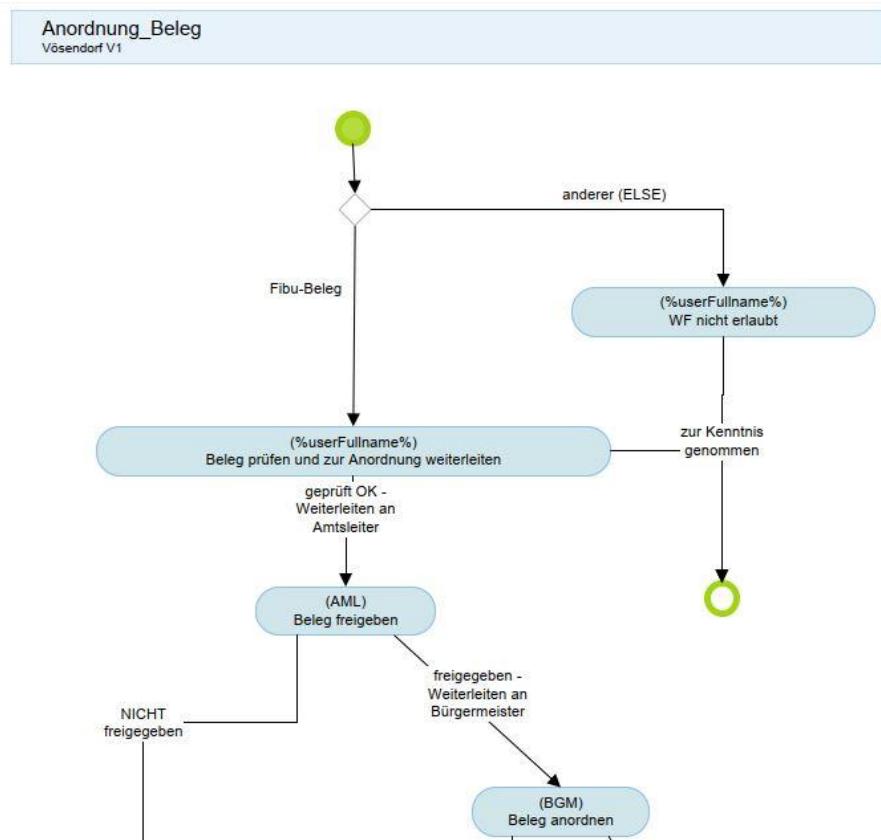
Es ist ersichtlich, dass grundsätzlich zwischen Beträgen unter und über € 5.000,-- unterschieden wurde, wobei alles über dieser Betragsgrenze grundsätzlich vom Bürgermeister angeordnet wird und alles unter der Betragsgrenze von den jeweils zuständigen Gemeindevorstandsmitgliedern bzw. dem Bürgermeister in seinen Wirkungskreisen. Jedoch mit der Ausnahme, dass laut Mitteilung der Gemeindeverwaltung

alle Eingangsrechnungen betreffend ein der Opposition angehörendes Gemeindevorstandsmitglied von diesem nur „freigegeben“ und final von der geschäftsführenden Gemeinderätin für Finanzen (Finanzreferentin) angeordnet werden. Auch bei Eingangsrechnungen über € 5.000,-- hatten die jeweils betroffenen Gemeindevorstandsmitglieder, die der Opposition angehören, laut Prozessdiagramm offensichtlich eine „Freigabefunktion“, die Anordnung oblag dem Bürgermeister.

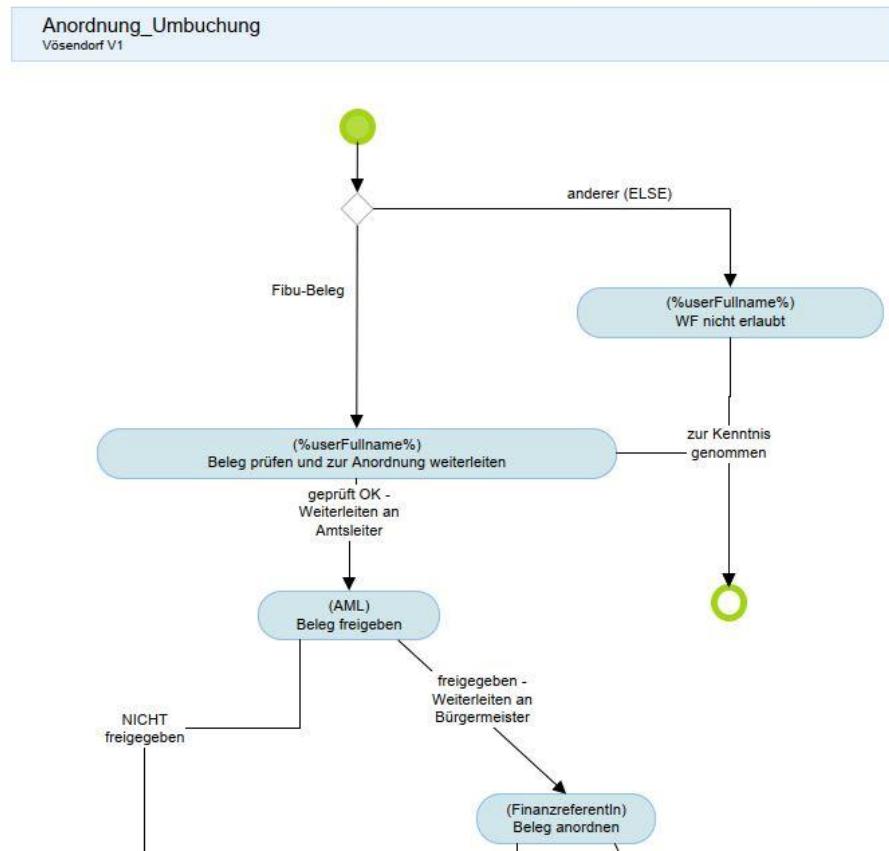
Für den Bereich der Barkassen ergibt sich gemäß einem vorgelegten Prozessdiagramm eine Anordnungsbefugnis durch die Finanzreferentin, die jedoch – im Gegensatz zum Prozessablauf „Eingangsrechnung“ - keine ziffernmäßige Begrenzung vorsieht:



Gemäß einem vorgelegten Prozessdiagramm für Finanzbuchhaltungsbelege (die laut Mitteilung der Gemeindeverwaltung nicht in den „normalen“ Lieferanten-Rechnungslauf kommen) werden diese vom Bürgermeister angeordnet:



Bei den Finanzbuchhaltungsbelegen betreffend Umbuchungen ergibt sich gemäß dem entsprechenden Prozessdiagramm eine Anordnung ohne ziffernmäßige Begrenzung durch die Finanzreferentin:



Zu dieser Vorgangsweise ist Folgendes festzuhalten:

1.

Zu den von der Gemeindeverwaltung vorgelegten Prozessdiagramme konnten keine entsprechenden konkreten schriftlichen Anordnungsübertragungen des Bürgermeisters an die jeweiligen Gemeindevorstandsmitglieder vorgelegt werden, die die Prozesse im Sinne des § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973 legitimieren. Derartige schriftliche Übertragungen sind jedoch unbedingt erforderlich, da in diesem Bereich keine Regelungen in Form von Prozessdiagrammen ausreichend sind, sondern vom Gesetzgeber schriftliche Anordnungsübertragungen an konkrete Personen mit einer inhaltlichen und betragsmäßigen Begrenzung vorgesehen sind. Nur so sind die Übertragungen nachweislich und nachvollziehbar.

Sämtliche seit Mai 2020 von anderen Personen als dem Bürgermeister bzw. in seiner Vertretung der Vizebürgermeister angeordnete Auszahlungen finden daher keine

Deckung, weil die formelle Anordnungsübertragung fehlt. Dadurch findet im speziellen die beschriebene Praxis der Anordnungsabläufe betreffend

- Eingangsrechnungen unter € 5.000,--,
- (Bar)kassen und
- Finanzbuchhaltungsbelege „Umbuchungen“

im gegenständlichen Beobachtungszeitraum keine Deckung in der NÖ GO 1973.

2.

Die Anordnung von Barausgaben als auch von Umbuchungen durch die Finanzreferentin ohne Einschränkung entspricht nicht den Vorgaben der NÖ GO 1973, da dabei weder eine genaue Festlegung noch eine ziffermäßige Begrenzung gegeben ist.

3.

Auch berücksichtigen die Prozesse nicht, dass Auszahlungen an den Bürgermeister aber auch Auszahlungen an Ehepartner und Verwandte des Bürgermeisters bzw. an Unternehmen an denen diese beteiligt sind zur Sicherstellung der gebotenen Objektivität - unabhängig davon in welcher Höhe und in welcher Form (bar oder unbar) sie angewiesen werden - vom Vizebürgermeister angeordnet werden müssen.

In diesem Zusammenhang wird auf die folgenden Berichtspunkte 1.2.3. und 1.2.4. hingewiesen.

**Nachfolgend die Rechtslage, die künftig im Bereich der
Anordnung von Auszahlungen und für die Übertragung von
Anordnungsrechten zu beachten ist:**

**Gemäß § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973 müssen die
Mittelverwendungen sowie sämtliche Umbuchungen vom
Bürgermeister schriftlich angeordnet werden. Er kann jedoch
unter seiner Verantwortung einem Mitglied des
Gemeindevorstandes oder einem Bediensteten das
Anordnungsrecht in genau festzulegenden Fällen schriftlich
übertragen. Eine elektronische Anordnung ist möglich, wenn die
technischen Voraussetzungen gegeben sind und die Sicherheit
gegen Missbrauch gewährleistet werden kann.**

Auszahlungen an den Bürgermeister dürfen nur vom Stellvertreter gemäß § 27 angeordnet werden.
Die Mittelaufbringungen sind dem Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 27 Abs. 1 leg.cit. wird der Bürgermeister im Falle einer Verhinderung durch den Vizebürgermeister vertreten. Sind mehrere Vizebürgermeister gewählt, so vertreten sie den Bürgermeister in der Reihenfolge ihrer Wahl.

Eine Übertragung der Anordnungsbefugnis betreffend Auszahlungen an den Bürgermeister vom Vizebürgermeister weg an andere Gemeindevorstandsmitglieder ist nicht zulässig.
Auszahlungen an den Bürgermeister bedürfen gemäß § 76 Abs. 3 leg.cit. in Verbindung mit § 27 Abs. 1 leg.cit. einer Anordnung durch den gesetzmäßigen Vertreter.

Vom Gesetzgeber wurde in § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973 mit der Definition „*in genau festzulegenden Fällen*“ bestimmt, dass die Übertragung des Anordnungsrechts vom Bürgermeister an ein Gemeindevorstandsmitglied bzw. einen Bediensteten nicht uneingeschränkt erfolgen darf, sondern einzuschränken bzw. betragsmäßig zu begrenzen ist. Diese Begrenzung muss mittels Bestimmung einer Höchstgrenze pro Verfügung erfolgen.
Zusätzlich kann die Übertragung des Anordnungsrechtes auf gewisse Aufgabengebiete beschränkt werden.

1.2.3. Buchungsbelege und Anordnung betreffend Auszahlungen an den Bürgermeister und Vizebürgermeister

Die Buchungsbelege betreffend die monatlichen Bezüge der Gemeindemandatare (und damit auch der Bezüge der jeweiligen Bürgermeister und Vizebürgermeister) werden ausgedruckt, jeweils im Sinne des § 76 Abs. 3 leg.cit mit einer Doppelanordnung versehen

(d.h. von Bürgermeister und Vizebürgermeister gefertigt) und sodann gesondert abgelegt. In diesem Bereich wird wie herkömmlich vor Einführung des ELAK vorgegangen. Diese Vorgangsweise liegt laut Mitteilung der Gemeindeverwaltung vor als auch nach dem Bürgermeisterwechsel 2020 vor. Bei einer stichprobenartigen Belegsichtung über den siebenjährigen Zeitraum wurden lediglich in 3 Fällen eine fehlende Unterschrift der Vizebürgermeisterin festgestellt (Monate April, Mai und Juli 2021).

Betreffend weiterer Auszahlungen an den Bürgermeister bzw. Vizebürgermeister – zusätzlich bzw. neben den monatlichen Bezügen an die Gemeindemandatare – stellen sich die Auszahlungsbelege und deren Anordnungen wie folgt dar:

Zeitraum 2017 bis zur Konstituierung des neuen Gemeinderates am 6. März 2020:

Auszahlungen an die Vizebürgermeister:

An den Vizebürgermeister wurden in Summe bei 15 Barauszahlungen im Beobachtungszeitraum rd. € 3.800,-- ausbezahlt. Bei den Barauszahlungen handelte es sich primär um Künstlerhonorare, die dem Vizebürgermeister zur Übergabe an die Künstler am Veranstaltungstag ausbezahlt wurden (entsprechende Honorarnoten wurden abverlangt). Anhand der erfolgten 3 Stichproben wurden diese in 2 Fällen von der Bürgermeisterin angeordnet, in einem Fall jedoch von ihm selbst (KA/1125 aus 2018).

An den kurzzeitigen Vizebürgermeister (von der Wahl am 27. Dezember 2019 bis zur Konstituierung des neuen Gemeinderates) gab es keine Auszahlungen.

Auszahlungen an die Bürgermeisterin:

An die damalige Bürgermeisterin wurde im gegenständlichen Beobachtungszeitraum laut Aufstellung der Gemeindeverwaltung in Summe ein Betrag von gesamt rd. € 1.800,-- ausbezahlt (bei 10 voranschlagswirksamen Barauszahlungen). Dabei handelte es sich primär um Reisegebühren bzw. Spesenabrechnungen. Anhand der durchgeföhrten Stichproben (z.B. KA/182, KA/183, KA/184 und KA/185 aus Jänner 2020) wurde

festgestellt, dass diese Auszahlungen jedoch nicht vom zuständigen Vizebürgermeister angeordnet wurden, sondern von ihr selbst.

Zeitraum Konstituierung des neuen Gemeinderates am 6. März 2020 bis zur Auflösung des Gemeinderates Ende Jänner 2024:

Auszahlungen an die Vizebürgermeisterin bzw. den Vizebürgermeister:

An die Vizebürgermeisterin und in späterer Folge ab Ende 2022 an den Nachfolger wurden in ihren Amtszeiten Auszahlungen (bar und unbar) in Höhe von gesamt rd. € 2.300,-- bzw. rd. € 1.600,-- (primär für diverse vorfinanzierte Anschaffungen), die gemäß den erfolgten Stichproben vom Bürgermeister bzw. der Finanzreferentin angeordnet wurden, ausbezahlt.

Auszahlungen an den Bürgermeister:

Im Zeitraum 2020 bis 2023 wurden neben den monatlichen Bezügen in Summe € 35.599,91 an den Bürgermeister ausbezahlt, davon € 4.156,48 mittels Überweisung und € 31.443,43 in bar.

Der Bürgermeister begründet den Anstieg der Auszahlungen im Vergleich zu seiner Vorgängerin in einer schriftlichen Stellungnahme damit, dass er einerseits häufig bei Ausgaben in Vorleistung getreten ist (z.B. insbesondere bei Online-Einkäufen aufgrund einer dafür notwendigen Kreditkarte) und dass er andererseits im Vergleich zur Vorgängerin mehr Termine und Reisen für die Marktgemeinde wahrgenommen hat. Trotzdem ist ihm bewusst, dass auch in diesem Bereich zukünftig Einsparungen zu treffen sind.

Zu den Auszahlungen an den Bürgermeister mittels Überweisungen nachfolgende Aufstellung:

Nr.	Konto	Beleg	Jahr	Text	Buchungsart	Ausgaben
1	1/010100-616000	LI/101379	2020	Apple Fahrtenbuch, App f. Iphone	Rechnung	7,99
	1/010100-616000	RW/628	2020	Apple Fahrtenbuch, App f. Iphone	Zahlung	7,99
2	1/010100-400001	LI/101398	2020	IPad Magic Keyboard	Rechnung	339,00
	1/010100-400001	RW/628	2020	IPad Magic Keyboard	Zahlung	339,00
3	1/010100-616000	LI/101400	2020	Apple Streckenaufzeichnung, App f. Iphone	Rechnung	5,49
	1/010100-616000	RW/628	2020	Apple Streckenaufzeichnung, App f. Iphone	Zahlung	5,49
4	1/000000-723000	LI/101403	2020	Bewirtung Pizzeria Fontana	Rechnung	64,20
	1/000000-723000	RW/628	2020	Bewirtung Pizzeria Fontana	Zahlung	64,20
5	1/010000-456000	LI/101403	2020	1000 Stk. Visitenkarten	Rechnung	52,37
	1/010000-456000	RW/628	2020	1000 Stk. Visitenkarten	Zahlung	52,37
6	1/000000-042000	LI/101212	2020	Apple - IPAD Pro 11, Apple Pencil, IPAD Smart Keyb.	Rechnung	1.213,00
	1/000000-042000	RW/526	2020	Apple - IPAD Pro 11, Apple Pencil, IPAD Smart Keyb.	Zahlung	1.213,00
7	1/010000-631000	LI/101247	2020	Weiterverr. Handy Rechnung 03-04/2020	Rechnung	146,11
	1/010000-631000	RW/592	2020	Weiterverr. Handy Rechnung 03-04/2020	Zahlung	146,11
8	1/164000-729000	RW/1630	2023	Hannes Koza, Rückerstattung, HR Mag. Pilz, Feuerwehr	Rechnung/Zahlung	1.129,32
9	1/010000-020000	RW/1767	2023	iPHONE 15 PRO NATURAL	Rechnung/Zahlung	1.199,00

Bei den in der Tabelle angeführten Auszahlungen handelt es sich um vorfinanzierte Beträge, die sich der Bürgermeister sodann von der Marktgemeinde ersetzen ließ. Diese Auszahlungen weisen durchgängig in allen Fällen keine Anordnung der Vizebürgermeisterin (im Jahr 2020) bzw. des Vizebürgermeisters (im Jahr 2023) auf, sondern erfolgte entgegen der Vorgaben des § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973 eine Anordnung durch den Bürgermeister selbst.

Darunter ist mit Fall Nr. 8 auch die Auszahlung im Zusammenhang mit der medial thematisierten und mittlerweile von der Staatsanwaltschaft diversionell erledigten Honorarnote. Der diesbezüglich an den Bürgermeister ausbezahlte Betrag wurde mit Buchungsdatum 14.09.2023 unter Haushaltsstelle 1/164-729 „Förderung der Brandbekämpfung – Sonstige Ausgaben“ verbucht. Mit Buchungsdatum 31.12.2023 wurde die gegenständliche Auszahlung beim angeführten voranschlagswirksamen Konto auf Anordnung des Bürgermeisters storniert (Belegnr. RW/2338-2023) und auf das „Diverse Vorschusskonto“ in die nicht voranschlagswirksame Gebarung (bei 9/000-279) umgebucht. Die am 18.01.2024 erfolgte Rücküberweisung des Betrages durch den Bürgermeister an die Marktgemeinde wurde bei 0/000+2790 vereinnahmt, sodass der diesbezüglich jahresübergreifend bestehende Saldo am diversen Vorschusskonto glattgestellt wurde.

Zu Belegnummer LI/101403-2020 wird festgehalten, dass zu Beginn des Prozesslaufes am 3. April 2020 folgender Vermerk gesetzt wurde: „*laut Fr. M. an VBGM. Wolfschütz zur Unterschrift*“. Davon abweichend wurde bei der Auszahlungsanordnung jedoch der Bürgermeister als Anordnungsbefugter festgelegt und erfolgte sodann am 6. Mai 2020 eine Anordnung durch ihn selbst.

Zu den Barauszahlungen an den Bürgermeister:

Gemäß den von der Gemeindeverwaltung erstellten Auflistungen betreffend Barauszahlungen an den Bürgermeister ergibt sich im Beobachtungszeitraum 2020-2023 eine Summe in Höhe von € 31.443,43.

Dieser Gesamtbetrag setzt sich wie folgt nach Kategorien zusammen:

- Spenden diverse rd. € 2.800,--
(Kleinspenden im Bereich von € 50,-- bis € 200,-- und Gutscheine für Vereinstombolas)
- Freie Wohlfahrt rd. € 1.350,--
(Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für eine bedürftige Bewohnerin einer Gemeindewohnung und Begleichung eines Lebensmitteleinkaufs für diese Gemeindebürgerin unter den Belegnummern KB/907-2020 in Höhe von € 1.282,19 und KB/948 aus 2020 in Höhe von € 39,21 – laut Mitteilung der Amtsleitung handelte es sich um eine dringend erforderliche Hilfeleistung und wurde vom Bürgermeister im Rahmen von „Gefahr im Verzug“ gehandelt)
- Ukraine-Hilfe rd. € 3.200,--
(Abrechnung des Bürgermeisters betreffend einen von der Marktgemeinde organisierten Hilfstransports in die Krisenregion unter Belegnr. KA/1104 aus 2022)
- Reisekosten bzw. Reisespesen des Bürgermeisters rd. € 3.600,--
(wie Über-Fahrten, Hotels etc.)
- Anschaffungen für den Bürgermeister rd. € 3.500,--
(z.B. Handys und diesbezügliches Zubehör, Computerbrillen etc.)

- Konsumationen bzw. Bewirtungskosten rd. € 14.450,--
- Diverses rd. € 2.550,--

Anhand der stichprobenartigen Sichtung der ca. rund 330 Barauszahlungsfälle an den Bürgermeister ergibt sich, dass die diesbezüglichen Auszahlungsanordnungen generell keine Anordnungen von den eigentlich hierfür vom Gesetzgeber vorgesehenen Vizebürgermeistern der Funktionsperiode 2020-2024 aufweisen.

In den Monaten April und Mai 2020 wurden drei Barauszahlungsbelege durch den Bürgermeister selbst angeordnet (Belegnummern KB/238, KB/249, KB324 aus 2020).

In der 1. Junihälfte 2020 wurde ein Barauszahlungsbeleg betreffend den Bürgermeister vom eigentlich unzuständigen Amtsleiter angeordnet (KA/426 aus 2020).

Ab Mitte Juni 2020 wurden die Barauszahlungsbelege an den Bürgermeister sodann gemäß dem vorgelegten Barkassen-Prozessablauf (siehe Berichtspunkt 1.2.2.) zwar nicht von ihm selbst, jedoch von der gesetzmäßig nicht zuständigen Finanzreferentin (anstatt der jeweiligen Vizebürgermeister) angeordnet. Aber auch dann lagen im Zeitraum Mitte Juni 2020 bis zur Auflösung des Gemeinderates wiederum in mehreren Fällen Selbstanordnungen durch den Bürgermeister vor (2020: KB/238, KB/249, KB/324, KB/409; 2021: KB/675; 2022: KA/487, KA/512; 2023: KB/1203).

Zur Anordnung von Barauszahlungen an den Bürgermeister durch die Finanzreferentin wurde vom Bürgermeister in seiner schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt, dass durch die Anordnung der Finanzreferentin das Vieraugenprinzip gewahrt wurde. Seit der Feststellung der Aufsichtsbehörde, dass diese Vorgehensweise nicht korrekt ist, zeichnet der Vizebürgermeister gegen.

**Auf die bereits vorherig unter Berichtspunkt 1.2.2. angeführte
Bestimmung des § 76 Abs. 3 leg.cit. NÖ GO 1973 im
Zusammenhang mit der Anordnung von Auszahlungen an den
Bürgermeister durch den Vizebürgermeister (unabhängig
davon, ob sodann bar oder mittels Überweisung angewiesen)
wird nochmals hingewiesen.**

Betreffend die Gewährung von freiwilligen Leistungen wie Spenden und Gutscheine wird im Hinblick auf die Notwendigkeit einer vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat auf die Ausführungen unter Berichtspunkt 1.4. hingewiesen.

Auf folgenden Bar-Auszahlungsquittungen der Marktgemeinde fehlen im ELAK die Unterschriften des Bürgermeisters als Zahlungsempfänger, jedoch waren diese am Originalbeleg vorhanden (d.h. der mit der Unterschrift versehene Beleg wurde von der Gemeindeverwaltung nicht gescannt):

KB/46 aus 2021 in Höhe von € 194,51;
KB/1206 aus 2021 in Höhe von € 169,40;
KB/1254 aus 2023 in Höhe von € 458,69.

Auf einer Bar-Auszahlungsquittung (KB/282 aus 2023 in Höhe von € 27,70) fehlt auch am Originalbeleg die Unterschrift des Zahlungsempfängers.

Generell ergab sich bei den gesichteten Stichproben betreffend die Bar-Auszahlungsbelege an den Bürgermeister kein einheitliches Bild bei den Unterschriften bzw. Paraphen des Empfängers. Dazu wurde von der Kassenverwaltung mitgeteilt, dass Bargeldbeträge von Bediensteten für den Bürgermeister an den Barkassen (im Erdgeschoss des Gemeindeamtes) abgeholt und ihm sodann übergeben werden, sodass in den überwiegenden Fällen nur die bargeld-überbringenden Bediensteten auf den Auszahlungsquittungen unterschrieben haben und nicht der eigentliche Zahlungsempfänger selbst.

Nachfolgend einige beispielhafte Belege hierfür:

KA/743-2020, KB/249-2020, KB/822-2020, KB/907-2020, KB/675-2021, KB/728-2021,
KA/814-2021, KB/393-2022, KA/1016-2022, KB/68-2023, KB/618-2023, KB/880-2023,
KB/1141-2023, KB/1203-2023.

Gemäß § 21 Abs. 5 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung ist jede Zahlung, die durch Übergabe von Bargeld geleistet wird, vom Empfänger schriftlich zu bestätigen.

Künftig ist von der Gemeindeverwaltung darauf zu achten, dass der finale Beleg mit Unterschrift des Zahlungsempfängers gescannt und im elektronischen Akt abgelegt wird.

Aus den Spesenabrechnungsbelegen des Bürgermeisters ist in der Regel der Anlass von Bewirtungen bzw. Repräsentationen ersichtlich, während jedoch nur vereinzelt konkrete Personenangaben und Angaben zur Anzahl der bewirteten Personen erfolgen.

Bei Bewirtungskosten bzw. Repräsentationsausgaben sind künftig die eingeladenen Personen auf den Belegen auszuweisen bzw. ist bei größeren Bewirtungen zumindest der Personenkreis genauer zu beschreiben (z.B. „Teilnehmer der Feier am“) und die Anzahl der eingeladenen Personen anzugeben.

Im Zusammenhang mit den Spesenabrechnungen des Bürgermeisters liegen bei 6 Barauszahlungsbelegen betreffend Lieferant Nr. 3490 keine Zahlungsbestätigungen des Rechnungsausstellers bzw. etwaige Überweisungsbelege im ELAK auf, die die Vorleistung des Bürgermeisters nachweisen (Belegnummern KA/743-2020, KB/444-2021, KB/544-2021, KB616-2021, KB728-2021, KA/1104-2022).

Bei Barauszahlungen der Marktgemeinde im Rahmen von Spesenabrechnungen ist die Vorleistung des Zahlungsempfängers mit einer entsprechenden Zahlungsbestätigung des liefernden bzw. leistenden Unternehmens bzw. einem Überweisungsbeleg nachzuweisen.

Unter den Spesenabrechnungen des Bürgermeisters befindet sich auch eine Rechnung in Höhe von € 334,50 für den Ankauf eines 6er-Kartons Schlosssekt und von 15 Stück

Heurigenkochbücher (KB/822 aus 2020). An wen der Sekt und die gekauften Kochbücher übergeben wurden, geht aus der Belegsammlung im ELAK nicht hervor.

Künftig ist die Weitergabe von Repräsentationsgeschenken entsprechend im ELAK zu dokumentieren.

Betreffend einen Ankauf von Gutscheinen in Höhe von € 600,-- für Vereinstombolas (Beleg KB/728 aus 2021) liegen keine Aufzeichnungen im ELAK auf, welcher Verein und welcher Vereinsvertreter wie viele Gutscheine erhalten hat.

**Künftig ist die Weitergabe von Gutscheinen zu dokumentieren.
Diesbezüglich wird auch auf den Berichtspunkt 1.4.3. hingewiesen.**

1.2.4. Anordnung von Auszahlungen an ein Unternehmen der Ehegattin des Bürgermeisters

Laut aktuellem Firmenbuchauszug zum gegenständlichen Unternehmen (Rechtsform Kommanditgesellschaft) werden bei den handelnden Personen neben der Ehegattin des Bürgermeisters als unbeschränkt haftende Gesellschafterin (alleinvertretungsberechtigter Komplementär) auch der Bürgermeister selbst als Kommanditist mit einer Haftungssumme in Höhe von € 100,-- ausgewiesen. Zur Unterscheidung zwischen Komplementär und Kommanditist:

Ein Kommanditist fungiert in der Regel nur als Geldgeber und ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Infolgedessen ist er für die Verbindlichkeiten einer KG auch nur eingeschränkt haftbar und zwar im Rahmen seiner Beteiligung. Dagegen agiert der Komplementär als Geschäftsführer und Vertreter des Unternehmens nach außen und übernimmt auch die volle Haftung.

Die Anordnungen der Auszahlungen an das gegenständliche Unternehmen werden nachfolgend behandelt.

Zu den Auszahlungen mittels Überweisungen (abgewickelt über die Lieferantenbuchhaltung):

Im Zeitraum 2020-2023 wurden an das gegenständliche Unternehmen 43 Auszahlungen in Form von Überweisungen durchgeführt. 35 Fälle dieser Auszahlungen in Form von Überweisungen wurden vom Bürgermeister auf den betreffenden LI-Belegen selbst angeordnet, obwohl dies nicht mit den maßgeblichen Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung vereinbar ist (vgl. § 76 Abs. 3 leg.cit. in Verbindung mit § 50 Abs. 1 leg.cit). Auch entspricht diese Vorgangsweise nicht dem vom Gemeinderat am 27. September 2023 beschlossenen Verhaltenskodex, in welchem ausgeführt wird, dass jeder Gemeinderat und Bedienstete der Marktgemeinde Vösendorf für das Erkennen und Verhindern einer etwaigen Befangenheit selbst verantwortlich ist.

Lediglich in 2 Fällen lag eine Anordnung durch die damalige Vizebürgermeisterin vor (LI/103900 und LI/103901 aus 2021). In 4 Fällen wurden Auszahlungen durch eine geschäftsführende Gemeinderätin (LI/102075, LI/103176 aus 2020, LI/105184 aus 2022, LI/100168 aus 2024) und in 3 Fällen durch eine weitere geschäftsführende Gemeinderätin (Finanzreferentin) angeordnet (LI/102366 aus 2020, LI/103347 aus 2021 und LI/102485 aus 2023).

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass zu Beginn der Funktionsperiode des neuen Gemeinderates bei der ersten Auszahlung mittels Überweisung, die das gegenständliche Unternehmen betroffen hat und eine digitale Anordnung durch den neu gewählten Bürgermeister erfolgte, von der damaligen Leiterin der Buchhaltungsabteilung folgender Vermerk im Prozesslauf zu Belegnummer LI/100880-2020 in Höhe von € 1.592,80 (nach erfolgter Anordnung durch den Bürgermeister) angefertigt wurde:
„MUSS lt. telef. Rücksprache mit Bgm. von Vizebgm. gegengezeichnet werden“.
Dieser Vermerk deckt sich mit einem dem Buchungsbeleg angeschlossenen EMail der Buchhaltungsleitung an die damalige Vizebürgermeisterin und erfolgte (aufgrund der bereits vom Bürgermeister vorgenommenen Anordnung, da eine digitale Anordnungsmöglichkeit für die Vizebürgermeisterin technisch noch nicht eingerichtet war zu diesem Zeitpunkt) sodann eine „Genehmigung“ mittels entsprechender EMail-Rückantwort der Vizebürgermeisterin (die ebenso im ELAK protokolliert wurde), damit „*der Bürgermeister die Rechnung nicht alleine anordnet*“.

Zu den Auszahlungen in bar (Belegkreise KA und KB):

Die Anzahl der im Zeitraum 2020-2023 durchgeführten Barauszahlungsfälle an das gegenständliche Unternehmen beläuft sich auf 142. Neben Rechnungen umfassen diese Bargebarungen auch Auszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösung von „Vösendorf-Gutscheinen“ (siehe Berichtspunkt 1.4.3.) Die Barauszahlungen weisen keine Anordnungen durch die zuständige Vizebürgermeisterin (bis Ende 2022) bzw. den zuständigen Vizebürgermeister (ab Ende 2022) auf. Es erfolgten in diesen Fällen zwar keine Anordnungen durch den Bürgermeister, sondern liegen entsprechend dem Barkassen-Prozessdiagramm Anordnungen durch die Finanzreferentin vor, die jedoch gemäß den ausgeführten gesetzlichen Bestimmungen unzuständig ist.

**Gemäß § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973 müssen u.a. die
Mittelverwendungen vom Bürgermeister schriftlich angeordnet
werden. Auszahlungen an den Bürgermeister wiederum dürfen
nur vom Stellvertreter gemäß § 27 angeordnet werden.**

**Daraus ergibt sich sohin, dass für den Gesetzgeber bei
Auszahlungen an den Bürgermeister die gebotene Objektivität
nur dann gegeben ist, wenn diese von seinem Stellvertreter
angeordnet werden.**

**Dies muss in analoger Anwendung des § 50 Abs. 1 NÖ GO 1973
auch für Auszahlungen an Ehepartner und Verwandte bzw. an
Unternehmen an denen diese beteiligt sind gelten. Aufgrund der
vom Gesetzgeber angenommenen fehlenden Objektivität des
Bürgermeisters hinsichtlich dieses Personenkreisen sind daher
Mittelverwendungen an die in § 50 Abs. 1 NÖ GO 1973
angeführten Personen bzw. an Unternehmen an denen diese
beteiligt sind vom Vertreter gemäß § 27 NÖ GO 1973
anzuordnen.**

1.2.5. Auszahlungsbelege zu Lieferant Nr. 22659

Bei der stichprobenartigen Sichtung der Auszahlungsanordnungen betreffend das gegenständliche Unternehmen wurden bei den entgegengenommenen Rechnungen keine Mängel festgestellt (d.h. die Rechnungen entsprachen dem Umsatzsteuergesetz). Die Anordnung der Auszahlungen erfolgte gemäß den Prozessdiagrammen „Eingangsrechnungen“ (wenn sie per Überweisung von der Marktgemeinde beglichen wurden) bzw. „Barkassen“ (wenn sie in bar beglichen wurden).

Es wurde bei einigen der stichprobenartig gesichteten Bar-Auszahlungsanordnungen betreffend das gegenständliche Unternehmen festgestellt, dass es sich aufgrund entsprechender schriftlicher Vermerke (auf den Rechnungen und den Auszahlungsanordnungen) offensichtlich um Konsumationen des Bürgermeisters handelt, die periodisch mit der Marktgemeinde abgerechnet wurden.

Inwieweit diese Konsumationen einen repräsentativen Zweck hatten bzw. ob sie neben dem Bürgermeister weitere Personen betreffen, kann anhand der Belegsammlung nicht nachvollzogen werden, da neben den Vermerken „*Bürgermeister*“ keine weiteren Angaben dazu aus dem ELAK ersichtlich sind.

Dazu folgende Belegbeispiele: KA/339-2022, KA/513-2022, KA/585-2022, KA/769-2022, KA/669-2022, KA/979-2022, KA/3-2023, KA/138-2023.

Auf Auszahlungsbelegen betreffend Bewirtungskosten sind künftig stets der Anlass der Bewirtung und der bewirtete Personenkreis auszuweisen, sodass eine entsprechende Nachvollziehbarkeit gegeben ist.

1.2.6. Auszahlungsbelege zu Lieferant Nr. 3490

Betreffend das gegenständliche Unternehmen wurden von der der Gemeindeverwaltung im siebenjährigen Beobachtungszeitraum des Öfteren Rechnungen entgegengenommen, die nicht dem Umsatzsteuergesetz entsprachen, d.h. es liegen Rechnungsmängel vor.

Dabei handelt es sich durchgängig um mit einem einfachen Schreibprogramm erstellte Rechnungen.

Diese wurde von der Marktgemeinde einerseits mittels Überweisungen beglichen bzw. andererseits in bar bei Vorlage des Unternehmens am Gemeindeamt. Aber auch im Rahmen der Spesenabrechnungen des Bürgermeisters (d.h. bei indirekten Auszahlungen) wurden Rechnungen dieses Unternehmens, die Mängel aufweisen, entgegengenommen.

Hierzu ist im Detail auszuführen:

Mit Belegnummern KA/743-2020, KB/444-2021, KB/544-2021, KB728-2021, KA/1104-2022 und KB/618-2023 wurden dem Bürgermeister im Rahmen seiner Spesenabrechnungen für die Vorlage von Rechnungen des gegenständlichen Lieferanten € 72,--, € 617,90, € 184,90, € 358,90, € 1.120,80, € 61,60 bzw. € 756,80 in bar ausbezahlt. Bei diesen Barauszahlungen an den Bürgermeister wurden von der Gemeindeverwaltung Rechnungen als Zahlungsgrundlage entgegengenommen, die nicht § 11 Abs. 1 Z. 3 des Umsatzsteuergesetzes entsprechen:

1.

Auf allen betreffenden Rechnungen fehlt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) des leistenden Unternehmens.

2.

Auf allen betreffenden Rechnungen fehlt der Name des leistenden Unternehmens. Es wird lediglich die freie Unternehmensbezeichnung als Unternehmensname angeführt und nicht der eigentliche Firmenname laut Firmenbuch.

3.

Bei den meisten der betreffenden Rechnungen wird der Tag der Leistungserbringung nicht angeführt.

4.

Aus allen Rechnungen, die den oben angeführten Auszahlungsanordnungen an den Bürgermeister angeschlossen sind, ergeben sich betreffend die Leistungsumfänge keine genauen Angaben zu Mengen und handelsüblichen Bezeichnungen:

z.B.

KB/444 aus 2021 - Rechnung Nr. 4 vom 24.05.2021 in Höhe von € 617,90:

„*Speisen Anzahl 1*“ € 389,40; „*Getränke Anzahl 1*“ € 228,50

KB/544 aus 2021 – Rechnung Nr. 5 vom 06.06.2021 in Höhe von € 184,90:

„*Speisen Anzahl 1*“ € 86,70; „*Getränke Anzahl 1*“ € 98,20

In allen betreffenden Rechnungen erfolgte demnach keine Differenzierung welche konkreten Speisen (bzw. etwaigen Buffetmahlzeiten) sowie Getränke und welche Mengen davon in Rechnung gestellt wurden. Auch nicht aus etwaigen Beilagen, die den Rechnungen zusätzlich angeschlossen wurden. Daher ist im Hinblick auf die von der Gemeindeverwaltung festgestellte sachliche Richtigkeit für die Aufsichtsbehörde keine Nachvollziehbarkeit gegeben.

Auch bei den Auszahlungen an das gegenständliche Unternehmen im Zeitraum 2017-2023, die über die Lieferantenbuchhaltung verrechnet und mittels Überweisung angewiesen wurden, wurden von der Gemeindeverwaltung Rechnungen entgegengenommen, die nicht immer alle Formerfordernisse des Umsatzsteuergesetzes erfüllten. So fehlte des Öfteren die UID-Nummer des Unternehmens auf den Rechnungen und wurde der eigentliche Unternehmensname laut Firmenbuch nicht immer auf den Rechnungen angeführt. Es liegen aber auch - wie bei den indirekten Zahlungen im Wege der Spesenabrechnungen an den Bürgermeister - Fälle vor (LI/103672-2018, LI/103786-2018, LI/101776-2019, LI/100880-2020) bei denen betreffend die Leistungsumfänge keine genauen Angaben zu Menge und den handelsüblichen Bezeichnungen gemacht wurden:

z.B.

LI/103786 aus 2018 – Rechnung Nr. 4 vom 12.10.2018 in Höhe von € 479,10:

„*Speisen Anzahl 1*“ € 165,--, „*Getränke Anzahl 1*“ € 314,10

LI/101776 aus 2019 – Rechnung Nr. 10 vom 27.05.2019 in Höhe von € 545,--:

„*Speisen Anzahl 1*“ € 180,--, „*Getränke Anzahl 1*“ € 365,--

Aufgrund der ungenauen Angaben zum Leistungsumfang ist im Hinblick auf die von der Gemeindeverwaltung festgestellte sachliche Richtigkeit bei den betreffenden Rechnungen für die Aufsichtsbehörde keine Nachvollziehbarkeit gegeben.

Hierzu kann bemerkt werden, dass in Bezug auf die unbar beglichenen Rechnungen eine Verbesserung des Verwaltungshandelns zu erkennen war (z.B. ersichtlich aus Beleg Nr. LI/103712 aus 2022 unter welcher eine Rechnung zweifach korrigiert wurde), sodass die über die Lieferantenbuchhaltung verrechneten Rechnungen (im Vergleich zu den in bar beglichenen Rechnungen) in den Jahren 2021, 2022 und 2023 sodann überwiegend den Formerfordernissen des Umsatzsteuergesetzes entsprechend erscheinen.

Bei den in bar über die Belegkreise KA und KB ausbezahlten Rechnungen, die ebenso mit einem einfachen Textprogramm erstellt wurden, hingegen liegen durchgängig, d.h. im ganzen Beobachtungszeitraum, Mängel betreffend die Formerfordernisse gemäß Umsatzsteuergesetz vor. Vor allem sind hier die bei den Leistungsumfängen nicht erfolgten genauen Angaben zu Mengen und handelsüblichen Bezeichnungen hervorzuheben (KB/182-2021, KA/256-2022, KA/256-2022, KA/535-2022, KA/574-2022, KB/847-2022, KA/687-2022, KA/1105-2022, KA/171-2023). Daher ist im Hinblick auf die von der Gemeindeverwaltung festgestellte sachliche Richtigkeit für die Aufsichtsbehörde auch hier in den betreffenden Fällen keine Nachvollziehbarkeit gegeben.

Nachfolgend Beispiele für die Anführung derartiger ungenauer Angaben zu Mengen und handelsüblichen Bezeichnungen:

KB/182 aus 2021 - Rechnung Nr. 1 vom 03.03.2021 in Höhe von € 219,60:
„diverse Getränke Anzahl 1“ € 219,60

KA/256 aus 2022 – Rechnung Nr. 6 vom 07.05.2022 in Höhe von € 132,40:
„Speisen Anzahl 9“ € 95,80, „Getränke Anzahl 9“ € 36,60

Obwohl in den meisten der diesbezüglich gesichteten Rechnungen vom Rechnungsaussteller explizit um Überweisung ersucht wird, erfolgte die Begleichung durch die Marktgemeinde in bar an den Barkassen im Erdgeschoß des Gemeindeamtes. Der Zahlungserhalt wurde in der Regel vom Zahlungsempfänger mittels Unterschriften auf den Auszahlungsquittungen der Marktgemeinde bestätigt.

Belegmäßige Zahlungsbestätigungen des Unternehmens liegen zu den Rechnungen im ELAK nicht auf.

Bei nachfolgenden Auszahlungsbelegen scheinen keine Unterschriften des Zahlungsempfängers auf den im ELAK gespeicherten Quittungen der Marktgemeinde auf: KA/256-2022, KA/535-2022, KA/574-2022, KA/687-2022, KA/907-2022, KA/940-2022, KA/992-2022, KA/1105-2022, KB/847-2022, KA/171-2023.

Diesbezüglich konnte jedoch nach Sichtung der Original-Buchungsbelege festgestellt werden, dass von der Gemeindeverwaltung lediglich das Scannen der unterschriebenen Auszahlungsquittungen verabsäumt wurde. In einem verbleibenden Fall (KA/171-2023) liegt tatsächlich auch auf dem Originalbeleg keine Unterschrift des Zahlungsempfängers vor.

**Gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 Umsatzsteuergesetz 1994 müssen
Rechnungen – soweit in nachfolgenden Absätzen nichts anderes
bestimmt ist – folgende Angaben enthalten:**

- a) den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;**
- b) den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10 000 Euro übersteigt, ist weiters die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird;**
- c) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;**
- d) den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei**

Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden (beispielsweise Lebensmittellieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt;

e) das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 4) und den anzuwendenden Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;

f) den auf das Entgelt (lit. e) entfallenden Steuerbetrag. Wird die Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag nach Anwendung einer dem § 20 Abs. 6 entsprechenden Umrechnungsmethode zusätzlich in Euro anzugeben. Steht der Betrag in Euro im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung noch nicht fest, hat der Unternehmer nachvollziehbar anzugeben, welche Umrechnungsmethode gemäß § 20 Abs. 6 angewendet wird. Der Vorsteuerabzug (§ 12) bemisst sich nach dem in Euro angegebenen oder jenem Betrag in Euro, der sich nach der ausgewiesenen Umrechnungsmethode ergibt;

g) das Ausstellungsdatum;

h) eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;

i) soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Von der Marktgemeinde dürfen künftig nur Rechnungen anerkannt werden, die dem Umsatzsteuergesetz entsprechen.

Auf die Erfordernisse betreffend

- **Unterschriften durch den Zahlungsempfänger auf den Auszahlungsquittungen der Marktgemeinde;**
 - **Ablage der unterschriebenen Auszahlungsquittungen im ELAK;**
 - **Vorlage von Zahlungsbestätigungen;**
- wird hingewiesen.

1.3. Zahlungen an ortsansässige Gastronomiebetriebe - Entwicklung

Die diesbezüglichen Auftragsvergaben erfolgten mit Ausnahme von „Essen auf Rädern“ im Rahmen der laufenden Verwaltung durch die Bürgermeisterin (2017-2019) bzw. den Bürgermeister (2020-2023) im Wege der Direktvergabe.

Für die geschlossenen Vereinbarungen betreffend „Essen auf Rädern“ liegen entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse vor.

Die Zahlungen an die örtliche Gastronomie enthalten neben Bewirtungskosten im Rahmen von Gemeindefeieren und herkömmlichem Repräsentationsaufwand auch freiwillige Kostenübernahmen für Feiern Dritter. Diesbezüglich wird auf den Berichtspunkt 1.4. hingewiesen.

Die nachfolgenden Aufstellungen zeigen die Entwicklung der Zahlungen an die einzelnen ortsansässigen Unternehmen in den letzten sieben Jahren (mit Ausnahme der Gastronomie in der Shopping City Süd):

Lieferant 3314

Jahr	Rechnung LI	Zahlung RW Überweisung	Zahlung bar KA+KB	Summe Zahlung (Überweisung + bar)
2017	544,84	754,83	202,50	957,33
2018	1.333,54	1.333,54	323,00	1.656,54
2019	1.220,88	1.220,88	291,00	1.511,88
2020	2.409,14	947,14		947,14
2021	3.649,80	5.111,80	310,00	5.421,80
2022	300,00	300,00	862,00	1.162,00
2023	460,00	460,00	1.044,00	1.504,00
SUMME 2017-2023	9.918,20	10.128,19	3.032,50	13.160,69

Lieferant 3828

Jahr	Rechnung LI	Zahlung RW Überweisung	Zahlung bar KA+KB	Summe Zahlung (Überweisung + bar)
2017	3.676,50	3.676,50	1.069,10	4.745,60
2018	2.165,20	2.165,20	1.510,00	3.675,20
2019	2.922,00	2.922,00	764,10	3.686,10
2020	649,50	649,50	184,40	833,90
2021			150,00	150,00
2022			205,50	205,50
2023			37,10	37,10
SUMME 2017-2023	9.413,20	9.413,20	3.920,20	13.333,40

Lieferant 22743

Jahr	Rechnung LI	Zahlung RW Überweisung	Zahlung bar KA+KB	Summe Zahlung (Überweisung + bar)
2017	554,50	669,10		669,10
2018	554,90	484,90		484,90
2019	875,50	650,50		650,50
2020	371,20	666,20		666,20
2021	310,00	255,00		255,00
2022	550,00	544,00		544,00
2023	1.090,40	1.151,40		1.151,40
SUMME 2017-2023	4.306,50	4.421,10	0,00	4.421,10

Lieferant 21977

Jahr	Rechnung LI	Zahlung RW Überweisung	Zahlung bar KA+KB	Summe Zahlung (Überweisung + bar)
2017	1.032,60	1.032,60	2.544,90	3.577,50
2018	1.431,70	1.431,70	1.525,30	2.957,00
2019	3.981,80	3.981,80	600,00	4.581,80
2020	5.473,50	5.473,50	755,30	6.228,80
2021	3.342,80	3.342,80	570,00	3.912,80
2022	4.056,20	4.056,20	1.191,00	5.247,20
2023	5.312,70	5.312,70	814,00	6.126,70
SUMME 2017-2023	24.631,30	24.631,30	8.000,50	32.631,80

Lieferant 3485

Jahr	Rechnung LI	Zahlung RW Überweisung	Zahlung bar KA+KB	Summe Zahlung (Überweisung + bar)
2017	1.185,30	1.824,60		1.824,60
2018	758,70	758,70		758,70
2019	1.373,60	1.373,60	11,00	1.384,60
2020	36.773,80	31.542,10	42,30	31.584,40
2021	85.329,90	87.409,00	105,80	87.514,80
2022	34.392,40	37.545,00		37.545,00
2023	2.093,00	2.093,00		2.093,00
SUMME 2017-2023	161.906,70	162.546,00	159,10	162.705,10

Ohne die Auszahlungen im Zusammenhang mit "Essen auf Rädern" im Zeitraum Mitte 2020 bis Mitte 2022 ergibt sich für dieses Unternehmen folgende Entwicklung:

Jahr	Rechnung LI	Zahlung RW Überweisung	Zahlung bar KA+KB	Summe Zahlung (Überweisung + bar)
2017	1.185,30	1.824,60		1.824,60
2018	758,70	758,70		758,70
2019	1.373,60	1.373,60	11,00	1.384,60
2020	2.697,30	2.697,30	42,30	2.739,60
2021	2.078,00	2.078,00	105,80	2.183,80
2022	186,00	186,00		186,00
2023	2.093,00	2.093,00		2.093,00
SUMME 2017-2023	10.371,90	11.011,20	159,10	11.170,30

Lieferant 3490

Jahr	Rechnung LI	Zahlung RW Überweisung	Zahlung bar KA+KB	Summe Zahlung (Überweisung + bar)
2017	6.503,40	7.103,60	772,10	7.875,70
2018	2.779,30	3.009,30	191,20	3.200,50
2019	3.181,10	2.371,10	435,60	2.806,70
2020	6.872,10	6.882,10	452,90	7.335,00
2021	1.677,40	2.477,40	2.089,50	4.566,90
2022	11.858,30	11.438,30	5.211,50	16.649,80
2023	14.728,20	15.148,20	1.779,40	16.927,60
SUMME 2017-2023	47.599,80	48.430,00	10.932,20	59.362,20

Lieferant 22659

Jahr	Rechnung LI	Zahlung RW Überweisung	Zahlung bar KA+KB	Summe Zahlung (Überweisung + bar)
2017				0,00
2018				0,00
2019				0,00
2020				0,00
2021				0,00
2022	33.968,68	30.708,82	1.925,00	32.633,82
2023	36.404,62	33.675,48	2.068,80	35.744,28
SUMME 2017-2023	70.373,30	64.384,30	3.993,80	68.378,10

Lieferant 2914

Jahr	Rechnung LI	Zahlung RW Überweisung	Zahlung bar KA+KB	Summe Zahlung (Überweisung + bar)
2017	84.751,80	107.844,20		107.844,20
2018	80.303,50	57.450,40		57.450,40
2019	91.576,30	55.469,15		55.469,15
2020	47.496,35	116.194,70		116.194,70
2021				0,00
2022				0,00
2023				0,00
SUMME 2017-2023	304.127,95	336.958,45	0,00	336.958,45

Ohne die Auszahlungen im Zusammenhang mit "Essen auf Rädern" im Zeitraum 2017 bis Mitte 2022 ergibt sich für dieses Unternehmen folgende Entwicklung:

Jahr	Rechnung LI	Zahlung RW Überweisung	Zahlung bar KA+KB	Summe Zahlung (Überweisung + bar)
2017	33.490,30	60.221,30		60.221,30
2018	38.744,00	19.076,80		19.076,80
2019	49.056,50	16.819,05		16.819,05
2020	13.129,05	81.827,40		81.827,40
2021				0,00
2022				0,00
2023				0,00
SUMME 2017-2023	134.419,85	177.944,55	0,00	177.944,55

Lieferant 20905

Jahr	Rechnung LI	Zahlung RW Überweisung	Zahlung bar KA+KB	Summe Zahlung (Überweisung + bar)
2017	420,90	420,90		420,90
2018				0,00
2019	856,60	856,60		856,60
2020				0,00
2021				0,00
2022				0,00
2023				0,00
SUMME 2017-2023	1.277,50	1.277,50	0,00	1.277,50

Die nachfolgende Zusammenfassung für den Zeitraum 2017-2023 wird zwecks Vergleichbarkeit bzw. Aussagekraft mit und ohne die Kosten für „Essen auf Rädern“ dargestellt, da diese Lieferung seit 1. Juni 2022 mittlerweile von einem nicht ortsansässigen Unternehmen erfolgt (Gemeinderatsbeschluss vom 18.05.2022 – TOP 8):

Mit Essen auf Rädern:

Jahr	Rechnung LI	Zahlung RW Überweisung	Zahlung bar KA+KB	Summe Zahlung (Überweisung + bar)
2017	98.669,84	123.326,33	4.588,60	127.914,93
2018	89.326,84	66.633,74	3.549,50	70.183,24
2019	105.987,78	68.845,63	2.101,70	70.947,33
2020	100.045,59	162.355,24	1.434,90	163.790,14
2021	94.309,90	98.596,00	3.225,30	101.821,30
2022	85.125,58	84.592,32	9.395,00	93.987,32
2023	60.088,92	57.840,78	5.743,30	63.584,08
SUMME 2017-2023	633.554,45	662.190,04	30.038,30	692.228,34

Ohne Essen auf Rädern:

Jahr	Rechnung LI	Zahlung RW Überweisung	Zahlung bar KA+KB	Summe Zahlung (Überweisung + bar)
2017	47.408,34	75.703,43	4.588,60	80.292,03
2018	47.767,34	28.260,14	3.549,50	31.809,64
2019	63.467,98	30.195,53	2.101,70	32.297,23
2020	31.601,79	99.143,14	1.434,90	100.578,04
2021	11.058,00	13.265,00	3.225,30	16.490,30
2022	50.919,18	47.233,32	9.395,00	56.628,32
2023	60.088,92	57.840,78	5.743,30	63.584,08
SUMME 2017-2023	312.311,55	351.641,34	30.038,30	381.679,64

Zu den Zahlungen exklusive Essen auf Rädern:

Auch wenn die gegenständlichen Zahlungen der Marktgemeinde die ortsansässigen Gastronomieunternehmen speziell in Zeiten eines schwierigen wirtschaftlichen Umfelds unterstützen, erscheinen sie insbesondere in Anbetracht der Entwicklung der finanziellen Lage der Marktgemeinde budgetär künftig im bisherigen Ausmaß nicht mehr leistbar. Daher sollten in diesem Bereich Einsparungen gesetzt werden.

1.4. Freiwillige Leistungen der Marktgemeinde

1.4.1. Ermessensausgaben

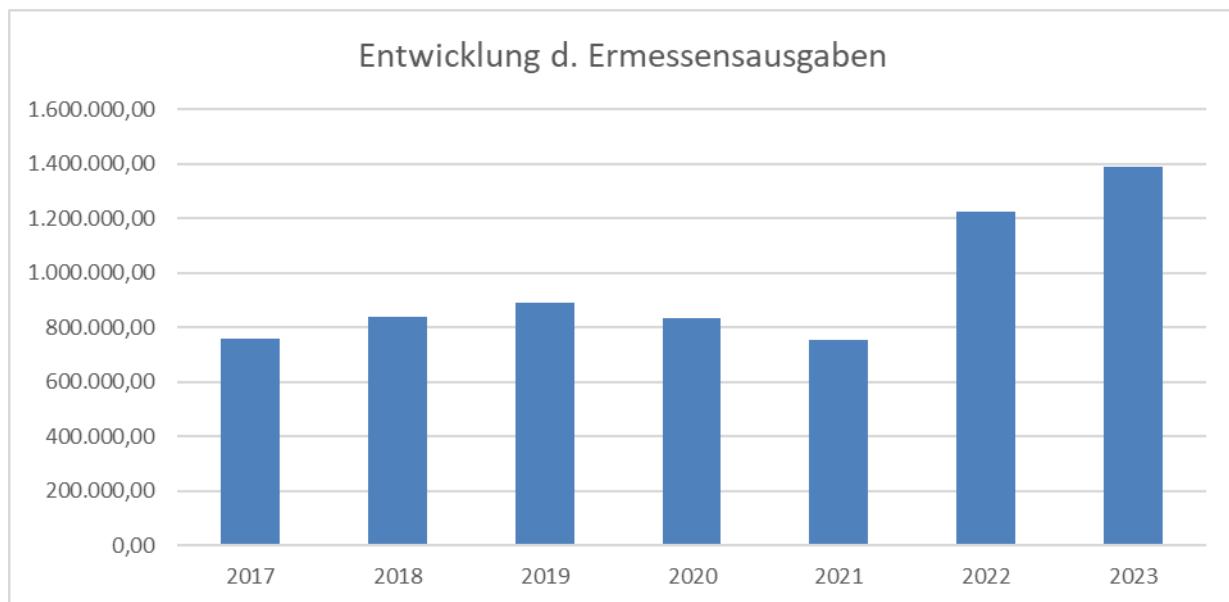
Im Rahmen der operativen Verwaltung leistet die Marktgemeinde Vösendorf jedes Jahr ein beträchtliches Ausmaß an freiwilligen Leistungen.

Laut den Rechnungsabschlüssen 2017 – 2022 und dem Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 stellen sich die Ausgaben (ausgenommen Erhaltungsbeiträge an die Freiwillige Feuerwehr, Rotes Kreuz) wie folgt dar:

Betreff	Konto Nr.	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Mandatare, Ausflug, Repr.,	000-div	10.007	5.140	9.468	28.592	1.706	2.469	11.004
Bewirtung Schloss	010-723						963	1.518
Hauptverw., Sonst .Ausg.	010-729	1.351	563	400	743	728	526	1.913
Umweltschutz	0102-728					33.707	24.105	13.740
Public Relations	015-728		24.204	18.435	33.409	16.098	14.615	13.740
Öffentlichkeitsarbeit	015-729					2.141	1.255	5.749
Repräsentation	019-723	12.900	14.457	14.813	13.367	16.550	19.728	21.530
Ehrungen und Ausz.	062-728	10.789	4.913	8.408	4.898	6.135	16.959	12.503
Städtekontakte	063-729	12.357	16.732	15.398	6.841	4.411	7.100	11.219
Gemeinschaftspflege	094-729	14.196	9.196	9.678	17.147	41.468	50.308	45.644
GS, Bewirt.,	129-729	2.521	2.703	2.200	4.575	1.244	5.329	3.071
FF - Geschenke, Weihnachtsf.	163-754	31.029	19.872	14.647	16.940	22.821	22.865	20.057
Zivilschutz Entgelte	180-728	4.508	3.537	1.258	2.305	5.862	1.548	1.575
Schülerbetreuung	232-729	1.600	1.200	3.000			600	3.000
Schülerbeihilfen	239-768	750	1.050		300			
Kdg. Förd. Härtefälle	240-768	240	4.933	644	371	296	877	1.368
Kindergemeinderat	259-729							4.553
Jugendförderung	259-757	82.279	81.843	82.607	59.664	64.850	62.851	76.849
div. Subventionen	269-729	12.198	16.146	3.867	9.423		1.880	1.144
Vereine Subventionen	269-757	60.850	64.300	74.872	55.768	8.246	118.116	117.406
Studienbeihilfen	282-768	2.200	3.300	3.850		3.300	1.650	3.300
Musikpflege	321-729	711	571	461	452		1.484	
Musikverein Subvention	322-757	4.612	11.651	4.905	986	3.579	2.409	950
Weihnachtsbeleuchtung	369-728	21.668	23.230	29.404	64.574	32.877	11.213	15.039
Kunstprojekte	369-7291					2.596	6.846	11.692
Kulturveranst. – Saldo	381x-div	91.333	100.677	173.005	119.483	125.360	223.483	221.140
Kirchliche Aufw., Subvention	390-729	5.307	15.747	6.147	5.250	5.000	6.615	5.300
Essen auf Rädern - Saldo	423-728	82.354	77.332	71.000	70.697	70.555	83.186	113.912
Flüchtlingshilfe	426-729						12.582	6.590
Senioren Ausflüge - Saldo	429-7291	7.485	8.638	6.213	7.758	9.585	13.862	9.604
Senioren, Subv., Feste	429-div	48.984	41.847	49.311	39.965	18.529	30.144	62.850
Ferienspiel - Saldo	439-728	2.252	2.451	2.293	3.288	4.140	1.955	4.880
Musterung, Wehr-Zivil.entsch.	439-7281					315	758	1.212
Sondernotstandshilfe	440-768	18.448	17.936	7.739	28.481	16.799	39.130	57.291

Säuglingsgutscheine	469-403	2.000	2.070	2.560	329	1.021	1.301	1.460
Zinsunterstützung Gde.kredite	489-768	10.200	8.996	7.934	8.263	5.634	4.522	3.373
Gesunde Gemeinde, Saldo	500-728	92	1.218	2.007	280	71	120	220
Rettungsdienste/Rotes Kreuz	530-757	15.790	7.865	3.015	10.530	1.745	765	1.465
Berg- Wasserrettung	5301-757	150	150	150	150		300	150
VOR, Rufbus, Micro ÖV - Saldo	690-div	70.758	121.569	152.350	142.602	158.615	229.122	200.745
Subvention Güterwege	710-6111	5.000	5.000		5.000			6.000
Förderung Landwirtschaft	742-777	8.048	10.066	8.077	261	14.394	7.279	7.900
Förderung erneuerbare Energie	759-div	53.258	44.292	11.816	57.668	31.636	36.176	82.127
Brauchtumspfl., Feste, Advent Ortsstraßenfest, Adventszauber, Weihnachtsdorf - Saldo	369-div 771-div	50.429	63.967	87.097	13.962	22.800	155.917	206.887
Gesamtsumme		758.656	839.363	889.029	834.321	754.813	1.222.912	1.391.670
Fördervolumen pro Einwohner		112	123	130	116	103	166	186

Nachstehend eine Grafik zur Entwicklung der freiwilligen Leistungen im Beobachtungszeitraum:



Nach einem leichten Rückgang der Ermessensausgaben in den Jahren 2020 und 2021, welcher sich vor allem auf die Corona – Maßnahmen zurückführen lässt, stiegen die Ermessensausgaben vor allem in den Bereichen der Vereinssubventionen und bei den gemeindeeigenen Kulturveranstaltungen und Festen in den Jahren 2022 und 2023 (siehe Konten 369, 381 und 771 siehe auch Berichtspunkt 1.6.).

Der beachtliche Anstieg, der auch in der Vergangenheit schon überdurchschnittlich hohen Pro-Kopf-Förderquote, ist natürlich auch ein Faktor, welcher sich auf die derzeitig schwierige finanzielle Lage der Gemeinde mit auswirkt.

Dem Gemeinderat ist dringend Gelegenheit zu geben, über Einsparungsmöglichkeiten bzw. Effizienzverbesserungen bei den freiwilligen Leistungen zu beraten.

1.4.2. Subventionen

Jährlich werden seitens der Gemeinde eine Vielzahl von Subventionen und Spenden an diverse Vereine, Hilfsorganisationen, private Personengruppen etc. gewährt.

Viele davon werden entsprechend der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung durch den Gemeinderat beschlossen.

So wurden nach stichprobenweiser Kontrolle Subventionen im Jahr 2019 in Höhe von € 225.355,07,- und im Jahr 2023 in Höhe von € 374.790,22 durch den Gemeinderat gewährt.

Jedoch finden sich in allen Jahren des Beobachtungszeitraums auf den Konten eine Vielzahl an weiteren Zahlungen, Spenden, Übernahmen von Rechnungen und Bewirtungen für Dritte sowie Gutscheinausgaben, welche nicht durch einen Beschluss des Gemeinderates gedeckt sind und aufgrund ihrer Art und Höhe auch nicht als „ortsüblich“ der laufenden Verwaltung zugeordnet werden können.

(Beispiel: Übernahme Weihnachtsfeier ohne Beschluss: Beleg Nr. LI 1051811 v. 22.12.2023, Beleg Nr. LI 105402 v. 31.12.2023; Beleg Nr. LI 104028 v. 10.12.2019, Beleg Nr. LI 104028 v. 22.12.2019)

Dem Gemeinderat ist die Gewährung von Subventionen, falls vom Gemeinderat keine diesbezüglichen Richtlinien beschlossen wurden,

**gemäß § 35 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBI. 1000
idF LGBI. Nr. 17/2019, zur selbständigen Erledigung vorbehalten.**

Subventionen werden allgemein als vermögenswerte Zuwendungen definiert, die durch Verwaltungsträger oder einen anderen mit der Vergabe solcher Mittel betrauten Rechtsträger an ein Privatrechtssubjekt aus öffentlichen Mitteln zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse gelegenen subventionsgerechten Verhaltens oder Erfolgs gewährt werden (RIS-Justiz RS0018992). Bei der Gewährung einer Subvention handelt es sich um einen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gesetzten Akt (vgl. VfSlg. 18.816/2009; 17.607/2005).

Die Gewährung einer Subvention im Sinn des § 35 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 liegt bereits dann vor, wenn die Gemeinde einem Dritten finanzielle Mittel zuwendet, ohne dazu durch Gesetz oder Rechtsgeschäft verpflichtet zu sein. Eine Zuwendung kann in der Gestalt des Verzichts auf Forderungen oder sonstige Ansprüche der Gemeinde oder in der unentgeltlichen oder nur teilweise entgeltlichen Zurverfügungstellung von Einrichtungen der Gemeinde in Erscheinung treten, für deren Inanspruchnahme ansonsten nach der Übung des redlichen Geschäftsverkehrs ein Entgelt zu entrichten wäre (etwa die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder von Fahrzeugen).

In der Sitzung des Gemeinderates vom 23. Dezember 2023, (TOP 3), wurde eine Richtlinie zur Gewährung von Subventionen erlassen, welche dem Bürgermeister ein Pouvoir zur Vergabe von Subventionen/Unterstützungen im Wert von bis zu € 500,- pro Anlassfall einräumt.

Aus Sicht der Abteilung Gemeinden entspricht diese Richtlinie mangels einer Eingrenzung des Personenkreises bzw. einer Deckelung der Höhe des so ermöglichten Subventionsvolumens nicht den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung.

Dem Bürgermeister kommt jedoch die Vollziehung einer vom Gemeinderat erlassenen Richtlinie nur dann zu, wenn diese hinreichend bestimmt ist und einen eindeutigen Vollzug gewährleistet (siehe § 38 Abs. 1 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Zudem ist für die Gewährung von Subventionen die Veranschlagung in den entsprechenden Voranschlagsgruppen geboten, somit eine entsprechende politische Willensbildung.

1.4.3. Gutscheine

Seitens der Gemeinde wird jährlich eine beträchtliche Anzahl an Gutscheinen, überwiegend im Rahmen der Konten Repräsentationen, Ehrungen, Gemeinschaftspflege, Brauchtumspflege, Senioren, Sondernotstandshilfe, ausgestellt.

Hauptsächlich verwendet werden seit 2020:

- von der Gemeinde selbst erstellte Gutscheine, welche bei diversen, am Gutschein ausgewiesenen, ansässigen Lokalen und Betrieben eingelöst werden können.

Nach Anforderung durch den Bürgermeister werden die Gutscheine vom Bürgerbüro bzw. seit kurzem von der Buchhaltungsabteilung ausgedruckt.

Die ausstellende Stelle erfährt in der Regel nur die Anzahl und den Betrag der Gutscheine sowie wohin die Gutscheinausgabe zu verbuchen ist.

Die Gutscheine werden danach mit einer fortlaufenden Nummer zum jeweiligem Betreff ausgestellt (z.B. Ehrungen, Jubiläum, Weihnachtsaktion, Weihnachts-VIP, Teuerungsausgleich...).

Mangels konkreterer Angaben über Empfänger und einer Bestätigung der Gutscheinübernahme ist eine Kontrolle der ausgegebenen und eingelösten Gutscheine nicht möglich.

Laut in der Gemeindeverwaltung geführten Nebenaufzeichnungen wurden im Jahr 2022 Gutscheine im Wert von insgesamt **€ 30.040,-** und im Jahr 2023 **1.990** Gutscheine im Gesamtwert von **€ 25.450,-** ausgegeben.

Der Gemeinde wird dringend empfohlen, das Volumen und die Abwicklung der Gutscheinverwaltung zu überdenken.

Zumindest dürfen nur Gutscheine ausgestellt werden, die mit einer eindeutig definierten Nummer versehen sind.

Gutscheine sollten nur nach Unterfertigung einer Übernahmebestätigung durch den Empfänger ausgehändigt werden.

Ebenso muss ein Journal erstellt werden, aus dem jeder ausgegebene Gutschein unter Angabe

- der Gutscheinnummer,**
- des Gutscheinempfängers,**
- des Fördergrundes,**
- des Datums der Gutscheinausgabe und**
- der Gutscheinübernahme**

ersichtlich ist.

- Zusätzlich dazu werden auch noch Gutscheine vom nahegelegenen Einkaufszentrum angekauft.

Diese werden hauptsächlich an Mitarbeiter der Gemeinde im Rahmen der Weihnachtsfeier ausgegeben. (2022 - € 17.000,-, GR-Beschluss v. 28.9.2022; 2023 - € 14.300,- GR-Beschluss v. 27.3.2023)

- Bei gemeindeeigenen Kulturveranstaltungen (Schlossparkfest, Schlossadvent,...) werden von einer Fremdfirma eigens angefertigte Gutscheine angekauft und diese werden dann vom Bürgermeister im Rahmen der Veranstaltung ausgegeben. Nach Abschluss des Festes werden diese Gutscheine von den Betreibern der Verköstigungsstände bei der Gemeinde eingelöst.

So wurden zum Beispiel im Rahmen des Schlossparkfestes 2023 lt. Aufzeichnung der Buchhaltung 2.000 Stk. à 2,- und 2.000 Stk. à 5,- bestellt. Dadurch wurden durch die Gemeinde allein bei dieser Veranstaltung Konsumationen von ca. € 8.000,- bezahlt.

Auch in der Vergangenheit (bis Ende 2019) wurden, wenn auch in wesentlich geringerem Ausmaß folgende Arten von Gutscheinen ausgegeben:

- Für Ehrungen wurden Gutscheine bei einem lokalen Supermarkt, Friseur etc. bestellt und direkt beim jeweiligen Anlass dem Empfänger gegen Bestätigung der Übergabe übergeben.
- Mitarbeitern des Roten Kreuzes wurden 5 € Gutscheine, einlösbar bei Vösendorfer Restaurants und Lokalen ausgehändigt. Laut gemeindeeigener Aufzeichnungen wurden 2017 750, im Jahr 2018 466 und im Jahr 2019 450 Stück dieser Gutscheine ausgegeben.
- Im Rahmen einer Weihnachtsaktion wurden in den Jahren 2017 – 2019 an Senioren, welche eine Ausgleichszulage beziehen, Gutscheine für Alleinstehende im Wert von € 120,- und für Ehepaare im Wert von € 210,- übermittelt.
- Für Notstandshilfebezieher bzw. Sozialhilfeempfänger wurden 2017 Gutscheine im Gesamtwert von € 710,-, im Jahr 2018 Gutscheine im Gesamtwert von € 580,- und im Jahr 2019 Gutscheine im Wert von € 610,- ausgehändigt.

Aufgrund der Angabe des Empfängers, einer eindeutigen Nummer sowie zumeist eine Bestätigung der Übernahme war bei diesen Gutscheinen eine bessere Nachvollziehbarkeit der Abwicklung gegeben.

**Bei der Mehrzahl der Gutscheinausgaben handelt es sich um
Subventionen des Verwaltungsträgers Marktgemeinde Vösendorf an
diverse Privatrechtssubjekte. Diese obliegt der Zuständigkeit des
Gemeinderates.**

1.5. Projekthaushalt

In den Jahren 2017 bis 2023 wurden im Rahmen des Projekthaushaltes Auszahlungen in der Höhe von insgesamt rund € 17.348.000,- geleistet.

Zur Bedeckung der Investitionen 2017 bis 2023 standen der Marktgemeinde nachfolgende Einzahlungen zur Verfügung (Beträge in Tausend Euro, IST-Ergebnis RA 2017 - 2019, Finanzierungshaushalt RA 2020 bis 2023):

Projekt	FB 16	INV	ZUF	AUS	EIN	Ü 16	Zuf	BZ	LB	Darl	sE	Ü/FB 23
Sportplatz	-	3.119	-	3.119	3.868	-	-	470	1.157	2.241	-	749
ABA diverse	22	1.500	71	1.593	1.769	162	208	-	74	1.325	-	176
Kläranlage Div.	-	1.272	209	1.481	1.649	288	72	-	-	1.289	-	168
Str.bau Ortsstr.	4	1.042	214	1.260	1.260	-	22	-	-	1.238	-	-
Grundstückstransaktionen	-	58	1.197	1.255	1.306	200	476	-	-	-	630	51
Str.bau	-	930	179	1.109	1.469	38	275	550	299	307	-	360
Kleinkindbetreuung	-	1.050	-	1.050	1.050	-	800	-	250	-	-	-
Bauhof Sanierung	-	1.022	-	1.022	1.023	-	173	-	100	750	-	1
Feuerwehrwesen	-	903	-	903	702	-	230	-	97	375	-	-201
Brücke Petersbach	-	560	94	654	654	-	-	-	-	654	-	-
Friedhof	1	379	-	380	391	-	-	-	-	391	-	11
Mülltrennung	-	373	-	373	373	-	217	-	-	156	-	-
Gemeindeamt	-	314	29	343	343	-	333	-	10	-	-	-
Sanierung Schlossmauer	-	297	-	297	323	-	103	-	-	220	-	26
Sanierung Sportzentrum	-	285	-	285	285	-	-	100	185	-	-	-
Umstellung LED	-	261	-	261	607	-	35	-	387	185	-	346
Dorfern. (Schlosspark)	-	240	-	240	130	-	-	-	-	130	-	-110
Fresken Schloss	-	211	-	211	211	-	105	-	26	80	-	-
PVA Bauhof	-	159	51	210	210	-	159	-	51	-	-	-
Parkanlagen	-	210	-	210	224	-	134	-	-	90	-	14
Schlossnebengebäude	-	148	8	156	156	-	86	-	-	70	-	-
Umstellung EDV	-	118	32	150	150	-	150	-	-	-	-	-
Umst. ELAK	-	133	-	133	133	-	133	-	-	-	-	-
Parkanlageb	-	111	-	111	125	-	125	-	-	-	-	14
Dorferneuerung	-	89	-	89	140	-	40	-	-	100	-	51
Radar	-	85	-	85	85	-	-	-	-	85	-	-
Verkehrskonzept	-	67	-	67	135	-	10	-	-	125	-	68
Buswartehäuschen	-	59	3	62	62	5	57	-	-	-	-	-
Güterwege	-	60	-	60	60	-	60	-	-	-	-	-
PVA	-	58	-	58	79	20	51	-	8	-	-	21
Kirchenpl .u. Schule.	-	35	-	35	-	-	-	-	-	-	-	-35
ÖB Sanierung	-	34	-	34	34	-	34	-	-	-	-	-
Heimatbuch	-	20	-	20	20	-	20	-	-	-	-	-

Projekt	FB 16	INV	ZUF	AUS	EIN	Ü 16	Zuf	BZ	LB	Darl	sE	Ü/FB 23
VS PC Tausch	-	12	-	12	12	-	12	-	-	-	-	-
Öffentlichkeitsarbeit	-	6	-	6	6	-	6	-	-	-	-	-
Elektrotankstelle	-	5	-	5	5	-	5	-	-	-	-	-
Energiemonitoring	-	4	-	4	4	-	4	-	-	-	-	-
Hort Vösendorf	-	-	2	2	2	2	-	-	-	-	-	-
Außengestaltung Schloss	-	2	-	2	2	-	2	-	-	-	-	-
Kanalkataster	-	-	1	1	1	-	-	-	1	-	-	-
Summe	27	15.230	2.091	17.348	19.056	715	4.136	1.120	2.644	9.811	630	1.710
Bedeckung in %					100	3,8	21,7	5,9	13,9	51,5	3,3	

Abkürzungen:

FB 16 – eingebuchter IST-Fehlbetrag aus dem RA 2016,
 RUF – Zuführungen an andere Projekte der investiven Gebarung bzw. Rückführungen von Projekten an den operativen Haushalt
 Invest. – Auszahlungen für (Projekt-)Investitionen in den Jahren 2017 bis 2023
 EINZHLG – Alle in den Jahren 2017 bis 2023 verbuchten Einzahlungen bei den Projekten
 ZUF – Zuführungen aus dem operativen Haushalt
 BZ – Bedarfszuweisungen
 LB – nichtrückzahlbare Beiträge von Land und Bund
 Ü 2016 – eingebuchter IST–Überschüsse laut dem RA 2019
 RL – Rücklagenentnahmen
 Ü – FB 23 bei den Projekten verbleibender Überschuss bzw. Fehlbetrag per RA 2023

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, musste zur Bedeckung von etwas mehr als der Hälfte des Investitionsvolumens auf Fremdfinanzierungen zurückgegriffen werden.

1.6. Gemeindeeinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen

Die folgenden Ein- und Auszahlungsaufstellungen (Finanzierungshaushalt) anhand der Rechnungsabschlüsse 2017-2022, Entwurf zum Rechnungsabschluss 2023 und Voranschlag 2024 beinhalten jene Gemeindeeinrichtungen, die zum Teil hohe Belastungen im Gemeindehaushalt verursachen:

Hort Ansatz 250:

Folgend ein Überblick über die finanzielle Lage:

Hort Ansatz 250	RA17	RA18	RA19	RA20	RA21	RA22	E-RA23	VA24
Einzahl. Mittagessen	99.903,96	89.682,40	99.703,57	56.116,62	84.673,90	110.434,49	120.100,14	124.000,00
Elternbeiträge	155.468,92	136.827,52	152.210,89	87.618,11	103.458,00	140.295,85	165.811,78	173.000,00
Land NÖ (Kostenersatz+Kostenersatz Stützkräfte+Zinsenzuschuss	64.136,51	57.531,70	57.356,01	65.026,15	62.668,78	107.733,53	64.554,43	68.000,00

Transfers von AUVA							2.224,15	1.000,00
AMS (ATZ)							5.483,94	
Summe Einzahlungen	319.509,39	284.041,62	309.270,47	208.760,88	250.800,68	358.463,87	358.174,44	366.000,00
Summe Auszahlungen	1.267.508,39	1.269.847,31	1.167.468,03	1.157.866,26	1.245.730,54	1.329.242,94	1.393.475,60	1.359.800,00
Differenz Einz/Ausz.	-947.999,00	-985.805,69	-858.197,56	-949.105,38	-994.929,86	-970.779,07	-1.035.301,16	-993.800,00
Nettoergebnis FFH	-947.999,00	-985.805,69	-858.197,56	-949.105,38	-994.929,86	-970.779,07	-1.035.301,16	-993.800,00
+ KG3xx ohne PC1								
- Inv. ohne PC1					2.123,50	1.721,82	48.928,75	50.000,00
- Darl.tilg. ohne PC1								
Summe	-947.999,00	-985.805,69	-858.197,56	-949.105,38	-997.053,36	-972.500,89	-1.084.229,91	-1.043.800,00

Elternbeiträge inkl. Mittagessen in % im Verhältnis zu den Gesamtkosten:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Eltern	20,15	17,84	21,58	12,41	15,10	18,86	20,52	21,84
Abgang für Gemeinde in %	-74,79	-77,63	-73,51	-81,97	-80,04	-73,16	-77,81	-76,76

Durch den Hort entstehen der Marktgemeinde Vösendorf trotz Kostenbeitrag der Eltern sehr hohe Abgänge. Im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2024 erfolgt zwischen 73 % bis 82 % der Kostentragung durch die Gemeinde.

Bereits im Prüfbericht von Dezember 2010 (Prüfzeitraum 2005 bis inkl. Daten aus Voranschlag 2011) wurde eine Kostentragung durch die Gemeinde zwischen 64% bis 74 % festgestellt und, dass durch die beschlossenen Erhöhungen der Beiträge der diesbezügliche Abgang nicht wesentlich vermindert wird.

Festzuhalten ist demnach, dass seit 2011 zwar zeitlich rund alle 3 Jahre Anpassungen bei den Horttarifen erfolgten, jedoch die Tarife tatsächlich nur wenig erhöht wurden (2013 Ganztags € 85,-, ab Sep. 2023 € 90,- Ganztag bis 16:15 (bis 17:15 € 100,-, bis 17:45 € 105,-) und weiterhin eine große Spanne zwischen den Kosten der Gemeinde und denen der Eltern liegt.

Es ergeht daher die Empfehlung die Horttarife regelmäßig auf ein Niveau anzupassen das die große Spanne zwischen den Beiträgen und den tatsächlichen Kosten minimiert oder Maßnahmen zu treffen um die hohen Kosten zu senken.

Sportzentrum Ansatz 262 und BgA Sportzentrum Ansatz 8591

Folgend ein Überblick über die finanzielle Lage:

BgA Sportzentrum Ansatz 8591	RA17	RA18	RA19	RA20	RA21	RA22	E-RA23	VA24
Nettoergebnis FFH (ohne PC1)	-	-	-	-	4.523,87	-215.110,56	-180.830,77	-167.200,00
+ KG3xx ohne PC1					0,00	0,00	0,00	0,00
- Inv. ohne PC1					0,00	0,00	0,00	0,00
- Darl.tilg. ohne PC1					34.641,76	128.034,55	122.642,29	123.000,00
Summe					-30.117,89	-343.145,11	-303.473,06	-290.200,00

Sportzentrum Ansatz 262	RA17	RA18	RA19	RA20	RA21	RA22	E-RA23	VA24
Nettoergebnis FFH bzw. Einn./Ausz.	-263.093,01	-287.667,96	-290.594,13	-272.570,50	-161.755,47	-36.938,72	-28.619,49	-28.500,00
+ KG3xx ohne PC1					0,00	0,00	0,00	0,00
- Inv. ohne PC1					1.122,00	0,00	0,00	0,00
- Darl.tilg. ohne PC1					0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	-263.093,01	-287.667,96	-290.594,13	-272.570,50	-162.877,47	-36.938,72	-28.619,49	-28.500,00
Summe Ansätze 8591 und 262	-263.093,01	-287.667,96	-290.594,13	-272.570,50	-192.995,36	-380.083,83	-332.092,55	-318.700,00

Bei der Sportanlage wird in den oben angeführten zwei verschiedenen Ansätzen unterschieden. Wie aus der Tabelle ersichtlich, wird der Ansatz BgA Sportzentrum 8591 erst seit 2021 geführt. Grund ist die teilweise Führung als Betrieb im Zusammenhang mit der Vöserdorfer Kommunal GmbH. Es handelt sich jedoch um dieselbe Sportstätte, die überwiegend vom ASV (Fußballverein) genutzt wird.

Wie aus den Tabellen ersichtlich entstehen durch die Sportstätte hohe Abgänge. Die betroffenen Ansätze sind auf ihre Effizienz zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Musikschule Ansatz 321:

Folgend ein Überblick über die finanzielle Lage:

Musikpflege/ Musikschule Ansatz 321	RA17	RA18	RA19	RA20	RA21	RA22	E-RA23	VA24
Elternbeiträge + Miete Leihinstr.	115.570,80	112.338,12	111.777,00	76.869,00	100.739,05	118.468,28	144.191,26	144.000,00
Landeszuschüsse	129.368,41	131.478,87	126.694,31	135.984,52	134.719,29	125.244,78	145.547,49	145.000,00
Gmd.beiträge andere Gmd.	13.938,10	20.474,44	21.401,31	21.188,40	23.330,88	22.581,60	29.504,40	38.600,00
Transfers von AUVA						14.333,72	34,86	1.000,00
Summe Einzahlungen	258.877,31	264.291,43	259.872,62	234.041,92	258.789,22	280.628,38	319.278,01	328.600,00

Summe Auszahlungen	584.366,32	682.344,71	645.245,18	658.007,28	611.279,27	704.376,17	627.596,20	752.100,00
-------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------

Differenz Einz/Ausz.	-325.489,01	-418.053,28	-385.372,56	-423.965,36	-352.490,05	-423.747,79	-308.318,19	-423.500,00
---------------------------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Nettoergebnis FFH bzw. Einn./Ausz.	-325.489,01	-418.053,28	-385.372,56	-423.965,36	-352.490,05	-423.747,79	-308.318,19	-423.500,00
+ KG3xx ohne PC1								
- Inv. ohne PC1	0,00	0,00	0,00	2.888,40	2.940,00	7.790,38	6.050,91	6.000,00
- Darl.tilg. ohne PC1								
Summe	-325.489,01	-418.053,28	-385.372,56	-426.853,76	-355.430,05	-431.538,17	-314.369,10	-429.500,00

Beitragsanpassungen erfolgten 2010, 2014, 2017, 2022 und 2023.

Grundsätzlich sollte eine Drittellösung zwischen Schülern/Eltern, Land und Gemeinde angestrebt werden. Das heißt, dass die Kosten der Musikschule zu je einem Drittel durch Schüler/Eltern, Land und Gemeinde getragen werden sollen.

Kostentragung in %	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Eltern-Anteil in %	19,78	16,46	17,32	11,68	16,48	16,82	22,98	19,15
Landes-Anteil in %	22,14	19,27	19,64	20,67	22,04	17,78	23,19	19,28
Gemeinde-Anteil in %	-55,70	-61,27	-59,72	-64,87	-58,15	-61,27	-50,09	-57,11

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass der Elternbeitrag (inkl. Instrumentenmiete) ähnlich hoch ist wie der Anteil des Landeszuschusses, der Gemeinde jedoch im Schnitt mehr als die Hälfte der Kosten selbst verbleiben.

Im Jahr 2020 kommt es durch Senkung der geltenden Tarife auf 50 % für den Online-Unterricht während Corona zu einem noch größeren Minus bei der Kostentragung zulasten der Gemeinde als in den restlichen Jahren.

Im Jahr 2022 entstanden überdurchschnittlich hohe Ausgaben durch Dienstjubiläen und Abfertigungen.

Schüleranzahl	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Schüler insg.	403	382	408	398	378	382	441
Erwachsene					41	48	48

Tabelle angebotene Stunden	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
von Land geförderte Stunden	108	108	108	108	108	108	120
tats. abgehaltene Stunden	182,9	180,5	185	182	168	180,60	192

Laut telefonischer Rücksprache mit dem Musikschulmanagement, das für die Berechnung und Anweisung des Landeszuschusses zuständig ist, kann der hohe Kostenanteil der Gemeinde ua daran liegen, dass seitens der Musikschule weit mehr Stunden angeboten werden, als über das Landeskontingent gefördert werden (s. Tabelle).

Auch der Beitrag der Erwachsenen wäre zu überdenken, für den zwar bereits ein höherer Tarif eingehoben wird, der jedoch vermutlich ohne den Landeszuschuss (der für Erwachsene ab 24 Jahren nicht mehr geleistet wird), noch immer nicht kostendeckend angesetzt ist.

Dem Gemeinderat ist daher Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Senkung des hohen Abgangs zu beschließen.

In der Gemeinderatssitzung vom 29.6.2022 wurde ein Mitarbeitertarif für den Besuch der Musikschule Vösendorf in der jeweiligen Höhe des Kindertarifes beschlossen.

Dieser Mitarbeitertarif scheint weder sachlich noch sozial gerechtfertigt, da Mitarbeiter der Gemeinde nicht per se als sozial bedürftig anzusehen sind. Der Gemeinderat ist Gelegenheit zu geben dies zu prüfen.

Die Kulturmaßnahmen und Kulturveranstaltungen sind auf zwei (bzw. kurzfristig im Jahr 2021 auf drei) verschiedene Ansätze aufgeteilt:

Kulturmaßnahme inkl. Kultursaal Ansatz 381

Kulturveranstaltungen Ansatz 3811

Veranstaltungen Kellergewölbe Ansatz 381101

Folgend ein Überblick über die finanzielle Lage:

Kulturmaßnahme inkl. Kultursaal Ansatz 381	RA17	RA18	RA19	RA20	RA21	RA22	E-RA23	VA24
Nettoergebnis FFH bzw. Einn./Ausz.	-86.344,46	-90.917,74	-141.414,26	-106.184,83	-95.655,94	-149.689,73	-174.665,43	-194.500,00
+ KG3xx ohne PC1					0,00	0,00	0,00	0,00
- Inv. ohne PC1					0,00	8.025,58	0,00	0,00
- Darl.tilg. ohne PC1					0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	-86.344,46	-90.917,74	-141.414,26	-106.184,83	-95.655,94	-157.715,31	-174.665,43	-194.500,00

Kulturveranstaltungen Ansatz 3811	RA17	RA18	RA19	RA20	RA21	RA22	E-RA23	VA24
Nettoergebnis FFH bzw. Einn./Ausz.	-4.988,97	-9.759,48	-31.590,98	-13.297,86	2.323,23	-65.767,32	-46.474,15	-50.800,00
+ KG3xx ohne PC1					0,00	0,00	0,00	0,00
- Inv. ohne PC1					0,00	0,00	0,00	0,00
- Darl.tilg. ohne PC1					0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	-4.988,97	-9.759,48	-31.590,98	-13.297,86	2.323,23	-65.767,32	-46.474,15	-50.800,00

Veranstaltungen Kellergewölbe Ansatz 381101	RA17	RA18	RA19	RA20	RA21	RA22	E-RA23	VA24
Nettoergebnis FFH	-	-	-	-	-32.027,66	-	-	-
+ KG3xx ohne PC1					0,00			
- Inv. ohne PC1					0,00			
- Darl.tilg. ohne PC1					0,00			
Summe					-32.027,66			

Summe Ansätze 381, 3811 und 381101	-91.333,43	-100.677,22	-173.005,24	-119.482,69	-125.360,37	-223.482,63	-221.139,58	-245.300,00
---	-------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Die Ansätze werden im Prüfungszeitraum 2017 bis inkl. Prognose 2024 defizitär geführt.
(Das Kellergewölbe wurde als Veranstaltungsort im Gründungsjahr 2021 in einem eigenen Ansatz 381101 geführt, ab 2022 jedoch in den Ansatz 3811 Kulturveranstaltungen integriert).

Größter Kostenpunkt ist bei Ansatz 381 (Kultursaal) die Miete an die Vösendorfer Kommunal GmbH (2017 bis 2019 jährl. rd. € 55.300,-, 2020, 2021 und 2022 jährl. rd. € 104.500,-, 2023 rd. € 111.000,-).

Diese Kosten werden aus den Einzahlungen (Vermietung an Vereine, Ballettschule, Kindergarten, private Veranstalter und Verpachtung Restaurant etc.) nicht gedeckt.

Seit Wiederanlaufen des Kulturbetriebes nach Corona haben sich die Abgänge im Jahr 2022, 2023 und laut VA für 2024 rund verdoppelt im Vergleich zu den Abgängen vor Corona (2017 und 2018). Im Jahr 2019 gab es durch Mieteinbußen und erhöhte Energiekosten ebenfalls einen größeren Abgang.

Beim Ansatz 3811 (gemeindeeigene Veranstaltungen) wird bei den Aus- und Einzahlungen jeweils nur ein Sammelkonto 729 bzw. 829 geführt. Dabei handelt es sich um die Eigenveranstaltungen der Gemeinde, die im Kulturgewölbe und beim Kultur-Picknick abgehalten werden.

Bei den Einzahlungen sind die diversen Kartenverkaufseinnahmen erfasst, die über ein online-Ticketportal abgewickelt werden.

Bei den Auszahlungen enthalten sind diverse Bewirtungen, Kosten für Plakate, Programme, Inserate, Miete und Kauf von Material für Veranstaltungen, Honorarnoten Künstler, Material für Veranstaltungen des Krippenvereins, etc.

Der Abgang bei den gemeindeeigenen Veranstaltungen ist im Vergleichszeitraum 2017 bis Prognose 2024 exorbitant gestiegen. Im Jahr 2019 wird ein erhöhter Abgang durch das Jubiläumsjahr (20 Jahre Schloss Vösendorf) begründet sein. Seit 2022 wird durch gemeindeeigene Kulturveranstaltungen, die nicht kostendeckend durchgeführt werden, ein noch höheres Defizit erreicht.

Bei den Auszahlungen beim Ansatz 3811 finden sich auch die Kosten für die Kulturintendantin, die im Hauptberuf als Hebamme arbeitet, die seit 2020 für die Gemeinde auf Honorarbasis als freie Mitarbeiterin beschäftigt ist. Diese kümmert sich um die künstlerische Leitung und die Programmauswahl, als auch organisatorische Tätigkeiten bei den Veranstaltungen vor Ort.

Eine Behandlung im Gemeinderat über die Bestellung der Kulturintendantin und deren Kostentragung konnte in den Sitzungsprotokollen nicht zugeordnet werden.

Die Kosten dafür haben sich seit Bestehen kontinuierlich erhöht:

Kosten Kulturintendantin (enthalten im Ansatz 3811):

2020	2021	2022	2023	Jänner 2024
1.225,00	5.800,00	11.173,75	11.510,00	737,50

Die Mitarbeiter des Eventbüros des Gemeindeamtes kümmern sich um die administrative Umsetzung. Dort obliegt auch die mtl. Budgetüberwachung laut Voranschlag.

Da sich die Abgänge in diesen Bereichen in den letzten Jahren deutlich erhöht haben, ist dem Gemeinderat Gelegenheit zu geben diese Ausgaben zu überdenken und entsprechende Einsparungen zu beschließen.

Auch, ob die kostenverursachenden Berater- und Organisationstätigkeiten einer Kulturintendantin nötig sind, ist zu überdenken, oder ob ein ehrenamtliches Gremium in der Gemeinde geschaffen werden kann, das den Gemeinderat in diesen Angelegenheiten unterstützt, wenn diese Tätigkeiten nicht vom bereits am Gemeindeamt vorhandenen Eventbüro übernommen werden können.

Unter „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Ansatz 369“ und „Förderung des Fremdenverkehrs Ansatz 771“ sind Ein- und Auszahlungen diverser Feste erfasst und daher in einer Zusammenschau dargestellt:

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Ansatz 369	RA17	RA18	RA19	RA20	RA21	RA22	E-RA23	VA24
Einzahlungen/Sonst. Einn. +829 u. +810 (Feste, Märkte, Wandertag, Fitmarsch; Schlossball)	247,50	211,50	186,00	0,00	5.977,30	10.965,00	36.797,71	25.000,00
Auszahlungen -729 u. -7291 (ohne Ausgaben für Weihn.beleuchtung)	13.212,66	10.391,36	37.347,90	13.448,93	30.408,65	171.819,78	249.543,35	312.900,00
Differenz	-12.965,16	-10.179,86	-37.161,90	-13.448,93	-24.431,35	-160.854,78	-212.745,64	-287.900,00

Förderung des Fremdenverkehrs Ansatz 771	RA17	RA18	RA19	RA20	RA21	RA22	E-RA23	VA24
Einzahlungen/Sonst. Einn. +829 (Verleih)	16.743,00	11.125,58	15.197,00	2.019,00	1.631,00	7.517,10	5.858,36	10.000,00
Auszahlungen - 7291 (Ortsstraßenfest)	29.105,69	31.477,58	26.516,94	250,70				
Auszahlungen -729105 (Adventzauber/Weihn.dorf)	25.100,74	33.435,42	38.615,64	2.281,15		2.633,49		
Differenz	-37.463,43	-53.787,42	-49.935,58	-512,85	1.631,00	4.883,61	5.858,36	10.000,00
Summe Ansätze 369 und 771	-50.428,59	-63.967,28	-87.097,48	-13.961,78	-22.800,35	-155.971,17	-206.887,28	-277.900,00

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Ansatz 369

Unter diesem Ansatz sind diverse Feste, Feierlichkeiten, Brauchtumspflege etc. erfasst. Unter diesem Ansatz finden sich auch die Ein- und Auszahlungen zum Schlossparkfest. Die Tabelle umfasst Einzahlungen und Auszahlungen ohne die Kosten der Weihnachtsbeleuchtung. Die Kosten der Weihnachtsbeleuchtung sind bei der Summe der freiwilligen Leistungen miterfasst.
Im Jahr 2019 sind erhöhte Kosten durch das 20jährige Schlossjubiläum festzustellen.

Überdurchschnittlich hohe Abgänge sind ab 2022 zu verzeichnen. Diese sind ua auf die Abhaltung des Schlossparkfestes zurückzuführen.

Forderung des Fremdenverkehrs Ansatz 771

Dargestellt wurden bei der Tabelle zum Ansatz 771 die Ausgaben für das Ortsstraßenfest und den Adventzauber/Weihnachtsdorf. Dem gegenüber gestellt wurden Verleih-Einnahmen (für Heurigengarnituren, Stände etc.). Da diese (zu einem geringen Teil) auch an Private verliehen werden, finden sich auch deren Zahlungen bei diesen Einnahmen.

**In Hinblick auf die finanzielle Lage der Gemeinde Vösendorf ist dem Gemeinderat Gelegenheit zu geben über die Zweckmäßigkeit der Ausgaben in diesem Bereich zu diskutieren und abzustimmen.
Insbesondere die hohen Kosten beim Schlossparkfest sind zu hinterfragen. Die Abhaltung von Festen und Veranstaltungen gehört nicht zu den Kernkompetenzen einer Gemeindeverwaltung.
Dementsprechend wäre ein stimmigeres Verhältnis zu deren finanziellen Kosten zu finden, die aus öffentlichen Mitteln getragen werden.**

Wohn- und Geschäftsgebäude Ansatz 853

Folgend ein Überblick über die finanzielle Lage:

Wohn- und Geschäftsgebäude Ansatz 853	RA17	RA18	RA19	RA20	RA21	RA22	E-RA23	VA24
+811 Miete 10%	1.001.515,22	1.047.194,71	1.028.859,41	1.043.661,40	1.075.677,64	1.049.463,90	1.219.023,00	1.098.000,00
+8111 Garagenmiete	48.770,75	49.048,59	48.976,56	49.437,22	38.241,89	13.527,94	23.003,85	23.200,00
+8112 Miete 20%	45.990,23	48.525,86	49.868,97	52.486,32	64.138,81	161.754,35	185.155,39	150.000,00
+8281 Rückers.Ausgaben (Instandhaltung)	343.804,43	268.185,75	741.671,41	0,00	473.931,11	344.591,86	1.070.651,71	600.000,00
+878 Baukostenbeitr.	3.543,59							
Summe Einz.	1.443.624,22	1.412.954,91	1.869.376,35	1.145.584,94	1.651.989,45	1.569.338,05	2.497.833,95	1.871.200,00
-600 Strom+Gas	290,02	147,61	206,99	290,56	266,44	285,49	260,43	400,00
-6002 Wasser	79,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
-614 Instandh. Wohngeb.	789.318,29	883.896,31	966.424,93	1.039.674,94	950.348,54	1.269.102,55	1.893.716,03	900.000,00
-700009 Miete (Komm.GmbH)	449.637,00	449.637,00	449.637,00	572.680,44	572.680,46	577.680,46	585.791,28	665.800,00
-728 Entg. sonst. Lst.	3.037,32	3.560,80	3.269,74	3.224,99	5.116,52	3.301,22	58.655,23	3.500,00
-769 Gewinnentr.		124.643,31						
Summe Ausz.	1.242.361,83	1.461.885,03	1.419.538,66	1.615.870,93	1.528.411,96	1.850.369,72	2.538.422,97	1.569.700,00
Diff./Saldo 5	201.262,39	-48.930,12	449.837,69	-470.285,99	123.577,49	-281.031,67	-40.589,02	301.500,00

Abweichend zu den anderen Tabellen der Betriebe wurden die Einzahlungen und Auszahlungen einzeln aufgelistet und nicht nur die Summe des Nettoergebnisses, um die starke Schwankungsbreite zwischen den einzelnen Jahren zu erklären, die sich ua aus den Instandhaltungskosten und den Rückersätzen der Instandhaltungskosten ergibt. Laut Auskunft der Gemeinde werden die Instandhaltungskosten durch die Kommunal GmbH refundiert, die vorher von der Gemeinde als Durchlaufer vorfinanziert werden. Bei den unter 614 gebuchten Instandhaltungskosten befinden sich jedoch auch die Betriebskosten, deren Erstattung sich bei den Mieteinzahlungen wiederfinden, weshalb sich diese beiden Summen nicht decken.

Warum die Instandhaltungskosten erst durch die Gemeinde vorfinanziert und dann erst am Ende des Jahres von der Kommunal GmbH rückerstattet werden, ist nicht nachvollziehbar, vor allem, da es sich um größere Summen handelt.

Im Prüfbericht 2010 wurde ab dem Haushaltsjahr 2010 eine Überdeckung in diesem Bereich festgestellt, die einerseits auf das Auslaufen von hohen Darlehensannuitäten Ende 2009, als auch insbesondere auf die erfolgte Immobilienauslagerung zurückzuführen war.

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2024 ist insgesamt eine – wenn auch nicht sehr hohe – Überdeckung des Haushaltes festzustellen.

Seitens der Gemeinde ist abzuklären, ob bzw. welche Vorteile es für die Gemeinde ergibt, wenn Kosten, die die Kommunal GmbH zu tragen hat (wie zB die Instandhaltungskosten), durch die Gemeinde vorfinanziert werden.

Sollten die Vorteile nicht überwiegen, ist diese Vorgangsweise abzustellen.

Die Kostendeckung ist weiterhin im Blick zu behalten und rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu setzen, falls diese nicht gegeben wäre.

Schloss-Nebengebäude Ansatz 8531

Folgend ein Überblick über die finanzielle Lage:

Schloss- Nebengebäude Ansatz 8531	RA17	RA18	RA19	RA20	RA21	RA22	E-RA23	VA24
Nettoergebnis FFH bzw. Einn./Ausz.	-56.275,56	-23.323,89	-37.431,68	-38.248,12	-28.375,74	-53.023,76	-79.391,71	-74.300,00
+ KG3xx ohne PC1				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Inv. ohne PC1				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Darl.tilg. ohne PC1				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	-56.275,56	-23.323,89	-37.431,68	-38.248,12	-28.375,74	-53.023,76	-79.391,71	-74.300,00

Bei dem Ansatz Schloss-Nebengebäude handelt es sich um diverse Gebäude, am Schlossareal, die sich teilweise in Besitz der MA49 Forstamt befinden und an die mtl. Pachtzinse zu zahlen ist. Die Gebäude werden teilweise als Lagerräume genutzt und teilweise vermietet (zB eine politische Partei, Vereine etc.). Da die Einzahlungen die Kosten nicht ausgleichen, ist dieser Ansatz ein Abgangsposten.

Der Abgangsposten ist auf seine Kosten-Nutzen-Rechnung zu überprüfen und ggf. sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Schloss-Nebengebäude (Veranstaltungsstadl) Ansatz 85321

Folgend ein Überblick über die finanzielle Lage:

Schloss- Nebengebäude (Veranstaltungsstadl) Ansatz 85321	RA17	RA18	RA19	RA20	RA21	RA22	E-RA23	VA24
Nettoergebnis FFH bzw. Einn./Ausz.	-	-455,38	-7.663,09	-8.459,99	-1.304,26	-1.197,85	-10.947,57	-1.100,00
+ KG3xx ohne PC1				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Inv. ohne PC1				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Darl.tilg. ohne PC1				2.169,79	4.592,54	4.648,99	4.706,15	4.800,00
Summe		-455,38	-7.663,09	-10.629,78	-5.896,80	-5.846,84	-15.653,72	-5.900,00

Im Veranstaltungsstadl wird der wöchentliche Bauernmarkt abgehalten.

Der Ansatz ist durchwegs nicht kostendeckend. Im Jahr 2023 kam es durch Instandhaltungsmaßnahmen zu einem überdurchschnittlichen Minus.

Der Abgangsposten ist auf seine Kosten-Nutzen-Rechnung zu überprüfen und ggf. sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Alter Hort Ansatz 8536

Folgend ein Überblick über die finanzielle Lage:

alter Hort Ansatz 8536	RA17	RA18	RA19	RA20	RA21	RA22	E-RA23	VA24
Nettoergebnis FFH bzw. Einn./Ausz.	-7.467,97	-6.821,61	-6.837,75	-7.496,36	-7.508,17	-7.437,61	-8.965,54	-9.400,00
+ KG3xx ohne PC1				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Inv. ohne PC1				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Darl.tilg. ohne PC1				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	-7.467,97	-6.821,61	-6.837,75	-7.496,36	-7.508,17	-7.437,61	-8.965,54	-9.400,00

Kosten entstehen beim Alten Hort überwiegend durch Mietzahlungen an die Vösendorfer Kommunal GmbH. Bis 31.3.2024 war eine politische Partei in den Räumlichkeiten eingemietet. Eine Nachnutzung war lt. Auskunft der Gemeinde noch unklar. Eine Nutzung für den Hort bzw. die Ganztagsesschule wird angedacht.

Ein Konzept zur Nachnutzung ist zu überlegen und das Objekt einer sinnvollen, im besten Fall, kostendeckenden Nutzung zuzuführen.

Freibäder (Seebad Vösendorf) Ansatz 831

Im Prüfbericht 2010 wurde hingewiesen, dass das Nutzungsentgelt für das Freibad (Badeteich) seit dessen Bestehen noch nicht angepasst wurde.

Im Jahr 2000 kostete die Saisonkarte für Erwachsene ÖS 743,- und jene für Kinder ÖS 54,-.

Bei der Euro-Umstellung 2002 wurde die Saisonkarte für Erwachsene auf € 54,- und jene für Kinder auf € 25,- umgerechnet.

2022 erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 30.3.2022 der Beschluss die Eintritte beginnend mit der kommenden Badesaison zu erhöhen (Saisonkarte Erwachsene € 64,-, Kinder von 6-15 Jahre € 30,-, Kinder von 0-5 Jahren haben freien Eintritt). Neu beschlossen wurde 2022 ein Tarif für den Liegenverleih von € 3,-.

Das Seebad ist exklusiv für Menschen mit Hauptwohnsitz in Vösendorf geöffnet.

In Begleitung eines Saisonkartenbesitzers dürfen Gäste eine Tageskarte (seit 2022 € 5,-, davor € 3,-) lösen.

Folgend ein Überblick über die finanzielle Lage beim Ansatz 831 Freibad:

Freibäder Ansatz 831	RA17	RA18	RA19	RA20	RA21	RA22	E-RA23	VA24
Nettoergebnis FFH bzw. Einn./Ausz.	6.196,51	5.467,21	4.986,71	-14.541,58	-10.319,47	-27.847,76	-44.102,06	-36.800,00
+ KG3xx ohne PC1				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Inv. ohne PC1				2.053,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Darl.tilg. ohne PC1				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	6.196,51	5.467,21	4.986,71	-16.594,58	-10.319,47	-27.847,76	-44.102,06	-36.800,00

Im aktuellen Prüfzeitraum ab 2017 war der Ansatz Freibad bis inkl. 2019 noch knapp positiv, ebenso im letzten Prüfzeitraum 2005 bis 2011.

Von 2020 bis 2023 weist der Ansatz ein negatives Gesamtergebnis auf. Auch das Jahr 2024 ist lt. Voranschlag 2024 negativ veranschlagt.

Hauptkostenpunkt ist die Miete an die Vösendorfer Kommunal GmbH, die seit 2020 (begründet durch Investitionen, die die Kommunal GmbH 2019 und 2020 getätigt hat (Neubau Kantine und Badesteg)), deutlich gestiegen ist (2017-2019 jährl. rd. € 2.400,-, 2020, 2021 je rd. € 24.800,-, 2022 rd. € 39.800,-, 2023 rd. € 44.600,-), die mit den Einzahlungen aus Badeintritten und Kantinenmiete nicht gedeckt werden.

Trotz Investitionen und dadurch gestiegene Mietkosten an die Kommunal GmbH ist eine Kostendeckung, wie in den Jahren vor 2020 anzustreben. Ob dies durch eine (regelmäßige) Erhöhung der Eintritte, eine Anpassung der Pachtannahmen, oder eine Erhöhung der Anzahl der Eintritte erreicht wird, ist im Gemeinderat zu diskutieren und zu beschließen.

Grundsätzlich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass ein exklusiver Zugang zu Gemeindeeinrichtungen für Gemeindeglieder aufgrund des europarechtlichen und nationalen Diskriminierungsschutzes in der Regel nicht zulässig ist. Eine solche Exklusivität bräuchte jedenfalls eine sachliche Rechtfertigung (siehe hierzu ausführlich *Neger/Paar, Einheimischentarife und ihre sachliche Rechtfertigung, RFG 2019, 64 ff mwN zur Rechtsprechung*).

Heimhilfe HILDI Ansatz 8592

Folgend ein Überblick über die finanzielle Lage:

Heimhilfe HILDI Ansatz 8592	RA21	RA22	E-RA23	VA24
Nettoergebnis FFH	-20.003,00	-47.237,58	-44.705,19	-58.100,00
+ KG3xx ohne PC1	0,00	0,00	0,00	0,00
- Inv. ohne PC1	1.743,58	0,00	-2.421,60	0,00
- Darl.tilg. ohne PC1	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	-21.746,58	-47.237,58	-42.283,59	-58.100,00

Der Hilfsdienst wurde 2021 ins Leben gerufen und bietet Alltagsbegleitung (zB Arzt, Bank), übernimmt Besorgungen und leistet Gesellschaft.

Buchbar sind 3 verschiedene Monatspauschalen (Bronze 4 h € 50,-, Silber 10 h € 100,-, Gold 18 h € 150,-). Einzelstunden können zum Preis von € 20,- gebucht werden.

Neben den Personalkosten sind die Kosten für das Leasing eines Elektroautos (Renault Kangoo) der zweitgrößte Kostenfaktor bei diesem Ansatz.

Im GR-Protokoll vom 26.8.2021 beiliegenden Konzept wird bezüglich der Finanzierung von HILDI festgehalten, dass rd. 25 % der Kosten durch die Nutzer und rd. 75 % der Kosten durch die Gemeinde getragen werden sollen.

Dieser ohnehin ungünstige Schlüssel wird nicht erreicht. 2022 werden rd. 2 % und 2023 rd. 5,2 % der Kosten von den Nutzern getragen. Im Jahr 2024 ist sind rd. 6,5 % veranschlagt.

Genutzt wird HILDI wie folgt:

Nutzung von HILDI	2021	2022	2023	2024 1.1.-26.2.24
Personen	2	8	13	7
Stunden insg.	6	115	265	70

Aktuell werden 2 Dienstposten mit je 15 Wochenstunden durch die Gemeinde finanziert. Eine Auslastung dieser Mitarbeiter dürfte durch die geringe Nutzung im Prüfungszeitraum nicht gegeben sein.

Auch wenn bei neuen Projekten immer eine Anlaufzeit einzurechnen ist und sich Angebote erst etablieren müssen, hat bei dem Grad der

Auslastung bzw. geringen Ausmaß an Refinanzierung durch die Nutzer dringend eine Evaluierung des Angebotes zu erfolgen.
Zu erheben ist ua ob und mit welchen Maßnahmen das Angebot attraktiviert werden kann um eine Auslastung des seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellten Personals zu erreichen.
Zu überlegen ist letztlich auch, ob dieses relativ kostspielige Angebot nicht durch bereits bestehende Angebote anderer Trägerorganisationen zB Caritas, Hilfswerk, Volkshilfe kompensiert werden kann und man diese bereits etablierten Angebote unterstützt oder ausweitet, – wenn dies seitens der Gemeinde gewünscht und finanziert ist. Das Angebot der Trägerorganisationen hätte auch den Vorteil einer sozialen Berücksichtigung, da deren Stundensätze sozial gestaffelt sind, was bei dem Modell der Gemeinde nicht der Fall ist. Auch würden der Gemeinde nur Kosten für tatsächlich geleistete Stunden anfallen und nicht zwei Teilzeit-Dienstposten finanziert werden, unabhängig, ob diese tatsächlich ausgelastet sind, oder nicht.

Landwirtschaftlicher Betrieb Ansatz 862

Folgend ein Überblick über die finanzielle Lage:

Landw.Betr. Ansatz 862	RA22	E-RA23	VA24
Nettoergebnis FFH	-2.935,92	-16.462,74	-19.000,00
+ KG3xx ohne PC1	0,00	0,00	0,00
- Inv. ohne PC1	0,00	33.859,27	10.000,00
- Darl.tilg. ohne PC1	0,00	0,00	0,00
Summe	-2.935,92	-50.322,01	-29.000,00

Seit 2022 wird ein Ansatz Landwirtschaftlicher Betrieb geführt.

Dabei wird lt. Auskunft der Gemeinde auf 8 ha landwirtschaftlichen Flächen, die im Eigentum der Gemeinde stehen und davor an Landwirte verpachtet wurden, Bio-Landbau betrieben.

Laut tel. Auskunft der Projektorganisatorin handelt es sich um verschiedene Flächen hinter der Volkschule, beim Friedhof und am Rande von Vösendorf, auf denen Obstbau und Getreideanbau erfolgt.

Umgesetzt wird das Projekt in der Praxis durch Mitarbeiter des Bauhofs und örtlichen Bauern, die dafür entlohnt werden. Wie viele und welche Landwirte involviert sind, war der Projektverantwortlichen nicht bekannt. Diesbezüglich wurde an den Bürgermeister verwiesen.

Das Heidelbeerfeld hinter der VS soll bei der Ernte ua durch die Volksschulkinder mitbetreut werden.

Lt. telefonischer Auskunft der Projektorganisatorin soll mit dem landwirtschaftlichen Betrieb einerseits den Kindern die Herkunft von Lebensmitteln näher gebracht werden, andererseits sollen die zukünftig geplanten Erlöse aus dem Obst- und Mehlverkaufen, die über den Wochenmarkt verkauft werden sollen, sozialen Projekten zufließen. Laut Auskunft des Bürgermeisters ist ua die Pressung von Apfelsaft und das Brauen von Bier angedacht.

Aus den Einsicht genommenen Rechnungen (zB unterschiedlichstes Obstgehölz (teilweise mehrjährige Bäume mit entsprechend hohem Preis) und Beerenträucher diverser Sorten) lässt sich schließen, dass eine kostendeckende Führung des Betriebes in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.

Eine Behandlung dieses Betriebes im Gemeinderat konnte in den Sitzungsprotokollen nicht nachvollzogen werden.

Kindern die Herkunft von Lebensmitteln nahe zu bringen, kann auch ohne die Gründung eines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes durch die Gemeinde erfolgen. Im Hinblick auf die einmaligen, als auch laufenden Kosten wird angezweifelt, ob selbst langfristig eine Kostendeckung erreicht wird.

In Hinblick auf den sozialen Zweck drängt sich die Frage auf, ob die verwendeten Geldmittel nicht zielgerichteter eingesetzt werden könnten, als über den Umweg über den landwirtschaftlichen Betrieb.

Vor Weiterführung sollte vom Initiator ein Betriebskonzept erstellt werden, das dem Gemeinderat zur Diskussion und Abstimmung vorzulegen ist. Abgesehen von den laufenden Kosten und jenen für Investitionen, sind auch der Verlust von Pachteinnahmen für diese Flächen in eine Kosten-Nutzen-Kalkulation einzufließen zu lassen.

1.7. Überplanmäßige Mittelverwendungen

In den Jahren 2017 – 2023 kam es bei diversen Haushaltstellen zu Überschreitungen der veranschlagten Ausgabepositionen. Im Finanzierungshaushalt (FHH) betraf dies z.B. folgende Haushaltstellen:

Jahr	HHST	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Über-schreitung
2023	1/010000-510000	Hauptverwaltung	Vertragsbedienstete der Verwaltung	1.594.752,38	1.571.100,00	23.652,38
2023	1/029000-042000	Amtsgebäude	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	67.764,96	50.000,00	17.764,96
2023	1/212000-720000	NMS, Hauptschulen	Schulerhaltungsbeiträge	444.272,03	429.100,00	15.172,03
2023	1/240100-566000	Kindergarten I - Schlosspark	Dienstjubiläen u. Abfertigungen	32.615,80	5.000,00	27.615,80
2023	1/240200-511000	Kindergarten II - Mühlgasse	Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	361.694,63	319.000,00	42.694,63
2023	1/250000-566000	Schülerhorte	Dienstjubiläen u. Abfertigungen	87.417,30	65.900,00	21.517,30
2023	1/321000-510000	Einrichtungen der Musikpflege	Bezüge Musiklehrer	442.949,76	420.800,00	22.149,76
2023	1/369000-729000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Brauchtumspflege, Feste, Advent	237.851,03	175.000,00	62.851,03
2023	1/612000-650000	Gemeindestraßen	Kreditzinsen	63.631,57	44.500,00	19.131,57
2023	1/612000-728000	Gemeindestraßen	Winterdienst (Auftausalz,)	76.920,41	40.000,00	36.920,41
2023	1/759000-778000	Energiotechnik	Förderungen	82.127,33	60.000,00	22.127,33
2023	1/815000-511000	Park- u. Gartenanlagen	Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	262.530,89	222.800,00	39.730,89
2023	1/816000-619000	Öffentliche Beleuchtung	Instandhaltung	221.627,59	200.000,00	21.627,59
2023	1/820000-511000	Wirtschaftshof	Bezüge VB-Arbeiter	1.194.438,92	1.148.000,00	46.438,92
2023	1/851000-511000	Abwasserbeseitigung	Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	253.918,62	209.200,00	44.718,62
2023	1/851000-650000	Abwasserbeseitigung	Kreditzinsen	180.240,56	143.800,00	36.440,56
2023	1/853000-614000	Wohn- u. Geschäftsgeb.	Instandh. Wohngebäude (inkl. Betriebskosten)	1.893.716,03	900.000,00	993.716,03
2023	1/853000-728000	Wohn- u. Geschäftsgeb.	Entgelte für sonstige Leistungen	58.655,23	3.500,00	55.155,23
2023	1/859100-650000	BgA Sportzentrum	Zinsen für Finanzschulden in Euro	29.348,98	12.900,00	16.448,98
2023	1/992000-691000	Ausfälle v. Kassenresten	Schadensfälle	129.814,96	56.000,00	73.814,96
2023	5/164000-040000	Förderung der Brandbekämpfung	Ankauf Fahrzeug	557.318,47	538.400,00	18.918,47
2022	1/010000-510000	Hauptverwaltung	Vertragsbedienstete der Verwaltung	1.512.999,16	1.467.700,00	45.299,16
2022	1/321000-510000	Einrichtungen der Musikpflege	Bezüge Musiklehrer	388.588,57	363.400,00	25.188,57
2022	1/820000-617000	Wirtschaftshof	Instandhaltung Fahrzeuge (LKW)	122.289,44	86.300,00	35.989,44
2022	1/853000-614000	Wohn- u. Geschäftsgeb	Instandh. Wohngebäude (inkl. Betriebskosten)	1.269.102,55	950.000,00	319.102,55
2022	5/859100-006000	BgA Sportzentrum	Außenanlagen	19.620,60	0,00	19.620,60
2021	1/010000-640000	Hauptverwaltung	Rechtskosten	85.215,25	55.000,00	30.215,25
2021	1/010000-640200	Hauptverwaltung	Beratungskosten, Sachverständigenhonorare	32.700,80	10.000,00	22.700,80
2021	1/031000-	Raumordnung und	Ortsentwicklungskonzept +	17.990,20	0,00	17.990,20

Jahr	HHST	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Über-schreitung
	728200	Raumplanung	Raumplanung + Freiraum			
2021	1/094000-729000	Gemeinschaftspflege	Betriebsausfl., Gemeinschaftspfli. Bedienstete	41.467,91	24.000,00	17.467,91
2021	1/363000-400001	Dorf- und Stadterneuerung	Ortsbildpflege - Geringwertige Wirtschaftsgüter inkl. Bäume	28.038,51	1.000,00	27.038,51
2021	1/439000-751000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Jugendwohlfahrtsumlage	383.478,43	303.000,00	80.478,43
2021	1/612000-728000	Gemeindestraßen	Winterdienst (Auftausalz,)	45.848,02	30.000,00	15.848,02
2021	1/631000-752000	Konkurrenzgewässer	Beiträge an Wasserverbände	104.472,10	50.000,00	54.472,10
2021	1/851000-346000	Abwasserbeseitigung	Tilgung Bankdarlehen	1.007.608,13	934.100,00	73.508,13
2021	1/992000-691000	Ausfälle v. Kassenresten	Schadensfälle	28.730,23	1.000,00	27.730,23
2021	5/029200-042000	Fresken und Kulturgewölbe Schloss Vösendorf	Ausstattung u. Technik Kulturgewölbe	46.448,70	0,00	46.448,70
2021	5/820000-010000	Wirtschaftshof	Sanierung/Instandsetzung Gebäude	106.316,94	60.000,00	46.316,94
2021	5/859100-042000	BgA Sportzentrum	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	294.641,65	233.500,00	61.141,65
2020	1/010000-640000	Hauptverwaltung	Rechtskosten	55.864,49	35.000,00	20.864,49
2020	1/010100-700000	EDV Hauptverwaltung	Miet- und Pachtaufwand	22.179,45	0,00	22.179,45
2020	1/164000-617000	Förderung der Brandbekämpfung	Instandhaltung von Fahrzeugen	50.734,10	0,00	50.734,10
2020	1/211000-614100	Volksschule	Reinigung Fremdfirma	24.994,98	5.000,00	19.994,98
2020	1/212000-720000	NMS, Hauptschulen	Schulerhaltungsbeiträge	421.368,38	390.100,00	31.268,38
2020	1/240200-566000	Kindergarten II - Mühlgasse	Dienstjubiläen u. Abfertigungen	46.604,40	0,00	46.604,40
2020	1/423000-728000	Essen auf Rädern	Essen auf Rädern	72.596,72	55.000,00	17.596,72
2020	1/519000-729900	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen	Sonstige Aufwendungen ("Corona")	47.009,81	30.000,00	17.009,81
2020	1/519000-729911	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen	Aufwendungen Corona "NÖ TESTET" (Teststraßen Massentests)	48.320,63	0,00	48.320,63
2020	1/612000-611000	Gemeindestraßen	Erhaltung Gemeindestrassen (inkl. Geh-u. Radw., Plätze, Brücken, Unterführungen)	168.323,40	110.000,00	58.323,40
2020	1/820000-511000	Wirtschaftshof	Bezüge VB-Arbeiter	817.961,93	766.400,00	51.561,93
2020	1/820000-566000	Wirtschaftshof	Dienstjubiläen u. Abfertigungen	39.471,69	18.900,00	20.571,69
2020	1/851000-511000	Abwasserbeseitigung	Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	230.210,77	209.700,00	20.510,77
2020	1/852000-728000	Müllbeseitigung	Leistungsentgelt Mülldeponie	273.842,52	240.000,00	33.842,52
2020	1/852000-728100	Müllbeseitigung	Sperr- und Sondermüllabf.	91.091,11	72.000,00	19.091,11
2020	1/853000-614000	Wohn- u. Geschäftsgeb	Instandh. Wohngebäude (inkl. Betriebskosten)	1.039.674,94	855.000,00	184.674,94
2019	1/010000-640000	Hauptverwaltung	Rechtskosten	63.328,34	40.000,00	23.328,34
2019	1/015000-728000	Öffentlichkeitsarbeit	Entgelte für sonstige Leistungen (TV, Video, DVD, PR)	18.434,51	0,00	18.434,51
2019	1/031000-728000	Raumordnung und Raumplanung	Flächenwidmungs- u. Bebauungsplan	90.558,70	45.000,00	45.558,70
2019	1/164000-617000	Förderung der Brandbekämpfung	Instandhaltung von Fahrzeugen	118.804,68	0,00	118.804,68
2019	1/212000-720000	NMS, Hauptschulen	Schulerhaltungsbeiträge	334.354,58	310.000,00	24.354,58
2019	1/240200-511000	Kindergarten II - Mühlgasse	Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	298.440,05	244.100,00	54.340,05
2019	1/240300-511000	Kindergarten III - Badgasse	Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	76.337,28	57.200,00	19.137,28
2019	1/250000-510000	Schülerhorte	Vertragsbedienstete der Verwaltung	386.153,72	358.000,00	28.153,72
2019	1/321000-	Einrichtungen	Bezüge Musiklehrer	407.369,74	390.900,00	16.469,74

Jahr	HHST	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Über-schreitung
	510000	der Musikpflege				
2019	1/369000-729000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Brauchtumspflege, Feste, Advent	37.347,90	14.000,00	23.347,90
2019	1/771000-618000	Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs	Instandhaltung diverses	17.168,09	0,00	17.168,09
2019	1/817000-511000	Friedhöfe	Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	161.795,93	125.000,00	36.795,93
2019	1/820000-040000	Wirtschaftshof	Ankauf von Fahrzeugen und Zubehör	27.657,60	2.000,00	25.657,60
2019	1/820000-510000	Wirtschaftshof	Vertragsbedienstete der Verwaltung	20.034,74	0,00	20.034,74
2019	1/851000-612000	Abwasserbeseitigung	Instandhaltung der Kanalanlage	137.940,85	100.000,00	37.940,85
2019	1/852000-728000	Müllbeseitigung	Leistungsentgelt Mülldeponie	276.060,00	240.000,00	36.060,00
2019	1/853000-614000	Wohn- u. Geschäftsgeb	Instandh. Wohngebäude (inkl. Betriebskosten)	966.424,93	850.000,00	116.424,93
2019	5/240900-775000	Krabbelstube Mühlgasse	Kapitaltransferzahlungen an Vösendorfer Kommunal GmbH	1.050.000,00	920.000,00	130.000,00
2019	5/840000-001000	Grundbesitz	Ank. v. Grundstücken	22.350,00	0,00	22.350,00
2019	5/851920-004000	ABA BA 17 Kanalauswechselung	ABA BA 17	27.504,07	0,00	27.504,07
2018	1/015000-728000	Pressestelle, Öffentlichkeitsarbeit	Entgelte für sonst. Leistungen	24.203,53	0,00	24.203,53
2018	1/164000-043000	Förderung der Brandbekämpfung	Betriebsausstattung	20.809,56	0,00	20.809,56
2018	1/164000-511000	Förderung der Brandbekämpfung	Geldbezüge der Vertragsbediensteten	41.729,56	21.000,00	20.729,56
2018	1/180000-043000	Zivilschutz	Betriebsausstattung	20.726,12	0,00	20.726,12
2018	1/262000-043000	Sportzentrum	Betriebsausstattung	78.195,36	15.600,00	62.595,36
2018	1/820000-040000	Wirtschaftshof	Ankauf Fahrzeuge	26.005,81	2.800,00	23.205,81
2018	1/853000-614000	Wohn- und Geschäftsgebäude	Instandhaltung (inkl. Betriebskosten)	883.896,31	740.000,00	143.896,31
2018	1/953000-691000	Schadenersätze	Schadensvergütungen	29.593,03	0,00	29.593,03
2017	1/010000-510000	Hauptverwaltung	Vertragsbedienstete	1.125.906,78	1.094.700,00	31.206,78
2017	1/640000-619000	Straßenverkehr	Instandhaltung	40.137,74	25.000,00	15.137,74
2017	1/851000-650000	Abwasserbeseitigung	Kreditzinsen	182.004,95	122.100,00	59.904,95
2017	1/992000-690000	Ausfälle von Kassenresten	Schadensfälle	58.574,02	30.000,00	28.574,02
2017	5/851920-004000	ABA BA17	Kanalauswechselung	1.143.773,66	1.100.000,00	43.773,66

Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ GO 1973 sind Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Mittelverwendungen) oder Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.

Gemäß § 75 Abs. 2 leg.cit. dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Mittelverwendungen auslösen, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese

Mittelverwendungen vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs. 1 leg.cit. bildet der Voranschlag bzw. der Nachtragsvoranschlag die Grundlage für die Verwaltung aller Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen.

Gemäß § 76 Abs. 5 leg.cit. hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben) vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Für Beschlüsse der Kollegialorgane sollten u.a. Informationen vorliegen, in denen auf die Höhe sowie auf die bisherige Ausnutzung des Voranschlagsbetrages Bezug genommen wird.

1.8. Auftragsvergabe: Sanierung von Hausanschlüssen

Am 21. Juni 2017 vergab der Gemeinderat die Sanierung von Hausanschlüssen um € 142.750,23 an eine Baufirma (Lieferant Nr. 20134). Ein Vergabeverfahren wurde nicht durchgeführt, ebensowenig wurden Vergleichsangebote eingeholt. Eine Begründung hierfür konnte nicht dargelegt werden.

Künftig sind bei der Ausschreibung von Aufträgen jedenfalls in allen Fällen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für die Ermittlung von Auftragswerten und der damit in Zusammenhang stehenden

Ermittlung des Vergabeverfahrens. Erforderlichenfalls sollten Ausschreibungen unter Hinzuziehung externer Berater durchgeführt werden.

1.9. Zahlungen der Gemeinde für diverse Elektroarbeiten an ein Elektrounternehmen (Lieferant Nr. 20414)

Für diverse Elektroarbeiten leistete die Gemeinde laut Lieferantenkonto des Lieferanten Nr. 20414 in den Jahren 2017 bis 2023 Zahlungen an ein Elektrounternehmen in der Höhe von insgesamt rund € 1.590.000,00 (inkl. USt.). Im Jahr 2024 wurden von der Gemeinde bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau keine Auszahlungen an dieses Elektrounternehmen geleistet.

Inwieweit für dieses Elektrounternehmen auch von der gemeindeeigenen „Vösendorfer Kommunal GMBH“ bzw. der beauftragten Hausverwaltung Aufträge vergeben wurden, war, mangels Prüfbefugnis der Aufsichtsbehörde, nicht Gegenstand der Gebarungsprüfung.

In der nachfolgenden Aufstellung über die Auszahlungen der Gemeinde an dieses Elektrounternehmen sind daher Auftragsvergaben / Auszahlungen der gemeindeeigenen „Vösendorfer Kommunal GMBH“ bzw. Auftragsvergaben / Auszahlungen der beauftragten Hausverwaltung nicht enthalten.

Die Auszahlungen der Gemeinde an dieses Elektrounternehmen in den Jahren 2017 – 2023 können auf Grundlage des Lieferantenkontos wie folgt zusammengefasst werden (Beträge in Tausend Euro):

Auszahlungen in TSD Euro	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
GESAMT	342	366	333	283	88	48	129	-	1.590
Zahlungen > € 5000	201	193	163	198	-	26	125	-	906
Zahlungen < 5000	141	173	170	85	88	22	4	-	684

Für eine Vielzahl der Leistungen dieses Elektrounternehmens wurden weder Vergleichsanbote eingeholt noch wurden diese Auftragsvergaben von einem Kollegialorgan genehmigt bzw. lag den Auszahlungen auch kein vom Gemeinderat genehmigter Rahmenvertrag zu Grunde (Zahlungen inkl. USt. ab einem Betrag von € 5.000,00):

Beleg	Datum	Rechnungsgrund	Betrag (€)
LI/100717	28.02.2017	Weihnachtsbeleuchtung	21.667,68
LI/101971	23.06.2017	Aufbau Spannungsversorgung	5.440,16
LI/102519	31.07.2017	20 LED Beleuchtungsmasten	31.134,90
LI/103050	30.09.2017	ÖB-Störung	6.595,20
LI/104145	30.11.2017	ÖB-Gebrechen Strandstr. 4-48	10.239,28
LI/104092	14.12.2017	Weihnachtsbeleuchtung f.	15.293,28
LI/104576	31.12.2017	Instandsetzung Verteilerkasten	7.629,18
LI/104577	31.12.2017	Instandsetzung Verteilerkasten	7.629,18
LI/104578	31.12.2017	Instandsetzung Verteilerkasten	7.629,18
LI/104581	31.12.2017	Behebung Kabelfehler	6.105,60
LI/100048	18.01.2018	Weihnachtsbeleuchtung 2017	23.192,65
LI/101640	17.05.2018	Flutlichtausfall am Hauptplatz	5.160,11
LI/102187	30.06.2018	Elektroinstallationsarbeiten	5.473,13
LI/104628	30.11.2018	Weihnachtsbeleuchtung	19.441,54
LI/104816	30.11.2018	Austausch von 7 Lichtmasten	8.408,91
LI/100090	14.01.2019	Weihnachtsbeleuchtung 2018/19	29.270,29
LI/101776	31.05.2019	Elektroinstallationsarbeiten	6.114,49
LI/101939	18.07.2019	Elektroinstallationsarbeiten	6.193,64
LI/102746	30.09.2019	Elektroarbeiten Volksschulpark	11.655,26
LI/102539	30.09.2019	Elektroarbeiten Volksschulpark	10.560,97
LI/103144	31.10.2019	Elektroarbeiten Volksschule	28.130,03
LI/103355	18.11.2019	Stromversorgung für "20 Jahre	8.852,47
LI/103901	30.11.2019	Weihnachtsbeleuchtung	21.418,42
LI/100253	30.01.2020	Weihnachtsbeleuchtung 2019/20	30.907,68
LI/100263	30.01.2020	Weihnachtsbeleuchtung 2019/20	28.171,94
LI/102525	28.07.2020	neue Stromleitung für Pumpsta	11.911,04
LI/103249	23.09.2020	Lief.+ Install. Laxenburgerstr	5.093,66
LI/103365	30.09.2020	Lief.+Install. Erdkabel Pumpen	15.543,49
LI/104458	30.11.2020	Notbeleuchtung Schloss	8.744,40
LI/103930	30.09.2022	E-Verteiler erneuern & versetz	8.630,48
LI/104540	22.11.2022	Zusatzausstattung Weihnachtsmarkt	5.260,12
LI/104645	25.11.2022	Stromversorgung Hütten	11.614,39
LI/101921	15.05.2023	Instandsetzung Blitzschutzanl.	9.544,80
LI/105054	15.12.2023	Beleuchtung Hütten Adventmarkt	17.243,03

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Bestimmungen der NÖ GO 1973 hingewiesen, wonach Auftragsvergaben grundsätzlich durch ein Kollegialorgan der Gemeinde beschlossen werden müssen

(Ausnahmen: Laufende Verwaltung bzw. Ersatzanschaffungen). Die in den §§ 35 - 38 der NÖ GO 1973 festgelegten Wirkungskreise der Gemeindeorgane sind künftig in allen Fällen einzuhalten.

**Grundlage aller Auftragsvergaben/Ersatzanschaffungen sollten aufgrund der, auch bei sogenannten „Direktvergaben“ anwendbaren, Grundsätze des Vergabeverfahrens gemäß § 20 ff BVergG 2018 sowie der in § 72 Abs. 1 NÖ GO 1973 geforderten wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Haushaltsführung auch bei den sogenannten „Direktvergaben“ (geschätzter Auftragswert bis max. € 100.000,-- exkl. USt.) mehrere Vergleichsangebote sein.
Jedenfalls sind die Bestimmungen des BVergG 2018 zukünftig einzuhalten.**

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 (TOP 20) eine Rahmenvereinbarung betreffend die öffentliche Beleuchtung der Jahre 2022 bis 2024 genehmigte (Beauftragte Firma: Lieferant Nr. 22443).

1.10. Projekthaushalt: Fehlende Beschlüsse und Kostenüberschreitungen

Auch im Rahmen des Projekthaushaltes wurden im überprüften Zeitraum zum Teil Auszahlungen ohne vorherigen Beschluss eines Kollegialorganes getätigt. Zudem wurde bei einigen Auszahlungen die vom Gemeindevorstand beschlossenen Vergabesummen überschritten. Konkret betrifft dies folgende Beispiele (Überschreitungen von mehr als € 4.500,00 und mehr als 10 % der Vergabesumme):

Projekt	Jahr	Lieferant Nr.	Betrag (€)	B/N	Beschluss	Vergabe-summe (€)	B/N	Überschreitung
Umstellung EDV	2017	2728	71.870,78	N	GV 17.2.2017 GV 06.6.2017	9.600,00 5.728,00	N	56.542,78
Umstellung EDV	2018	2728	28.974,93	N	kein Beschluss	0,00	N	28.974,93
Umstellung EDV	2021	22477	39.896,83	N	GV 15.4.2021	34.910,00	N	4.986,83
Umstellung EDV	2021	22348	7.494,25	N	kein Beschluss	0,00	N	7.494,25
Schlossmauer	2018	2763	28.723,48	B	GV 12.3.2018	24.000,00	B	4.723,48
Schlossmauer	2021	2763	5.068,60	B	kein Beschluss	0,00	B	5.068,60
Schlossmauer	2022	2763	121.638,80	B	GV 09.6.2022	86.880,00	B	34.758,80
Schlossmauer	2022	22042	28.571,76	B	kein Beschluss	0,00	B	28.571,76
Feuerwehr	2019	22164	11.958,00	B	kein Beschluss	0,00	B	11.958,00
Sportplatz	2021	22443	4.617,78	N	kein Beschluss	0,00	N	4.617,78
Sportplatz	2022	20819	56.584,26	N	kein Beschluss	0,00	N	56.584,26
Sportplatz	2022	2763	83.820,00	N	kein Beschluss	0,00	N	83.820,00
Sportplatz	2022	2729	29.498,46	N	kein Beschluss	0,00	N	29.498,46
Sportplatz	2022	20414	11.101,02	N	kein Beschluss	0,00	N	11.101,02

Erläuterung: B/N: Brutto- /Nettobeträge

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Bestimmungen der NÖ GO 1973 hingewiesen, wonach Auftragsvergaben grundsätzlich durch ein Kollegialorgan der Gemeinde beschlossen werden müssen (Ausnahmen: Laufende Verwaltung bzw. Ersatzanschaffungen). Die in den §§ 35 - 38 der NÖ GO 1973 festgelegten Wirkungskreise der Gemeindeorgane sind künftig in allen Fällen einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass das vom zuständigen Kollegialorgan beschlossene Auftragsvolumen eingehalten und Ausgabenüberschreitungen vermieden werden. Sollten Überschreitungen notwendig bzw. wahrscheinlich werden, so sind diese dem zuständigen Kollegialorgan umgehend zur Kenntnis zu bringen bzw. zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.11. Erstellung der Gemeindezeitung

Die im Zusammenhang mit der Erstellung der Gemeindezeitungen geleisteten Auszahlungen an zwei Firmen lassen sich für den Zeitraum 2017 bis 2023 wie folgt zusammenfassen (Beträge laut Haushaltskonten in Euro):

Lieferant Nr.	2017 (12)	2018 (13)	2019 (13)	2020 (6)	2021 (5)	2022 (7)	2023 (5)
20691	22.151,86	26.583,00	-	-	-	-	-
22158	-	6.847,65	30.955,67	17.461,51	14.381,02	25.766,10	21.656,07

Erläuterung: Die in Klammer angeführten Zahlen zeigen die Anzahl der im jeweiligen Jahr geleisteten Zahlungen.

In den Jahren 2017, 2022 und 2023 wurden von den beiden Firmen in diesem Zusammenhang zum Beispiel folgende Rechnungen gelegt:

L Nr. 20691 Beleg NR	Datum	Euro	L Nr. 22158 Beleg NR	Datum	Euro
LI/100382	31.01.2017	1.536,81	LI/100113	17.01.2022	3.049,40
LI/100718	28.02.2017	1.514,79	LI/101573	30.04.2022	4.587,72
LI/101159	31.03.2017	1.514,79	LI/102003	31.05.2022	4.555,07
LI/101535	30.04.2017	1.789,01	LI/102788	26.07.2022	3.776,17
LI/101892	31.05.2017	1.514,79	LI/103370	09.09.2022	3.742,35
LI/102170	30.06.2017	1.514,79	LI/104141	25.10.2022	4.596,52
LI/102598	31.07.2017	2.127,45	LI/104501	21.11.2022	1.458,87
LI/102879	31.08.2017	2.340,74	Lieferant Nr. 22158, Summe 2022		25.766,10
LI/103223	30.09.2017	1.965,31	LI/100158	13.01.2023	4.930,17
LI/103652	31.10.2017	1.965,31	LI/101347	13.04.2023	4.328,94
LI/104037	30.11.2017	1.904,36	LI/102872	19.07.2023	4.191,63
LI/104597	31.12.2017	2.463,71	LI/104144	18.10.2023	5.836,95
Lieferant Nr. 20691, Summe 2017		22.151,86	LI/104656	20.11.2023	2.368,38
Lieferant Nr. 22158, Summe 2023					21.656,07

Auftragsvergaben durch ein Kollegialorgan konnten in diesem Zusammenhang nicht vorgefunden werden.

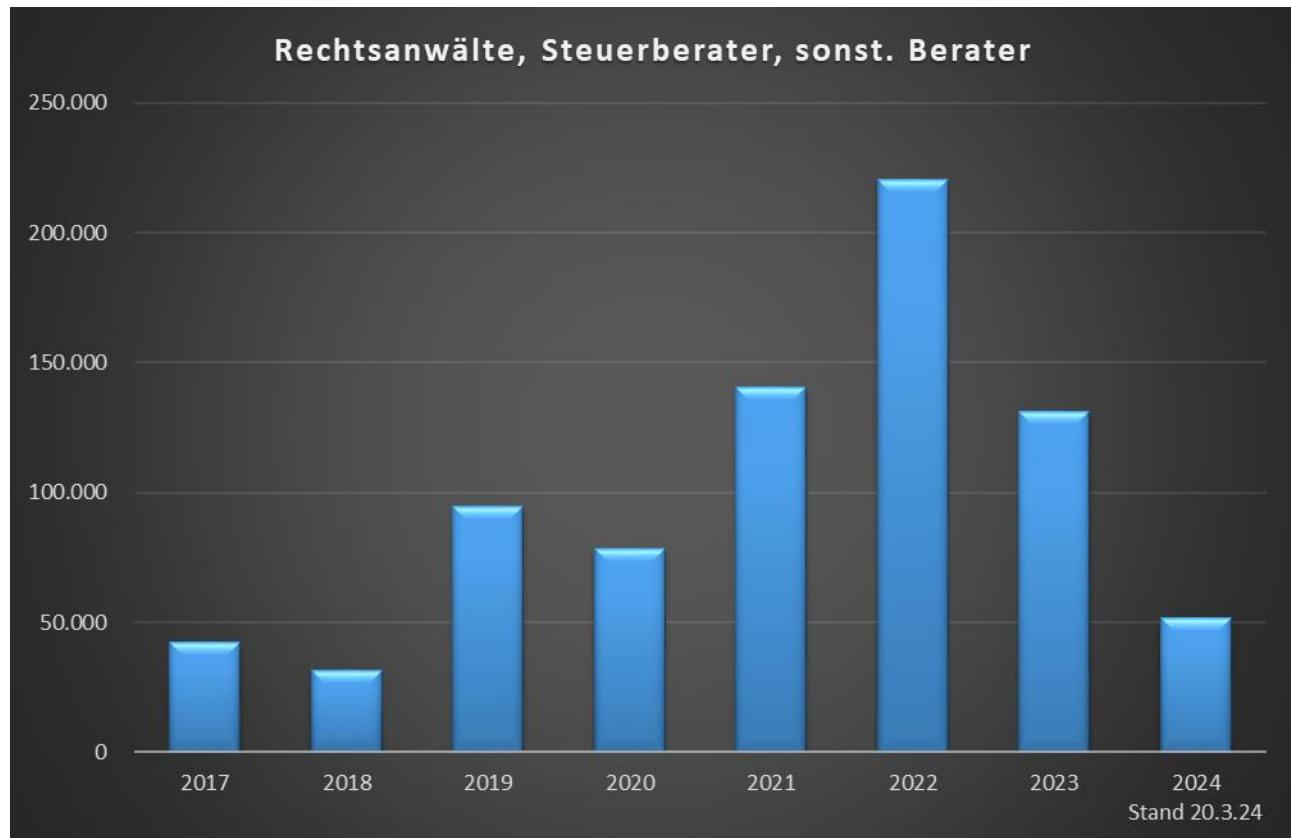
In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Bestimmungen der NÖ GO 1973 hingewiesen, wonach Auftragsvergaben grundsätzlich durch ein Kollegialorgan der Gemeinde beschlossen werden müssen (Ausnahmen: Laufende Verwaltung bzw. Ersatzanschaffungen). Die in den §§ 35 - 38 der NÖ GO 1973 festgelegten Wirkungskreise der Gemeindeorgane sind künftig in allen Fällen einzuhalten.

1.12. Zahlungen an Rechtsanwälte, Steuerberater, sonstige Berater

Bei Durchsicht der Zahlungen der Gemeinde an Rechtsanwälte, Steuerberater, sonstige Berater in den Jahren 2017 bis 2024 wurde festgestellt, dass einige Zahlungen unter € 5.000,-- nicht vom Bürgermeister sondern jeweils von einem geschäftsführenden Gemeinderat angeordnet wurden (siehe auch Punkt 1.2.2. „Übertragung von Anordnungsrechten“), z.B.:

Jahr	Haushaltskonto (HH-Konto)	Beleg Nr	Betrag (€)
2020	1/010000-640200	LI/103609	2.358,48
2021	1/010000-640000	RW/1641	2.560,80
2021	1/010000-640000	LI/103242	2.231,35
2021	1/840000-640000	LI/103201	4.203,97
2022	1/010000-640200	LI/105253	3.000,00
2022	1/030000-640200	LI/101719	2.508,00
2022	1/030000-640200	LI/104032	2.100,00
2023	1/030000-640000	LI/100123	3.152,52
2023	1/030000-640000	LI/100124	2.279,52
2023	1/030000-640000	LI/102636	3.539,00
2023	1/030000-640000	LI/102637	2.230,99
2023	1/030000-640000	LI/104031	2.831,02
2023	1/030000-640000	LI/104034	3.364,50
2024	1/030000-640000	LI/100071	2.182,51
2024	1/030000-640000	LI/100074	2.570,50
2024	1/030000-640000	LI/100075	2.328,00
2024	1/030000-640000	LI/100082	4.074,01
2024	1/030000-640000	LI/100153	4.031,00

Die Kosten in diesem Bereich entwickelten sich im o.a. Zeitraum wie folgt:



In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass - laut Auskunft der Gemeinde - mit keinem Rechtsanwalt, Steuerberater odgl. eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, in dem z.B. die Höhe des Tarifs, Art der Leistung, etc. geregelt sind.

Neben zahlreichen Rechnungen in diesen Jahren, die gemäß § 38 Abs. 1 Ziffer 3 NÖ GO 1973 der „laufenden Verwaltung“ zuzuordnen sind, gibt es auch einige Zahlungen, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen, z.B.:

Jahr	HH-Konto	Beleg Nr. (LI)	Art	Betrag (€)
2018	1/010000-640000	102632	Rechtsberatung Mietrecht	7.569,67
2018	1/010000-642000	104257	Gutachterliche Stellungnahme, Wohnhausanlage Parz. 950/1	5.040,00
2019	1/010000-640000	101994	Rechtsberatung, Deutschstraße 1	5.670,00
2019	1/010000-640000	102609	Rechtsanwaltskosten für örtliches Verkehrskonzept	8.606,00

Jahr	HH-Konto	Beleg Nr. (LI)	Art	Betrag (€)
2019	1/010000-640000	102619	Rechtsberatung, Deutschstraße 1	6.870,00
2019	1/010000-640000	103293	Rechtsberatung, Deutschstraße 1	5.685,00
2019	1/010000-640000	103587	div. Besprechungen u. Telefonate	10.328,00
2019	1/030000-642000	102046	Raumordnungsfachliches Gutachten Bauansuchen	7.452,00
2020	1/010000-640000	102081	Teilungsplan Badgasse + Grundabtretungsvertrag	6.850,90
2021	1/010000-640000	103073	Beratungsleistungen für DSB-Beschwerde	8.640,00
2021	1/010000-640000	104545	Baulandsicherungsvertrag MG	8.400,00
2022	1/010000-640000	102190	Beratungsleistungen 10/2021-02/2022	24.000,00
2022	1/010000-640200	100364	Kostenberatung u. Umstellung Reinigung	46.307,29
2022	1/010000-640200	101248	Gebührenkalkulation Projektabschluss	6.780,00
2022	1/030000-640200	103799	Ifd. Betreuung, Rechnungsprüf.	10.557,00
2022	1/030000-640200	104032	Gutachten Abbruch alte Scheune	2.100,00
2023	1/010000-640000	102413	Beratung, Verträge Amtsleitung	4.800,00
2023	1/010000-640000	103851	Rechtsberatung öffentliche Beleuchtung II	4.801,51
2024	1/030000-640000	100726	Beratung 6B47 Raumordnungsvertrag	6.935,50

Außerdem wurde festgestellt, dass es in diesem Bereich in den letzten Jahren öfters zu überplanmäßigen Ausgaben bzw. Mittelverwendungen gekommen ist (siehe Tabelle):

Jahr	Hauptverwaltung (010)		Bauamt (030)		Bau-Feuerpol. (131)		Grundbesitz (840)	
	RA	VA	RA	VA	RA	VA	RA	VA
2017	40.254,47	31.000,00	-	-	2.035,63	1.000,00	-	-
2018	27.294,35	37.000,00	-	-	4.279,42	800,00		
2019	68.176,34	49.000,00	21.141,96	-	3.544,95	1.000,00	1.970,20	-
2020	72.689,69	41.000,00	4.320,00	5.000,00	1.425,46	4.000,00	-	-
2021	127.846,43	65.000,00	7.667,04	5.000,00	715,20	2.000,00	4.203,97	-
2022	193.879,44	190.000,00	26.161,80	30.000,00	711,20	2.000,00	-	4.500,00
2023	42.459,56	80.000,00	87.333,19	156.000,00	1.459,20	1.500,00	-	-
Summe	572.600,28	493.000,00	146.623,99	196.000,00	14.171,06	12.300,00	6.174,17	4.500,00
2024	14.385,10	60.000,00	33.060,06	90.000,00	4.128,00	1.500,00	-	-

**Auf § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973 wird – analog zu Punkt 1.2.2.
„Übertragung von Anordnungsrechten“ – nochmals
hingewiesen.**

Entsprechend den Bestimmungen der NÖ GO 1973 müssen Auftragsvergaben grundsätzlich durch ein Kollegialorgan der Gemeinde beschlossen werden (Ausnahmen: Laufende Verwaltung bzw. Ersatzanschaffungen). Die in den §§ 35 - 38 der NÖ GO 1973 festgelegten Wirkungskreise der Gemeindeorgane sind künftig in allen Fällen einzuhalten. Insbesondere ist dabei auf die im § 36 leg.cit. genannten Wertgrenzen Bedacht zu nehmen.

**Auf die §§ 75 und 76 NÖ GO 1973 wird – siehe Punkt 1.7.
“Überplanmäßige Mittelverwendungen“- ebenfalls hingewiesen.**

1.13. Zuständigkeit der Gemeindeorgane

Bei Durchsicht der Haushaltskonten der letzten Jahre wurde festgestellt, dass vereinzelt Ersatzanschaffungen getätigt wurden, wo keine Vergleichsangebote eingeholt worden sind, z.B.:

Jahr	HH-Konto	Beleg Nr. (LI/)	Art	Betrag (€)	Angebot
2023	1/029-614	100907	Küchenauktions Büros Bgm.	17.100,00	0
2023	1/029-614	104874	Sanierung Balkon GR-Saal	22.722,00	0
2023	612-042	102543	Schneepflug Aufsatz TARRON	16.776,00	0

Weiters wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass einzelne Ausgaben ohne entsprechende Beschlüsse der Kollegialorgane getätigt wurden (siehe Tabelle):

Zweck	Betrag (€)	Beleg Nr. (LI/)	Jahr
Planung Neugestaltung Marktstraße	7.140,00	104610	2017
Randsteinfassungsteine Badgasse 1-5	7.920,00	102174	2018
Herstellung ÖB Freiheitsstraße	44.069,58	104502	2018
Instandsetzung div. Feldwege	5.520,00	104615	2018
Unterbausanierung Freiheitsstr. + Taubengasse	35.873,64	104701	2018
Vorbereitung und Abwicklung "Info-Tag" 13.02.2019	5.174,40	100901	2019
Aluschächte im Teleskop inkl. Hydraulikschläuche ersetzen	29.769,72	104053	2019
Moderation "20 Jahre Schloss Vösendorf" 26.10.2019 2. TR	6.067,00	103307	2019
Moderation "20 Jahre Schloss Vösendorf" 26.10.2019 1. TR	6.000,00	103308	2019
Starweihnacht - GS Kartenverkauf 28.11.2019	11.890,00	103933	2019
Teleskopzylinder samt Anbauteilen ersetzen	25.644,00	104169	2019
Sanierung FF-KFZ SRF-S inkl. zusätzl. Rep.	111.661,20	104190	2019
Weihnachtsbeleuchtung 2018/19 Ortsgebiet	29.270,29	100090	2019
Fahrbahninstandsetzung Parkallee	12.356,77	101801	2019
Wegsanierungsarbeiten lt. ÖBB	18.000,00	102468	2019
Deckschichtüberzug, Sanierung Kleinflächen	30.407,48	103990	2019
Herstellung Einfahrt Roßdorferstraße	12.499,36	103991	2019
Fahrbahnsanierung, Straßenbauarbeiten	12.236,08	104139	2019
Weihnachtsbeleuchtung Adventmarkt	21.418,42	103901	2019
Sicherheitskontrolle des Baumbestandes 2019	12.833,76	103431	2019
SW Hausanschluss Badgasse	17.768,97	103109	2019
Instandsetzung RW Kanal SCS-Europaring	15.253,82	101801	2019
Kostenberatung Bereich Telekommunikation Schlußrech.	5.036,53	103775	2019
Feuerwehr (Vorplatz)	48.489,53	104933	2020

Zweck	Betrag (€)	Beleg Nr. (LI/)	Jahr
Weihnachtsbeleuchtung neu: Stern	42.780,95	105086	2020
Gemeindemitteilung, Layout Umweltzeitung, Visitenkarten,..	5.703,10	101834	2021
3.000 Stk. Vösendorf Karten	7.494,25	103385	2021
Schloss (Fenster streichen)	13.509,25	103604	2021
Erstellung Leistungsvertrag MG Reinigung 05-09/2021	18.148,56	104167	2021
Kostenberatung Telekommunik. Reinigungsmittel 03-09/2021	19.560,41	104181	2021
E-Zuleitung Tribüne Sportplatz	4.617,78	104785	2021
Erweiterung der Weihnachtsdeko für Kreisverkehr Laxenb. Str.,	25.271,52	104652	2021
Trainingsanzüge für FF Weihnachtsgeschenk	9.424,32	104837	2021
Schlossnebengebäude (Statik Begutachtung)	11.700,00	101055	2022
Schlossparkfest 11.06.2022	5.400,00	102331	2022
Schlossparkfest (Miete Open Air Bühne)	15.123,01	102442	2022
Weihnachtsbeleuchtung (1 TR Fotopoints & Schneeflocken)	10.034,40	103735	2022
Rattenbekämpfung	8.272,55	101249	2022
Anfahrschutz Sockelbereich Hort	6.800,00	101585	2022
Kostenberatung u. Umstellung im Bereich Skonto 24.03.-08.04.2022	14.667,60	101617	2022
Hort (Anfahrschutz Fassade)	6.800,00	101585	2022
Straßen (Schranken Johannisweg)	6.304,33	101837	2022
Glasmosaik legen Badner Bahn Station Pyramide/SCS	7.507,80	101980	2022
Schattenbäume Schlosspark Dorferneuerung	16.221,26	102010	2022
Neubepflanzung	5.865,83	102151	2022
Straßen/SCS Unterführung	7.507,80	101980	2022
Pinenrinde Dorferneuerung	5.443,94	102189	2022
Bauanschlusskasten inkl. Verkabelung Schlossparkfest	6.247,70	102448	2022
Kanalanschluss für WC- Container Schlosspark	13.420,10	102522	2022
Schlosspark (WC Fundamente)	10.884,70	102521	2022
Fassadenarbeiten Kläranlage	15.487,48	102530	2022
Straßen (Brückensanierung Mühlgasse)	11.808,65	102773	2022
ÖB Bestandserhebung und Beurteilung der Leuchten	25.548,00	103208	2022
Miete Geschirr, Sonnenschirme, Stehtische etc Schlossparkfest	7.072,84	103485	2022
Schloss, Steinmetzarbeiten	5.425,40	103476	2022
Kläranlage (Sieblage)	42.833,75	103547	2022
Sanierung Salzsilo WiHof 08-09/2022	40.038,00	103641	2022
Fallschutzhackschnitzel für Kletterwand+Seiledschungl Hort	9.402,21	104129	2022
Straßen - Verkehrszeichen	7.461,76	104422	2022
Machbarkeitsanalyse Schlosspark und -graben	9.472,75	104959	2022
Schlosspark (Sommerkino: Strom, Bereitschaft)	5.632,88	104932	2022
Weihnachtsfeier FF 02.12.2022	6.600,00	104877	2022
Schloss: Mängelbehebung Blitzschutz	5.662,60	104958	2022
Schlossparkfest (Miete Equipment Beleuchtung)	13.897,28	102316	2023
Schlossparkfest (Miete Open Air Bühne)	16.440,92	102526	2023
Demontage altes, Montage neues Stadttor	5.784,00	100823	2023

Zweck	Betrag (€)	Beleg Nr. (LI/)	Jahr
Grünraumgestaltung östl. Ortsstraße Dorf- u Stadtneuerung	5.981,43	101484	2023
Grünraumgestaltung Ortsstraße bei Feuerwehr	11.597,78	102045	2023
Schloss (Büromöbel Abtl. Infra)	6.132,61	101730	2023
Karusell, Fallschutzplatten, Spielplatz bei BMX Bahn	7.964,67	102076	2023
Nachverrechnung Mehraufwand Übernahme von Wien Süd 2022	33.416,00	102372	2023
Bereitstellung Mitarbeiter Grünpflege WiHof 05/2023	22.971,00	102378	2023
Rattenbekämpfung	8.272,55	102404	2023
Bereitstellung Mitarbeiter Grünpflege WiHof 06/2023	22.320,00	102865	2023
Neubepflanzung/Nachbepflanzung Ortsstraße	8.419,20	104001	2023
Bepflanzung Parkplatz II Schlosspark	5.426,43	104143	2023
Neubepflanzung/Nachbepflanzung Ortsstraße div Pflanzen	25.872,00	104360	2023
Neubepflanzung/Nachbepflanzung Ortsstraße Obst u Olive	13.500,00	104361	2023
Luftmessung Kultursaal	6.000,00	104460	2023
Bereitstellung Mitarbeiter Grünpflege WiHof 09/2023	19.530,00	104658	2023
Geotechnische Überprüfung Data Center Vösendorf	6.804,00	104466	2023
Bepflanzung neuer Eingangsbereich Schlossgraben	4.602,12	104641	2023
Kirchenplatz (Konzept Versickerung)	7.152,00	104846	2023

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Bestimmungen der NÖ GO 1973 hingewiesen, wonach Auftragsvergaben grundsätzlich durch ein Kollegialorgan der Gemeinde beschlossen werden müssen (Ausnahmen: Laufende Verwaltung bzw. Ersatzanschaffungen). Die in den §§ 35 - 38 der NÖ GO 1973 festgelegten Wirkungskreise der Gemeindeorgane sind künftig in allen Fällen einzuhalten.

Grundlage aller Auftragsvergaben/Ersatzanschaffungen sollten aus Sicht der Abteilung Gemeinden auch bei den sogenannten „Direktvergaben“ (geschätzter Auftragswert bis max. € 100.000,-- exkl. USt.) mehrere Vergleichsangebote sein.

Dies gilt umso mehr, als die Gemeinde gemäß § 38 Abs. 1 Ziffer 3 NÖ GO 1973 auch bei Ersatzanschaffungen die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten hat. Gemäß § 72 Abs. 1 leg.cit. ist der Haushalt wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu führen.

1.14. Prüfungsausschuss

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom 6. März 2020 wurden in den **Gemeindevorstand** folgende Mitglieder gewählt:

Wahlpartei: Sozialdemokratische Partei Österreich

Alfred Strohmayer, MSc, MBA

Ing. Christian Kudym, MSc

Gerhard Smolik

Wahlpartei: Miteinander Vösendorf:

Wolfgang Allmer

Birgit Petross

Isabella Wolfger

Wahlpartei: Die Grünen Vösendorf

Mag. Alexandra Wolfschütz (wurde auch zur Vizebürgermeisterin gewählt)

In den **Prüfungsausschuss** wurden folgende Mitglieder gewählt:

Wahlpartei: Sozialdemokratische Partei Österreich

Strohmayer Mag. Andrea,

Svatora Gerhard,

Urban Mag. Gerlinda

Wahlpartei: Miteinander Vösendorf:

Eppensteiner Marcus,

Fasching Thomas,

Graser Lucia

Wahlpartei: Die Grünen Vösendorf

Köck Mag. DI Peter

In der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29. Jänner 2024 im Amtshaus der Marktgemeinde Vösendorf wurde festgestellt, dass:

das Mitglied des Prüfungsausschusses mit einem Mitglied des Gemeindevorstandes verheiratet ist

bzw.

dass ein Prüfungsausschussmitglied mit einem Gemeindevorstandmitglied in einer mehrjährigen Lebensgemeinschaft lebt.

**Gem. § 107 Abs. 3 NÖ GO 1973 - Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Vorsitzenden – sind von der Wahl zum Mitglied des Prüfungsausschusses der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates), der Kassenverwalter und der erforderlichenfalls bestellte Vertreter des Kassenverwalters sowie deren Ehegatten, eingetragene Partner, Verwandte oder Verschwägerte in der Seiten- oder auf- und absteigenden Linie bis einschließlich zum zweiten Grad ausgeschlossen.
Die Wahl der Prüfungsausschussmitglieder hat in der konstituierenden (neuerlichen) Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen.**

**§ 107 Abs. 4 NÖ GO 1973 bestimmt, dass wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum Bürgermeister, zum Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) gewählt wird, zum Kassenverwalter oder zu dessen Stellvertreter bestellt wird, es aus dem Prüfungsausschuss ausscheidet.
Das gleiche gilt für ein verwandtes (verschwägertes) Mitglied derselben Wahlpartei der von der Wahl zum Mitglied des Prüfungsausschusses ausgeschlossenen Personen und deren Ehegatten und deren eingetragene Partner.**

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses widersprach somit über die gesamte Funktionsperiode den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Bei neuerlicher Konstituierung der Ausschüsse sind hinkünftig rechtzeitig etwaige Ausschlussgründe zu prüfen.

Zur Arbeit des Prüfungsausschusses muss angemerkt werden, dass die formellen Anforderungen der Prüfungstätigkeit laut Gemeindeordnung – vierteljährliche Überprüfung, davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet – eingehalten wurden.

Inhaltlich wurden vom Prüfungsausschuss relevante Themen angesprochen, wie zum Beispiel:

Abgänge und Darstellung der Gemeindeveranstaltungen (Protokoll vom 1.12.2022),
Spenden und Subventionen ohne Gemeinderatsbeschluss (Protokoll vom 20.6.2023),
Vergabe von Beraterleistung an externe Firmen für Rechtsberatung und Marketing obwohl in der Gemeindeverwaltung geeignetes Personal vorhanden ist (Protokoll vom 17.3.2022; Protokoll vom 8.3.2021, Protokoll vom 15.9.2020),
Beachten der Compliance-Richtlinien bei Vergabe von Repräsentationsgeschenken (Protokoll vom 10.11.2021),
Vergabe von Aufträgen ohne Beschluss eines Kollegialorganes (Protokoll vom 10.11.2021),
Mangelnde Vergleichsanbote bei Ausgaben an Vösendorfer Betriebe durch Gutscheine, Catering für Feste sowie Elektrikerarbeiten (Protokoll vom 8.3.2021),
mangelnde Einholung von Vergleichsanboten bei Auftragsvergaben (Protokoll vom 15.9.2020)

1.15. Sonstige Feststellungen

Mietverträge:

Bei der Überprüfung der Mietverträge wurde festgestellt, dass bei einem Mietvertrag (Kdn.Nr. 6001) die Wertsicherungsklausel (*lt. Vertrag: VPI 1996, Basis August 1999 (102,7), Schwankungen der Indexzahl nach oben oder nach unten bleiben bis 5 % unbe-*

rücksichtigt) zuletzt im September 2023 (185,3) angewandt wurde (Erhöhung monatlicher Mietzins auf € 2.027,80 zzgl. MWSt.). Bei korrekter Berechnung hätte sich ein monatlicher Mietzins von € 2.228,73 zzgl. MWSt. ergeben (Differenz € 200,93).

Die im Mietvertrag festgelegte Wertsicherungsklausel ist korrekt anzuwenden. Dies ist dem Mieter 14 Tage vor dem nächsten Zinstermin schriftlich mitzuteilen und der erhöhte monatliche Betrag ist (inkl. der vertraglich zulässigen Nachforderungen) vorzuschreiben.

2. VERWALTUNGSVERFAHREN (Bauverwaltung und Abgaben)

2.1. BAUVERFAHREN

2.1.1. Akten- und Fristverwaltung

Sämtliche offenen und laufenden Bauverfahren werden seit dem Jahr 1994 im KIM-Verfahren und danach im Bauprogramm K5 der Firma Gemdat erfasst, sodass eine vollständige Überwachung der Fristen im Bauverfahren gewährleistet sein müsste. Anhand des Bauprogramms werden die Fristen im Bauverfahren laufend überwacht, Verständigungsschreiben an die Bauwerber versendet und über Ansuchen mit Bescheid die Bauausführungsfrist verlängert.

Die Fristverwaltung im Bauverfahren kann daher als zufriedenstellend bezeichnet werden.

2.1.2. Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren

Wird neben dem Wohnhaus auch die Errichtung eines baulich allein bestehenden Nebengebäudes bewilligt, wird diese Fläche zur Geschossfläche des Wohnhauses addiert und eine Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 29 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif vorgeschrieben.

Werden mit einem Verwaltungsakt mehrere Berechtigungen verliehen oder werden mehrere Amtshandlungen zugleich vorgenommen, so sind gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz die festgesetzten Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

Für die baubehördliche Bewilligung eines allein stehenden Nebengebäudes ist somit der Mindestsatz Tarifpost 29 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif zu verrechnen, da dieses baubehördlich separat bewilligungsfähig war.

2.2. ABGABEN (Steuern und Gebühren)

2.2.1. Aufschließungsabgabe

Für Grundstücke im „Seepark Vösendorf“ wurde auf Grund des Übereinkommens zwischen der Marktgemeinde Vösendorf und dem Bauträger aller im Seepark befindlicher Wohnhäuser (und Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt der Errichtung) vom 10. Jänner 1996 keine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben.

Maßgeblich dafür ist Punkt 2 der Vereinbarung, wonach der Bauträger sämtliche Aufschließungsstraßen innerhalb der Siedlung unter Anrechnung der Aufschließungsabgabe (Beitrag zu den Herstellungskosten der Fahrbahn, des Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Straßenbeleuchtung) zu errichten hat.

Ob die im Seepark bebauten Grundstücke Bauplatzeigenschaft besitzen, konnte im Rahmen der Abgabeneinschau nicht geklärt bzw. festgestellt werden. Laut Aussage der Verwaltung konnten in den jeweiligen Bauakten jedoch keine Bauplatzerklärungen vorgefunden werden.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Grundstücke tatsächlich nicht zum Bauplatz erklärt wurden.

Allgemein wird zum Übereinkommen festgestellt, das im Zuge der Abgabeneinschau kein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vorgelegt werden konnte.

Dieses Übereinkommen dürfte daher nur vom damaligen Bürgermeister mit dem Bauträger getroffen worden sein.

Es wurde auch in zwei Kaufverträge zwischen dem Bauträger und Privatpersonen Einsicht genommen. Unter „Anschlusskosten“ ist festgehalten, dass im Kaufpreis die Aufschließungsabgabe nach der NÖ Bauordnung bereits inkludiert ist.

Im Seepark Vösendorf wurden vom oben angeführten Bauträger neben großvolumigen Bauten auf etwa 260 Parzellen Wohnhäuser errichtet.

Eine zufällige Auswahl von 26 Grundstücken mit unterschiedlicher Größe (Fläche aus NÖ Atlas) und Bauklasse (aus Flächenwidmungsplan Vösendorf) ergibt folgende Aufschließungsabgabe unter der Prämisse, dass ein Abgabenanspruch im Zeitpunkt der Prüfung (April 2024) entstand:

Grundstücksnummer	Bauklasse	Fläche im Bauland in m²	Einheitssatz Betrag in Euro	Aufschließungsabgabe Betrag in Euro
1204/7	BK III	2.366,00	1.160,00	84.636,29
1205/106	BK I/II	294,00	1.160,00	24.862,32
1205/12	BK III	5.708,00	1.160,00	131.459,27
1205/120	BK I/II	235,00	1.160,00	22.228,08
1205/121	BK I/II	316,00	1.160,00	25.775,76
1205/122	BK I/II	370,00	1.160,00	27.891,31
1205/142	BK III	7.509,00	1.160,00	150.778,81
1205/22	BK III	1.284,00	1.160,00	62.349,33
1205/224	BK II	437,00	1.160,00	30.311,59
1205/23	BK I/II	7.888,00	1.160,00	128.780,90
1205/246	BK II	287,00	1.160,00	24.564,56
1205/249	BK II	286,00	1.160,00	24.521,73
1205/25	BK I/II	2.648,00	1.160,00	74.615,15
1205/250	BK II	286,00	1.160,00	24.521,73
1205/264	BK II	307,00	1.160,00	25.406,05
1205/265	BK II	316,00	1.160,00	25.775,76
1205/277	BK II	512,00	1.160,00	32.809,75
1205/282	BK II	244,00	1.160,00	22.649,72
1205/294	BK II	2.017,00	1.160,00	65.120,98
1205/30	BK II	653,00	1.160,00	37.053,10
1205/310	BK II	306,00	1.160,00	25.364,64
1205/39	BK II	275,00	1.160,00	24.045,53
1205/4	BK II	406,00	1.160,00	29.216,69
1205/46	BK II	356,00	1.160,00	27.358,55
1205/47	BK II	401,00	1.160,00	29.036,23
1205/66	BK II	795,00	1.160,00	40.883,83
Summe				1.222.017,66

In Anbetracht dieser Vielzahl abgabenrelevanter Bauwerke ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass der Kostenaufwand des Bauträgers für sämtliche Anschlussleistungen (in Bezug zur Summe sämtlicher Aufschließungsabgaben und unter Berücksichtigung der Weiterverrechnung an die Grundstückskäufer) wahrscheinlich deutlich unter der Summe jenes Gesamtbetrages gelegen ist, welcher an die Marktgemeinde Vösendorf als (fiktive) Aufschließungsabgaben zu entrichten gewesen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass Vereinbarungen zwischen dem Abgabengläubiger und dem Abgabenschuldner über den Inhalt der Abgabenschuld – etwa auch über einen gänzlichen Verzicht auf die Abgabenforderung – ohne abgabenrechtliche Bedeutung sind.

Zulässig sind solche Vereinbarungen nur dann, wenn die Gesetze sie ausdrücklich vorsehen. Insbesondere kann die Behörde ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Angaben nicht verzichten. Ein allfälliger Verzicht wäre daher auch nicht rechtswirksam zustande gekommen (vgl. hierzu VwGH 29. April 1992, ZI. 88/17/0128).

Hoheitsrecht bzw. hoheitsrechtliche Verpflichtungen zur Abgabenfestsetzung, können nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen ausgeschlossen werden.

Die NÖ Bauordnung sieht grundsätzlich die Möglichkeit vor, dass erbrachte Eigenleistungen angerechnet werden können (§ 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996 bzw. nunmehr § 38 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014), was jedoch nicht einen gänzlichen Verzicht auf die Einhebung darstellt.

Der gegenständliche Vertrag entspricht jedenfalls nicht den gesetzlichen Bestimmungen der NÖ Bauordnung.

Die Abgaben wären anhand der NÖ Bauordnung festzusetzen gewesen.

Diesen Festsetzungen wäre die erbrachte Eigenleistung des Bauträgers (als Geldleistung), welche durch Rechnungen nachzuweisen und auf den Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches zu valorisieren ist, gegenüberzustellen gewesen.

Erst sich eine daraus ergebende Differenz hätte gezeigt, ob die Aufschließungsabgabe gänzlich durch die erbrachte Eigenleistung abgedeckt worden wäre.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass, aufgrund der Vereinbarung, der Bauträger die sich aus dem privatrechtlichen Vertrag ergebende Verpflichtungen der Gemeinde geltend machen kann.

Dies könnte in weiterer Folge dazu führen, dass die Gemeinde, wenn die Abgaben festgesetzt werden, zivilrechtlich schadenersatzpflichtig werden könnte.

An dieser Stelle ist jedoch auch anzumerken, dass durch die gewählte Vertragskonstellation der Gemeinde auch keine Kosten für die Errichtung der Infrastruktur entstanden sind. Wie ausgeführt muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Errichtungsgesellschaft von dieser Vereinbarung überproportional profitiert hat (keine Gemeindeabgaben und Weitergabe der Kosten an die Käufer).

Die Gemeinde hat daher die Sach- und Rechtslage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Überdies haben daher derartige privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde als Abgabenbehörde und Liegenschaftseigentümern zukünftig zu unterbleiben.

Mit Bescheid vom 11. Mai 1992, AZ.: 180/1-1992, wurde die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Gartenhauses erteilt.

Im Sachverständigengutachten in der Niederschrift vom 30. April 1992 wurde festgehalten, dass das gegenständliche Grundstück laut rechtswirksamem Flächenwidmungsplan als „Grünland-Kleingärten“ gewidmet ist.

Auf Grund der seit 1. Jänner 2004 rechtswirksamen Änderung des Flächenwidmungsplans befindet sich dieses Grundstück nunmehr im Bauland-Wohngebiet. Als höchstzulässige Gebäudehöhe wurde im Bebauungsplan die Bauklasse II festgelegt.

Mit Bescheid vom 11. Juli 2019, Baug-54/1-2019, wurde die Bewilligung zur Errichtung eines Zubaus zum Gartenhaus erteilt.

In der am 19. Juni 2019 verfassten Niederschrift zur Vorprüfung (§ 20 NÖ Bauordnung 2014) wurde vom Sachverständigen angehakt und somit als zutreffend festgestellt, dass es sich bei der gegenständlichen Liegenschaft bereits um einen Bauplatz handelt.

Auf Grund dieser Vorprüfung wurde in der Baubewilligung keine Bauplatzerklärung ausgesprochen und somit auch noch keine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben.

**Da die Errichtung des Gartenhauses noch auf einem
Grundstück im Grünland erfolgte und in der Zeit zwischen
Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Bewilligung
des Zubaus keine weitere Bauführung stattfand, besteht nach
Ansicht der Aufsichtsbehörde noch keine Bauplatzeigenschaft
für das Grundstück.**

**Es hätte daher im Bescheid vom 11. Juli 2019 gleichzeitig mit
der Bewilligung des Zubaus die Bauplatzerklärung gemäß
§ 23 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 ausgesprochen werden
müssen.**

**Es wäre daher nachträglich die Baulandfläche im Ausmaß von
488 m² zum Bauplatz zu erklären (AVG-Bescheid) und mit einem
Bauklassenkoeffizient 1,25 und dem zum Zeitpunkt der
Bauplatzerklärung rechtswirksamen vorzuschreiben und
einzuhaben (der derzeitiger Einheitssatz in der Höhe von
€ 1.160,-- ergibt eine Aufschließungsabgabe in der Höhe von
€ 32.031,55).**

In einem weiteren Fall wurde am 29. Oktober 2014, Baug-123/1-2014, die nachträgliche baubehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Nebengebäudes bei einem Grundstück, das ebenfalls einst im Flächenwidmungsplan als „Grünland-Kleingärten“ gewidmet war, erteilt.

In diesem Fall wurde das Grundstück bei der Vorprüfung nicht als Bauplatz beurteilt. Die Fertigstellungsanzeige für dieses Nebengebäude langte am 6. Oktober 2016 ein. Die erstmalige baubehördliche Bewilligung betraf die Errichtung eines Gartenhauses im Jahr 1997. Die Umwidmung des Grundstücks von Kleingarten auf Bauland-Wohngebiet ist – wie oben ausgeführt – erst seit dem Jahr 2004 rechtswirksam.

Auch hier wurde noch keine Bauplatzerklärung ausgesprochen, und somit auch noch keine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben.

Auch in diesem Fall wäre für die Baulandfläche von 899 m² nachträglich die Bauplatzerklärung auszusprechen und eine Aufschließungsabgabe in der Höhe von derzeit € 43.475,83 vorzuschreiben und einzuheben.

Hinsichtlich nachzuholender Bauplatzerklärungen und Abgabenvorschreibungen wie in den vorstehenden Fällen wird auf die Rechtsauskunft der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) vom 28. März 2024 hingewiesen. Demzufolge ist bei der Berechnung der Aufschließungsabgabe der aktuelle Einheitssatz zum Zeitpunkt der Bauplatzerklärung anzuwenden.

Auf Grund der seit 30. August 2018 rechtswirksamen Baurechtsnovelle wurden für Bauvorhaben, bei welchen durch einen Neu- oder Zubau das Bauvolumen vergrößert und für noch nie eine Aufschließungsabgabe bzw. eine Aufschließungsabgabe mit einem niedrigeren als mit dem der höchstzulässigen Bauklasse entsprechenden Bauklassenkoeffizient vorgeschrieben wurde, bisher keine Ergänzungsabgaben zur Aufschließungsabgabe vorgeschrieben.

Im Rahmen der Abgabeneinschau wurde erhoben, dass seit Mai 2019 jedenfalls die in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Abgabenvorschreibungen nachzuholen sind.

Aktenzahl bzw. Kde.Kto Verband	Bauvorhaben	Baubewilligung	Ergänzungsabgabe Aufschließungsabgabe Betrag in Euro
Baug-49/1-2022	Neubau eines Doppelhauses	13.02.2023	4.436,21
Baug-50/1-2022	Neubau eines Doppelhauses	13.02.2023	4.312,77
Baug-112/1-2021	Zubau zum Einfamilienhaus	11.11.2021	4.242,64
Baug-56/1-2022	Dachgeschossausbau, 2 Windfänge	09.05.2023	5.114,68
Baug-2/1-2021	Zubau eines Schlafzimmers	06.07.2023	5.226,85
Baug-27/1-2019	Errichtung eines Einfamilienhauses	04.06.2019	6.315,06
Baug-61/1-2019	Errichtung Wohnhausanlage	30.01.2020	8.899,44
Baug-39/1-2020	Errichtung 3 Zweifamilienhäuser, 1 Einfamilienhaus	24.09.2020	7.090,84
Baug-21/1-2022	Neubau Einfamilienhaus, Garage, 1 Doppelhaus	09.01.2023	6.092,62
Baug-17/-2020	Zubau Wintergarten, Vergrößerung Garage	24.06.2020	6.318,23
Baug-19/1-2020	Abbruch Bestand, Errichtung Doppelhaus	07.09.2020	4.947,73
Baug-28/1-2020	Umbau und Aufstockung	01.07.2020	4.947,73
Baug-14/1-2023	Abbruch und Neubau Einfamilienhaus	22.06.2023	6.141,66
Baug-24/1-2019	Errichtung Zweifamilienhaus	19.06.2020	5.653,32
	Abbruch und Neubau von 2 Wohnhäusern mit je 2 Wohnungen mit Tiefgarage	08.05.2023	4.024,92
Baug-16/1-2022	Abbruch und Neubau von 2 Wohnhäusern mit je 2 Wohnungen mit Tiefgarage	08.05.2023	3.736,31
Baug-70/1-2018	Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten	05.01.2024	6.484,60
Baug-44/1-2022	Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten und Nebengebäude	06.07.2023	5.027,92
Baug-13/1-2023	Zubau- und Umbauten (Windfang)	16.06.2023	4.507,77
Baug-48/1-2021	Zu- und Umbau eines Einfamilienhauses	26.01.2022	4.422,67
Baug-13/1-2019	Errichtung Vorraum und Gartenhaus	02.05.2019	4.019,95
			111.963,92

Gemäß § 39 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 ist eine Ergänzungsabgabe auch dann vorzuschreiben, wenn mit Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde eine Baubewilligung für einen Neu- oder Zubau eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage erteilt wird und bei einer Bauplatzerklärung eine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben und bei der Berechnung kein oder ein niedrigerer (im Fall der Gemeinde ein unrichtiger) Bauklassenkoeffizient angewendet wurde als jener, der der im Bebauungsplan nunmehr höchstzulässigen Bauklasse oder Gebäudehöhe entspricht.

Auf Grund der am 30. August 2018 rechtswirksam gewordenen Baurechtsnovelle ist eine Ergänzungsabgabe aus diesem Anlass auch dann vorzuschreiben, wenn bei einem bebauten Bauplatz noch nie ein Aufschließungsbeitrag, eine Aufschließungsabgabe oder eine Ergänzungsabgabe vorgeschrieben wurde.

Die oben angeführten Vorschreibungen sind so rasch wie möglich nachzuholen und es ist in der Stellungnahme zum Prüfbericht eine elektronische Ausfertigung jedes Abgabenbescheides anzuschließen.

Künftig ist bei jeder Baubewilligung zu prüfen, ob ein Abgabenanspruch auf die Ergänzungsabgabe gemäß § 39 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 entstanden ist und alle Vorschreibungen sind lückenlos durchzuführen.

Mit Bescheiden vom 7. April 2022, AZ.: Baug-136/1-2021 und vom 31. Juli 2023, AZ.: Baug-22/1-2023, wurden Bewilligungen für Zu- und Umbauarbeiten an den bestehenden Einfamilienhäusern erteilt.

In beiden Fällen ist das Einfamilienhaus im Grenzkataster als Punktparzelle (Bauplatz gemäß § 11 Abs. 1 Z. 4 NÖ Bauordnung 2014) ausgewiesen und das umliegende Grundstück besitzt eine eigene Grundstücksnummer.

Aus den Einreichplänen für die bewilligten Zubauten ist ersichtlich, dass das Bauvolumen vergrößert und bei den horizontalen Erweiterungen, bzw. bereits bei einer früheren Baubewilligung die Grundstücksgrenze zum umliegenden Grundstück überbaut wurde. Im Rahmen der Abgabeneinschau konnte nicht beurteilt werden, ob trotz fehlender Grundstücksvereinigung für die Gesamtfläche (Punktparzelle plus umliegendes Grundstück) eine Ergänzungsabgabe gemäß § 39 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 vorzuschreiben ist oder ob für die über die Grundstücksgrenze überbaute Baulandfläche die Bauplatzerklärung nachzuholen und danach eine Aufschließungsabgabe vorzuschreiben ist.

Diese Rechtsfrage wäre mit der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) abzuklären.

Dabei ist nicht nur zu klären, welcher Vorschreibungsanlass auf Grund der oben angeführten Zubauten letztendlich entstanden

**ist, sondern auch inwieweit die Vereinigung der bereits überbauten Grundstücksgrenzen nachzuholen ist.
Der aus den bewilligten Zubauten entstandene Abgabenanspruch ist jedenfalls wahrzunehmen.**

Sind für die Gesamtflächen Ergänzungsabgaben vorzuschreiben, würden diese beim Bauverfahren AZ.: Baug-136/1-2021 € 5.685,07 und beim Bauvorhaben AZ.: Baug-22/1-2023 € 4.400,-- betragen.

Wäre für die umliegenden Baulandflächen die Bauplatzerklärung nachzuholen, würde die danach vorzuschreibende Aufschließungsabgabe beim Bauverfahren AZ.: Baug-136/1-2021 € 27.110,88 und beim Bauvorhaben AZ.: Baug-22/1-2023 € 19.467,92 betragen.

Die Entrichtung von Aufschließungsabgaben wird dem Grundbuchsgericht nicht angezeigt.

Die Gemeinde hat gemäß § 38 Abs. 9 NÖ Bauordnung 2014 die Entrichtung der Aufschließungsabgabe dem Grundbuchsgericht bekannt zu geben, dass diese Tatsache im Gutsbestandsblatt ersichtlich zu machen hat. Es ist dadurch auch nach Jahren die Entrichtung von Aufschließungsabgaben für ein bestimmtes Grundstück einfach nachvollziehbar.

2.2.2. Abwasserbeseitigung

RA/VA	ABA - 851					RL-Bildung	
	ordentlicher Haushalt			a.o. Haushalt 851 - Investitionsleistungen			
	E	A	D	Zuf. o.H. an a.o.H.	tat. BetriebsE		
RA 2018	2.863.273,97	1.939.233,29	924.040,68	0,00	924.040,68	0,00	
RA 2019	3.036.408,92	1.986.995,31	1.049.413,61	0,00	1.049.413,61	0,00	
RA 2020	2.626.730,47	1.304.772,47	1.321.958,00	0,00	1.321.958,00	0,00	
RA 2021	2.629.771,87	1.947.024,81	682.747,06	0,00	682.747,06	267.010,11	
RA 2022	2.643.123,56	1.944.203,68	698.919,88	0,00	698.919,88	172.592,09	
Gesamt	13.799.308,79	9.122.229,56	4.677.079,23	0,00	4.677.079,23		
VA 2024	3.140.600,00	2.263.700,00	876.900,00	0,00	876.900,00	70.000,00	

Legende:

ABA - Abwasserbeseitigung

E - Einnahmen exklusive Maastrichtbuchungen

A - Ausgaben exklusive Maastrichtbuchungen

D - Differenz E minus A exklusive Maastrichtbuchungen

Zuf. o.H. an a.o.H. - Zuführungen vom ordentlichen Haushalt 1/980 an den a.o. Haushalt

tat. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis

Für die Jahre 2018 bis 2022 ergibt sich ein Deckungsgrad von 151,27%.

Die Rechnungsabschlussdaten 2018 und 2019 beinhalten noch keine Abschreibungen nach der VRV 2015, jedoch Tilgungen von Darlehen. Die Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2022 wurden deshalb genauso betrachtet. Es handelt sich daher um eine rein cashmäßige Darstellung.

Im Voranschlag 2024 sind beim Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ Überschüsse in der Höhe von € 876.900,-- veranschlagt.

Es wäre daher zu prüfen, ob auch alle direkten und indirekten Aufwendungen für den Kanalbetrieb auch tatsächlich dem Gebührenhaushalt angelastet werden. Es werden dadurch die Aufwendungen im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag entlastet, da diese Kosten durch Gebühren gedeckt werden.

Ergeben sich nach Anrechnung sämtlicher Aufwendungen weiterhin Überschüsse, darf auf Folgendes hingewiesen werden:

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 FAG 2024 dürfen die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für

Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß festgesetzt werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahresfordernis nicht übersteigt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Oktober 2001, ZI. B260/01, verwiesen, wonach diese Ermächtigung so zu verstehen ist, dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen.

Dies wären beispielsweise Folgekosten der Errichtung der Anlage oder die Wiederherstellung der Verkehrsflächen und dergleichen.

Die Einheitssätze für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanal betragen seit 1. Jänner 2014, 1. Mai 2001 und 1. Juli 2016 € 17,50, € 14,60 und € 7,60.

Die Einheitssätze sollten valorisiert und an die derzeitigen Baukosten angepasst werden. Diesbezüglich wäre vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat das Einvernehmen mit der Abt. Siedlungswasserwirtschaft (WA4) herzustellen.

In der Kanalabgabenordnung der Gemeinde wird zur Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr das Gemeindegebiet in drei Teilgebiete aufgeteilt.

Im Gemeindegebiet bestehen die Kanalanlagen aus Misch- und Trennsystem sowie einem reinen Regenwasserkanal.

Derzeit ist je Entsorgungsgebiet der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr ohne Bezug zum jeweiligen Kanalsystem festgesetzt.

Bei der nächsten Änderung der Kanalabgabenordnung ist bei der Festsetzung des Einheitssatzes für die Kanalbenützungsgebühr in den Entsorgungsgebieten auch das in diesem Entsorgungsgebiet vorhandene Kanalsystem anzuführen.

Im Jahr 2012 wurde die Einhebung der Kanalbenützungsgebühren an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling übertragen, von welchem die jährliche Kanalbenützungsgebühr vorgeschrieben und eingehoben wird.

Basis dieser Festsetzungen ist die Bekanntgabe der Berechnungsflächen von der Gemeinde. Der Verband selbst führt lediglich dann Nacherhebungen durch, wenn in einem Berufungsverfahren Flächen strittig sind.

Die Kanaleinmündungsabgabe wird hingegen weiterhin von der Gemeinde selbst berechnet und eingehoben.

Damit die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr korrekt und rechtszeitig durch den Verband erfolgen kann, hat die Gemeinde darauf zu achten die erforderlichen Unterlagen so rasch als möglich dem Gemeindeverband zu übermitteln.

Eine generelle Neuerhebung aller an der Kanalisation angeschlossenen Liegenschaften wurde bisher nicht durchgeführt.

Eine Flächenerhebung wäre jedoch erforderlich, da nicht in allen Fällen die früher ermittelten Berechnungsflächen der nunmehr gültigen Rechtslage entsprechen und aus heutiger Sicht anders zu beurteilen sind bzw. auch eine höhere Kanalbenützungsgebühr zur Folge haben.

Aus den nachfolgend angeführten Stichproben ergibt sich das Bild, dass in der Vergangenheit die Berechnungsflächen im gesamten Gemeindegebiet generell nicht korrekt erhoben worden sein dürften.

Beim Liegenschaftseigentümer mit der Kundennummer 200290 (Verband) wurde die an das Wohnhaus untrennbar angebaute und durch eine Verbindungstür zugängliche Garage mit einer Fläche von 32,85 m² entgegen der Judikatur (VwGH vom 17.10.2003, ZI 2003/17/0224, Durchgehende Wand bei einer Verbindungstür nicht mehr gegeben) nicht zur Geschoßfläche des Wohnhauses (129,50 m²) gerechnet.

Laut Liste „Kanal nach Fläche“ des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling, bleibt diese Garage bei der aktuellen Gebührenvorschreibung unberücksichtigt.

In einem weiteren Fall befinden sich auf der Liegenschaft Kundennummer 200952 (Verband) ein eingeschossiges Wohngebäude mit einer Geschoßfläche von 238 m² sowie zwei baulich getrennte Lagerhallen, wovon eine mit einer Fläche von 90 m² an den Kanal angeschlossen ist.

Mit Bescheid vom 9. Februar 1998 wurde die Bewilligung zum Teilabbruch der an den Kanal angeschlossenen Halle und Errichtung eines WC-Anlage in dieser Halle erteilt. Die zweite nicht den Kanal angeschlossene Halle wurde im Jahr 2001 durch eine neue, ebenfalls nicht angeschlossene Halle ersetzt.

Am Erhebungsbogen vom 18. Februar 1998 wurde nur mehr das 238 m² große Wohnhaus ausgewiesen. Die angeschlossene Lagerhalle blieb seit diesem Zeitpunkt unberücksichtigt. Auf dem Erhebungsbogen wurde wie folgt vermerkt „OK lt. Bmst. Zeg. Änderung ab 1.4.98“. Auf Basis dieses Erhebungsbogens schreibt der Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling nach wie vor die jährliche Kanalbenützungsgebühr vor.

Eine generelle Erhebung der Anschlussflächen im gesamten Gemeindegebiet zur Ermittlung der korrekten Berechnungsflächen wird daher dringend empfohlen.

Werden Änderungen festgestellt, können diese nur dann als Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe geltend gemacht werden, wenn eine tatsächliche Änderung (Erhöhung der bebauten Fläche oder Anzahl der angeschlossenen

Geschoße) nach der letzten Vorschreibung vorgenommen wurde.

Wurden hingegen Flächen oder Geschoße bei der letzten Vorschreibung nicht berücksichtigt (Fehler bei der Erhebung oder in der rechtlichen Beurteilung z.B. Gebäudeteilregelung), können diese mangels einer tatsächlichen Änderung nicht durch Ergänzungsabgabe nachträglich geltend gemacht werden.

Die tatsächlich erhobene Fläche kann jedoch bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr berücksichtigt werden. Notwendig hierfür ist jedoch ein Vorschreibungsanlass. Ein solcher wäre eine Änderung in der Berechnungsfläche (siehe oben) oder die Änderung des Einheitssatzes. Zu beachten ist hier jedoch, dass eine Rückverrechnung aus diesem Anlass nicht zulässig ist (Eingriff in einen rechtskräftigen Abgabenbescheid).

Nach einer vollständigen Flächenerhebung sollte daher der Einheitssatz angepasst und Kanalbenützungsgebühren anhand der Erhebungsergebnisse neu festgesetzt werden.

Der nachstehend angeführte Fall betrifft die Baulichkeiten des Liegenschaftseigentümers mit der Kundennummer 7796, welche sowohl als Betrieb als auch zu Wohnzwecken genutzt werden.

Im Bauakt für diese Liegenschaft finden sich als letztgültige Abgabenbescheide die Bescheide über die Festsetzung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe und zur Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr vom 8. Oktober 1984. Die Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe wurde mit € 23,48 und die jährliche Kanalbenützungsgebühr ab 1. Oktober 1984 mit € 48,26 festgesetzt.

Diese Abgabenbescheide wurden offensichtlich aufgrund der Änderung der Berechnungsflächen auf Basis des mit Bescheid vom 10. Dezember 1980 bewilligten Abbruchs des Wirtschaftsgebäudes und Aufstockung des Gebäudes zur Errichtung einer Wohnung im westseitigen Trakt erlassen.

Beim bisher eingeschossigen Wirtschaftsgebäude im östlichen Trakt wurde mit Bescheid vom 14. Juli 1981 die Bewilligung zur Herstellung eines Obergeschosses erteilt. Diese Geschossfläche ist zur Einrichtung eines vorerst nicht angeschlossenen Betriebsraumes vorgesehen.

Zum Zeitpunkt der Abgabenvorschreibung hatte die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr die gleiche Berechnungsfläche zur Grundlage, die für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe maßgebend war. Die jährlich zu entrichtende Kanalbenützungsgebühr wurde nach § 5 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 ebenso wie die Kanaleinmündungsabgabe nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 bis 3 leg. cit. durch Multiplikation der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz ermittelt.

Die Berechnungsfläche für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr ab 1. Oktober 1984 wurde somit wie folgt ermittelt:

Gebäude	Verbaute Fläche	Flächen-hälften mal	Angeschlossene Geschosse	Fläche
Wohnhaus	164,64	82	x 2+1	246,96
<u>Zubau</u>	<u>76</u>	<u>38</u>	<u>x 1+1</u>	<u>76</u>
Anteil der verbauten Fläche				322,96
Anteil der unverbauten Fläche: 15 v. H. von 60,60 m ²				9,09
Ergibt eine Berechnungsfläche von				332,05

Diese Berechnungsfläche wurde von der damaligen Liegenschaftseigentümerin laut Erhebungsbogen vom 10. Dezember 1986 auch bestätigt.

Gleichzeitig wurde – wie aus einem weiteren Berechnungsblatt ersichtlich ist – die Schmutzwasserberechnungsfläche für die Kanalbenützungsgebühr auf das Erdgeschoss und den Wirtschaftstrakt reduziert.

Ein neuer Abgabenbescheid wurde dafür nicht erlassen, die Vorschreibung der niedrigeren Kanalbenützungsgebühr auf Basis einer Fläche von 215 m² erfolgte mit Lastschriftanzeige.

Bei dem im Jahr 2002 bei der Baubehörde eingebrachten Einreichplan für den Umbau des Betriebes (u.a. Errichtung eines Windfanges im nördlichen Eingangsbereich und Überdachung des südseitigen Eingangsbereiches) ist ersichtlich, dass sowohl im Erdgeschoss als auch im Obergeschoss ein Durchbruch zwischen dem zweigeschossigen Gebäude im westlichen Trakt ($164,64 \text{ m}^2$) und dem Zubau (76 m^2) hergestellt wurde.

Diese bauliche Veränderung bewirkte, dass nunmehr das Wohnhaus mitsamt dem westlichen und östlichen Trakt als ein einheitliches Gebäude mit zwei an den Kanal angeschlossenen Geschossen zu bewerten ist.

Eine Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe und eine höhere Kanalbenützungsgebühr wurden aus diesem Anlass jedoch nicht vorgeschrieben. Da die baurechtliche Fertigstellung bereits im Jahr 2003 erfolgte, ist die Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe auf Grund der bereits eingetretenen Festsetzungsverjährung nicht mehr möglich.

Die im Jahr 1986 reduzierte Berechnungsfläche im Ausmaß von $215,70 \text{ m}^2$ (Wohnhaus $139,70 \text{ m}^2$ und Wirtschaftsgebäude $76,00 \text{ m}^2$) wird laut Auskunft der Gemeindebuchhaltung zumindest seit Verwendung des bestehenden Buchhaltungsprogramms im Jahr 2006 weiterhin zur Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr herangezogen.

Derzeit entrichtet der Liegenschaftseigentümer auf Grund der seit 1. April 2023 rechtswirksamen Änderung des Einheitssatz für diese Fläche eine jährliche Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von € 521,99 (inkl. Regenwasserzuschlag). Die Festsetzung erfolgte mit Bescheid vom 8. März 2023.

Im konkreten Fall hätte eine wesentlich größere Berechnungsfläche dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling bekannt gegeben werden müssen. Dem Verband wäre es damit möglich gewesen, bereits im Bescheid vom 10. Dezember 2012, wirksam ab 1. Jänner 2013, die tatsächliche Berechnungsfläche

bei der Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr zu berücksichtigen.

Aktuell müsste der Liegenschaftseigentümer auf Grund einer Berechnungsfläche von 462,18 m² und einem Einheitssatz von € 2,42 (inkl. Regenwasserzuschlag) eine jährliche Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von € 1.118,48, das ist um € 596,49 mehr, entrichten.

Auf die Notwendigkeit einer generellen Flächenerhebung und einer Änderung des Einheitssatzes zur Richtigstellung von Kanalbenützungsgebühren – insbesondere wie bei oben angeführten gleichartigen Fällen – wird nochmals hingewiesen.

Künftig sind bei allen abgaben- und gebührenrelevanten baulichen Änderungen entsprechende Überprüfungen anhand des Bauaktes und der Flächenliste des Verbandes durchzuführen und es ist verstärkt darauf zu achten, dass auch bisher unberücksichtigte gebührenrelevante Flächen dem GV Mödling zur Neufestsetzung der Kanalbenützungsgebühr bekannt gegeben werden.

Die oben angeführte tatsächliche Berechnungsfläche ist bereits jetzt dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling bekannt zu geben sodass diese Fläche bei der nächstmöglichen Neufestsetzung der Kanalbenützungsgebühr berücksichtigt werden kann.

Desweitern wäre im Zuge einer etwaigen Flächenerhebung zu prüfen, ob die im Einreichplan aus dem Jahr 1964 ausgewiesene und angeschlossene Teilunterkellerung beim Wohnhaus noch existiert. Diese Teilunterkellerung wurde damals bei den Vorschreibungen (1964, 1976) berücksichtigt, bei sämtlichen weiteren eingereichten Einreichplänen scheint der Keller jedoch

nicht mehr auf und ist in der Gebührenfestsetzung ab 1984 auch nicht mehr Bestandteil der Berechnungsfläche.

Zusätzlich zu den oben ausgeführten Baulichkeiten nutzt der Liegenschaftseigentümer mit der Kundennummer 7796 zumindest zwei an den Kanal angeschlossene Gebäude auf einer nordwestlich angrenzenden, im Eigentum der Marktgemeinde Vösendorf stehenden, Fläche im Ausmaß von 1.313 m² für betriebliche Zwecke.

Grundlagen für dieses Nutzungsrecht bildet eine, in der Gemeinderatssitzung am 26 März 2001 beschlossene, Vereinbarung zwischen Bestandnehmer und der Marktgemeinde als Liegenschaftseigentümerin. In diesem wird auf den Bestandsvertrag vom 25. November 1980, abgeschlossen zwischen dem Bestandnehmer und der Stadt Wien als damaliger Liegenschaftseigentümerin, verwiesen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. September 2004 wurde der Beistandsvertrag, ohne inhaltliche Änderungen, an die nunmehrigen Bestandsnehmer mit der Kundennummer 7796 übertragen.

Neben dem festgelegten Bestandszins wurde unter Punkt V der Vereinbarung vom 26 März 2001 festgelegt, dass sämtliche sonstige Bestimmungen des Bestandsvertrags vom 25. November 1980 unverändert aufrecht bleiben. Der Punkt 3 des Bestandsvertrages vom 25. November 1980, wonach die Bestandsnehmer verpflichtet sind, alle bestehenden und künftigen Steuern und öffentlichen Abgaben in der jeweils festgesetzten Höhe der Liegenschaftseigentümerin (der Gemeinde) gesondert – **somit zusätzlich zum Bestandszins** – zu vergüten, ist daher nach wie vor aufrecht.

Abgabenschuldner hinsichtlich sämtlicher anfallenden Abgaben ist die Marktgemeinde Vösendorf als Liegenschaftseigentümerin.

Auf Grund der oben ausgeführten Regelungen sind die Bestandnehmer mit der Kundennummer 7796 verpflichtet, die auf der Liegenschaft anfallende (anteilige) Grundsteuer sowie jährliche Kanalbenützungsgebühr auf privatrechtlicher Basis (im Rahmen der Betriebskosten) an die Marktgemeinde Vösendorf zu entrichten.

Für die als Betrieb genutzten Gebäude wurden dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling bisher keine Berechnungsflächen für die Kanalbenützungsgebühr bekannt gegeben. Die Gemeinde erhält dadurch keine Vorschreibungen und somit werden auch aus dem Titel Kanalbenützungsgebühr auch keine Betriebskosten an die Pächter weiterverrechnet.

Bei korrekter Abwicklung müssten die derzeitigen Pächter für zumindest zwei angeschlossene Gebäude (Flächen laut Einreichplan vom 9. März 1981) auf Grund einer Berechnungsfläche von 194,44 m² und einem Einheitssatz von derzeit € 2,42 (inkl. Regewasserzuschlag) jährlich € 470,54 für die Benützung des Kanals als Betriebskosten an die Marktgemeinde Vösendorf entrichten.

Es sind daher auch diese Flächen dem Verband bekannt zu geben und die dafür festgesetzten Kanalbenützungsgebühren im Verrechnungswege zu vereinnahmen.

Danach sind künftig entsprechende Abrechnungen an die bestandnehmenden Pächter zu senden und alle auf der Liegenschaft anfallenden Abgaben als Betriebskosten ungekürzt einzuheben.

Am 2. Dezember 2002 legte der Bauwerber mit der Kundenummer 201074 (Verband) die Fertigstellungsanzeige über die Errichtung eines Wohnhauses im Seepark Vösendorf. Eine Kanaleinmündungsabgabe für diese Liegenschaft, und auch für alle anderen im Seepark Vösendorf errichteten Wohnhäuser und großvolumigen Bauten, wurde auf Grund des Übereinkommens zwischen der Marktgemeinde Vösendorf und dem Bauträger aller im Seepark befindlicher Wohnhäuser (und Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt der Errichtung) vom 10. Jänner 1996 nicht vorgeschrieben (siehe Feststellung zur Aufschließungsabgabe).

Maßgeblich dafür ist Punkt 7 der Vereinbarung, wonach sich der Bauträger verpflichtet, sämtliche Hauptleitungen und Anchlussleitungen für die Kanalisation auf eigene Kosten zu errichten. Im Gegenzug dafür werden seitens der Marktgemeinde Vösendorf keine Kanaleinmündungsabgaben vorgeschrieben.

Es wurde auch in zwei Kaufverträge zwischen dem Bauträger und Privatpersonen Einsicht genommen. Unter „Anschlusskosten“ ist festgehalten, dass im Kaufpreis die Aufschließungsabgabe nach der NÖ Bauordnung bereits inkludiert ist. Nicht inkludiert sind hingegen Kosten für die Anschlüsse an Strom, Wasser, Gas, Telefon, Kanal. Diese sind nach Vorschreibung (an den Bauträger) zu entrichten.

In einem der beiden Kaufverträge wurden diese Kosten mit rd. € 11.600,-- (damals ATS 160.000,--) angegeben.

Im Seepark Vösendorf wurden vom oben angeführten Bauträger neben großvolumigen Bauten auf etwa 260 Parzellen Wohnhäuser errichtet.

In Anbetracht dieser Vielzahl abgabenrelevanter Bauwerke ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass der Kostenaufwand des Bauträgers für sämtliche Anschlussleistungen (in Bezug zur Kanaleinmündungsabgabe und unter Berücksichtigung der Weiterverrechnung an die Grundstückskäufer) wahrscheinlich deutlich unter der Summe jenes Gesamtbetrages gelegen ist, welcher an die Marktgemeinde Vösendorf als (fiktive) Kanaleinmündungsabgaben zu entrichten gewesen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass Vereinbarungen zwischen dem Abgabengläubiger und dem Abgabenschuldner über den Inhalt der Abgabenschuld – etwa auch über einen gänzlichen Verzicht auf die Abgabenforderung – ohne abgabenrechtliche Bedeutung sind.

Zulässig sind solche Vereinbarungen nur dann, wenn die Gesetze sie ausdrücklich vorsehen. Insbesondere kann die Behörde ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Angaben nicht verzichten. Ein allfälliger Verzicht wäre daher auch nicht rechtswirksam zustande gekommen (vgl. hierzu VwGH 29. April 1992, ZI. 88/17/0128).

**Eine derartige Ermächtigung (Anrechnung von Eigenleistung) ist dem NÖ Kanalgesetz 1977 jedoch fremd.
Die Vorgangsweise entsprach daher nicht dem NÖ Kanalgesetz 1977.**

Die Abgaben wären anhand der vom NÖ Kanalgesetz 1977 und der Kanalabgabenordnung des Gemeinderates ungekürzt festzusetzen gewesen.

Hoheitsrecht bzw. hoheitsrechtliche Verpflichtungen zur Abgabenfestsetzung, können nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen ausgeschlossen werden.

Eine nachträgliche Festsetzung der Kanaleinmündungsabgabe wird aufgrund der eingetretenen Verjährung (§ 12 Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977 und § 207 BAO) nicht mehr möglich sein.

An dieser Stelle ist jedoch auch anzumerken, dass durch die gewählte Vertragskonstellation der Gemeinde auch keine Kosten für die Errichtung der Infrastruktur entstanden sind. Wie ausgeführt muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Errichtungsgesellschaft von dieser Vereinbarung überproportional profitiert hat (keine Gemeindeabgaben und Weitergabe der Kosten an die Käufer).

Diesbezügliche privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde als Abgabenbehörde und Liegenschaftseigentümern haben daher zukünftig zu unterbleiben.

Der mittlerweile nicht mehr bestehende Betrieb mit der Kundennummer 201074 (Verband) war in der Nahversorgungs- und Wellnessanlage Seepark Vösendorf eingemietet.

Liegenschaftseigentümer dieses Betriebsobjekts ist die Wohnungseigentumsgesellschaft mit der Kundennummer 200091 (Verband), welche auch Bauträger für die im Seepark befindlichen Wohnhäuser war.

Zur Festsetzung der seit 1. Juni 2000 entrichteten Kanalbenützungsgebühr wurde für diese Liegenschaft dem Gemeineverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling eine Geschoßfläche von 1.103,60 m² (Erdgeschoß) und für die Büroräume eine Geschoßfläche von 1.103,60 (Obergeschoß) bekannt gegeben.

Aus dem Einreichplan ist jedoch ersichtlich, dass dieses Betriebsobjekt auch über ein an den Kanal angeschlossenes Kellergeschoß verfügt, in welchem der Wellnessbereich und eine frei teilbare Kellerfläche untergebracht sind.

Es wurde bisher nicht erhoben, ob auch dieses Kellergeschoß bei den Geschoßflächen für die Kanalbenützungsgebühr mitberücksichtigt werden muss.

Es ist daher zur Beurteilung der gewerblichen Nutzung des Kellergeschosses ein Ortsaugenschein durchzuführen.

Angeschlossene gewerblich genutzte Kellergeschosse können nach § 5 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 nur dann bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr unberücksichtigt bleiben, wenn sie als Lagerraum genutzt werden und mit einem im selben Gebäude gelegenen Unternehmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Besteht eine gewerbliche Nutzung und bestehen keine Lagerräume, ist die Geschoßfläche des Kellergeschosses dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling bekannt zu geben, sodass diese Fläche bei der nächsten Neufestsetzung der Kanalbenützungsgebühr berücksichtigt werden kann.

2.2.3. Abfallwirtschaft

RA/VA	AWA - 852			a.o. Haushalt 852 - Investitionsleistungen	
	ordentlicher Haushalt			Zuf. o.H. an a.o.H.	tat. BetriebsE
	E	A	D		
RA 2018	1.162.246,52	1.162.246,52	0,00	170.311,91	-170.311,91
RA 2019	1.205.124,14	985.808,75	219.315,39	0,00	219.315,39
RA 2020	1.232.710,54	1.020.742,17	211.968,37	0,00	211.968,37
RA 2021	1.287.549,10	1.103.570,47	183.978,63	0,00	183.978,63
RA 2022	1.345.654,97	1.145.152,35	200.502,62	0,00	200.502,62
Gesamt	6.233.285,27	5.417.520,26	815.765,01	170.311,91	645.453,10
VA 2024	1.481.000,00	1.231.200,00	249.800,00	0,00	249.800,00

Legende:

AWA - Abfallwirtschaft

E - Einnahmen exklusive Maastrichtbuchungen

A - Ausgaben exklusive Maastrichtbuchungen

D - Differenz E minus A exklusive Maastrichtbuchungen

Zuf. o.H. an a.o.H. - Zuführungen vom ordentlichen Haushalt 1/980 an den a.o. Haushalt

tat. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis

Für die Jahre 2018 bis 2022 ergibt sich ein Deckungsgrad von 115,06%.

Die Rechnungsabschlussdaten 2018 und 2019 beinhalten noch keine Abschreibungen nach der VRV 2015, jedoch Tilgungen von Darlehen. Die Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2022 wurden deshalb genauso betrachtet. Es handelt sich daher um eine rein cashmäßige Darstellung.

Im Voranschlag 2024 sind beim Gebührenhaushalt „Abfallwirtschaft“ Überschüsse in der Höhe von € 249.800,-- veranschlagt.

Es wäre daher zu prüfen, ob auch alle direkten und indirekten Aufwendungen für den Abfallbetrieb auch tatsächlich dem Gebührenhaushalt angelastet werden. Es werden dadurch die Aufwendungen im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag entlastet, da diese Kosten durch Gebühren gedeckt werden.

Ergeben sich nach Anrechnung sämtlicher Aufwendungen weiterhin Überschüsse, darf auf Folgendes hingewiesen werden:

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 FAG 2024 dürfen die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß festgesetzt werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahresfordernis nicht übersteigt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Oktober 2001, Zi. B260/01, verwiesen, wonach diese Ermächtigung so zu verstehen ist, dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen.

2.2.4. Friedhof

RA/VA	Friedhof - 817				
	ordentlicher Haushalt			a.o. Haushalt 817 - Investitionsleistungen	
	E	A	D	Zuf. o.H an a.o.H.	tat. BetriebsE
RA 2018	109.808,27	437.172,86	-327.364,59	0,00	-327.364,59
RA 2019	130.184,87	537.076,33	-406.891,46	0,00	-406.891,46
RA 2020	108.851,00	488.312,64	-379.461,64	0,00	-379.461,64
RA 2021	106.002,82	364.827,25	-258.824,43	0,00	-258.824,43
RA 2022	117.035,62	468.854,55	-351.818,93	0,00	-351.818,93
Gesamt	571.882,58	2.296.243,63	-1.724.361,05	0,00	-1.724.361,05
VA 2024	136.500,00	497.600,00	-361.100,00	0,00	-361.100,00

Legende:

E - Einnahmen exklusive Maastrichtbuchungen

A - Ausgaben exklusive Maastrichtbuchungen

D - Differenz E minus A exklusive Maastrichtbuchungen

Zuf. o.H. an a.o.H. - Zuführungen vom ordentlichen Haushalt 1/980 an den a.o. Haushalt
tat. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis

Für die Jahre 2018 bis 2022 ergibt sich ein Deckungsgrad von 24,91%.

Die Rechnungsabschlussdaten 2018 und 2019 beinhalten noch keine Abschreibungen nach der VRV 2015, jedoch Tilgungen von Darlehen. Die Rechnungsabschlüsse 2020 bis

2022 wurden deshalb genauso betrachtet. Es handelt sich daher um eine rein cashmäßige Darstellung.

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt mit 1. Jänner 2023 neu festgesetzt.

Grundsätzlich wäre der Gebührenhaushalt „Friedhof“ in einem längerfristigen Zeitraum (fünf bis zehn Jahre) in Summe kostendeckend zu führen.

Die Gebührensätze sollten künftig jährlich kalkuliert und neu festgesetzt werden. Jedenfalls sollten nicht jahrelang Mehrausgaben verzeichnet werden.

Vor allem die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf zehn Jahre sollten angepasst werden.

Wenn im Zuge einer Bestattung ein Angehöriger ins Benützungsrecht eintritt, wird von der Abgabenbehörde kein AVG-Bescheid erlassen (z.B. Kundennummer: 51921, Vorschreibung der Verlängerungsgebühr vom 21. März 2023).

Gemäß § 28 Abs. 2 NÖ Bestattungsgesetz 2007 hat die Gemeinde das Benützungsrecht mit AVG-Bescheid zuzuerkennen.

Mit Abgabenbescheid vom 10. Mai 2023 wurde im Zuge einer Bestattung die Gebühr für die Totenbeschau in der Höhe von € 125,-- vorgeschrieben (Kundennummer 51316).

Totenbeschaugebühren sind Verwaltungsabgaben und sind daher künftig nicht mit Abgaben-, sondern mit AVG-Bescheid vorzuschreiben und einzuheben.

2.2.5. Gebrauchsabgabe

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 7. Dezember 2016 eine Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe in Verbindung mit dem NÖ Gemeindeabgabtarif 2017 beschlossen.

In der Gemeinde bestehen von der Fa. Mediaprint 99 Zeitungsverkaufseinrichtungen (50 „Kronen Zeitung“ und 49 „Kurier“). Von der Fa. Mediaprint wird bis dato die Gebrauchsabgabe mit dem seit 1. Jänner 2017 nicht mehr gültigen Abgabensatz von € 20,-- entrichtet. Von der Gemeinde wurden bis dato keine neuen Bescheide mit dem derzeit gültigen Abgabensatz von € 22,18 erlassen.

Eine Gebrauchserlaubnis für die angeführten Zeitungsverkaufseinrichtungen wurde mit Bescheid vom 24. März 2015 erteilt.

**Da aufgrund der Änderung der Verordnung der
Abgabeananspruch noch nicht geltend gemacht wurde, kann die
Gebrauchsabgabe mit Bescheid neu festgesetzt und der
Differenzbetrag im Verjährungszeitraum (ab 2019)
vorgeschrieben und eingehoben werden.**

Dem Abgabepflichtigen mit der Kundennummer 7796 wurde für das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf öffentlichem Grund in der Gemeinde („Schanigarten“) mit Bescheid vom 27. Jänner 2017 für die Monate April bis Juli und September 2018 eine Gebrauchserlaubnis für das Grundstück Nr. 481/1 erteilt. Gleichzeitig wurde für diese fünf Monate und offenbar eine Fläche von 100 m² eine Gebrauchsabgabe in der Höhe von € 1.400,-- vorgeschrieben (Tarifpost 2 NÖ Gebrauchsabgabtarif in der Höhe von € 28,-- je angefangenen 10 m² der bewilligten Fläche gemäß Verordnung vom 7. Dezember 2016, wirksam ab 1. Jänner 2017).

Das genaue Ausmaß der Gebrauchnahme durch den „Schanigarten“ ist der Gebrauchserlaubnis jedoch erst aus den Bescheiden ab 2021 im Spruch zu entnehmen. Davor geht lediglich aus der Begründung eine Fläche von 100 m² hervor.

Aus dem NÖ Atlas ergibt sich für das Grundstück Nr. 481/1 eine Fläche von 738 m². Im Akt findet sich eine Skizze aus welcher die Maße 6,42 m x 15,78 m, also 101,31 m², hervorgehen. Dieser (eingezeichnete) Bereich befindet sich direkt vor dem Betrieb. Aus öffentlichen Fotos geht jedoch hervor, dass sich der „Schanigarten“ auch auf Bereiche gegenüber der dazwischenliegenden Zufahrtsstraße erstreckt.

Laut Aktenvermerk vom 20. September 2018 im Zusammenhang mit bestehenden Rückständen war der Abgabepflichtige der Meinung, dass nur für jene Monate eine Gebrauchsabgabe zu entrichten wäre, in welchen die auf öffentlichem Grund aufgestellten Tische und Stühle auch tatsächlich benutzt werden.

Entsprechend dieser Rechtsansicht wurde mit Bescheid vom 12. November 2018 die Gebrauchserlaubnis auf die Monate April und Oktober 2019 reduziert und im gleichzeitig erlassenen Abgabenbescheid die Gebrauchsabgabe mit € 560,-- neu festgesetzt. Auch die für die Folgejahre erlassenen Bescheide umfassen nur eine Gebrauchserlaubnis und Abgabenvorschreibung für die Monate April und Oktober.

Die bei der Abgabeneinschau durchgeföhrten Recherchen ergaben, dass der Abgabepflichtige das ganze Jahr hindurch Tische und Stühle auf öffentlichem Grund in der Gemeinde aufstellt.

Das tatsächliche Ausmaß der Gebrauchnahme konnte im Rahmen der Einschau nicht eruiert werden.

Für einen weiteren Betrieb (Kundenummer 10288) wurde ebenso die Gebrauchserlaubnis für einen „Schanigarten“ im Ausmaß von 9,80 m² (2017) bzw. 9,10 m² (2018 und 2019) erteilt. Die Bewilligung wurde im Jahr 2017 für sechs Monate (April bis September, AZ.: Gebrauch-34/1-2017), im Jahr 2018 für vier Monate (Mai bis August, AZ.: Gebrauch-27/1-201) und im Jahr 2019 für vier Monate (Mai bis August, Gebrauch-40/1-2019) ausgesprochen.

Die Abgabe wurde in den angeführten Jahren in vollständiger Höhe festgesetzt und entrichtet. Eine Reduzierung fand nicht statt.

Gemäß § 10 Abs. 1 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 hat der Träger der Gebrauchserlaubnis eine Gebrauchsabgabe zu entrichten.

Die Abgabepflicht und somit auch das Ausmaß der Gebrauchsabgabe, knüpft an den Umfang der Gebrauchserlaubnis an.

Ob die tatsächliche Benützung für die gesamte Dauer der Bewilligung oder nur temporär erfolgt, ist dabei nicht beachtlich.

Die Gebrauchserlaubnis für „Schanigärten“ ermächtigt den Gebrauchnehmer zur Aufstellung von Tischen, Stühlen und weiteren Einrichtungen auf öffentlichem Grund in der Gemeinde.

Öffnungszeiten oder Wetterverhältnisse beeinträchtigen diese Erlaubnis nicht.

Der Gebrauchnehmer ist daher aufzufordern, für die gesamte tatsächliche Dauer der Inanspruchnahme von öffentlichem Grund in der Gemeinde und für die gesamte tatsächlich genutzte Fläche eine Gebrauchserlaubnis zu beantragen. Gegebenenfalls wäre die tatsächlich genutzte Fläche vor Ort zu erheben.

Die entsprechende bescheidmäßige Bewilligung und Abgabenfestsetzung hat sodann ungekürzt zu erfolgen.

Hinsichtlich der Verpflichtungen die Gebrauchnahme nach dem Ende des Gebrauchsrechts zu beenden (sprich den Abbau des „Schanigartens“) und der Rechtsfolgen bei unerlaubten Gebrauch nach diesem Zeitpunkt, wird auf die Bestimmungen der §§ 5 und 6 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 hingewiesen.

Mit Bescheid vom 11. Mai 2015 wurde die Gebrauchserlaubnis für das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf öffentlichem Grund („Schanigarten“) im Ausmaß von ca. 100 m² im Zeitraum April bis Oktober 2015 erteilt und dafür eine Gebrauchsabgabe in der Höhe € 1.750,-- vorgeschrieben.

Bei der Durchsicht des Kundenkontos des Abgabepflichtigen wurde festgestellt, dass von diesem Abgabenbetrag ein Restbetrag in der Höhe von € 500,-- am 30. Jänner 2017 ausgebucht wurde.

Auf dem mit Buchungsbeleg mit der Nummer SA822, unterfertigt von der damaligen Bürgermeisterin, ist der Vermerk „*Gebrauchsabgabe soll nicht verrechnet werden*“ angebracht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin als Abgabenbehörde Bescheide zu vollziehen und die darin festgesetzte Abgaben restlos einzufordern hat.

Eine Löschung bzw. Abschreibung einer öffentlich-rechtlichen Abgabenschuld ist nur dann möglich, wenn sich die Forderung sich bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren als zweifelhaft oder uneinbringlich herausstellt

(§ 38 Abs. 1 Z. 8 NÖ Gemeindeordnung 1973) bzw. eine Nachsicht nach § 236 BAO durch den Gemeindevorstand gewährt wurde (§ 36 Abs. 2 Z. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973). Bei gegenständlichen Abgabe trafen diese Voraussetzungen jedoch nicht zu.

Ausbuchungen wie im vorliegenden Fall sind daher künftig zu unterlassen.

Weiters ergaben die Erhebungen, dass der Abgabepflichtige mit der Kundennummer 7796 zumindest in den Monaten Dezember 2022 und Jänner 2023 eine Verkaufshütte auf öffentlichem Grund in der Gemeinde aufgestellt hatte.

Für diese Gebrauchsart wurde bisher keine Gebrauchserlaubnis erteilt und auch keine Gebrauchsabgabe vorgeschrieben.

Sollte beabsichtigt sein, die Gebrauchsart weiterhin auszuüben, ist nach entsprechender Antragstellung und Erteilung eines Gebrauchsrechts eine Gebrauchsabgabe unter Anwendung der Tarifpost 8 NÖ Gebrauchsabgabtarif vorzuschreiben und einzuheben.

Für den Verkauf von Erdbeeren wird jedenfalls seit dem Jahr 2021 für zwei Monate im Jahr ein ca. 6 m² großer Verkaufsstand auf öffentlichem Grund aufgestellt.

Zur Festsetzung der Gebrauchsabgabe für diese Gebrauchsart wurde Tarifpost 1 NÖ Gebrauchsabgabtarif 2017 (Monatsabgabe für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage) herangezogen und für zwei Monate der Jahre 2021, 2022 und 2023 die Gebrauchsabgabe mit jeweils € 66,54 festgesetzt (AZ.: Gebrauch-61/1-2021, Gebrauch-151/1-2022 und Gebrauch-118/1-2023).

Da der Erdbeerverkauf in einer standfesten Verkaufshütte erfolgt, ist im vorliegenden Fall zur Festsetzung der Gebrauchsabgabe Tarifpost 8 leg.cit. (Jahresabgabe je angefangene fünf m² Grundfläche) in der Höhe von derzeit € 110,90 maßgeblich.

Entsprechend der bewilligten Fläche hätte eine Jahresabgabe in der Höhe von € 221,80 festgesetzt werden müssen

Hinsichtlich des für das Jahr 2023 am 2. Mai 2023 erlassenen Bescheides, AZ.: Gebrauch-118/1-2023, wird auf § 299 BAO hingewiesen.

Mit Bescheid vom 22. März 2017, AZ.: Gebrauch-31-2017, wurde für Warenausräumungen auf öffentlichem Grund in der Gemeinde die Gebrauchsabgabe

gemäß Tarifpost 3 NÖ Gebrauchsabgabtarif 2017 für eine bewilligte Fläche von 3,99 m² und einer Gebrauchserlaubnis für acht Monate korrekt mit € 443,60 festgesetzt.
Die Gebrauchserlaubnis wurde jedoch pauschal ohne Angabe eines konkreten Zeitraumes für acht Monate im Jahr erteilt.

Die Gebrauchserlaubnis ist grundsätzlich für einen konkreten Zeitraum (siehe hierzu die diesbezüglich korrekten Bescheide in den oben angeführten Verfahren) zu erteilen, damit die Ausübung des Gebrauches auch geprüft werden kann.

2.2.6. Hundeabgabe

Die Hundeabgaben für alle übrigen Hunde, für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde betragen seit 1. Jänner 2017 bzw. 1. Jänner 2011 jährlich € 30,-- und € 65,40 pro Hund.

Da sich die Kosten für die Betreuung der Sackspender und der Reinigung von öffentlichen Flächen seither erhöht haben, sollten die Hundeabgaben angepasst werden.

Gibt ein Hundehalter nach der Vorschreibung der Hundeabgabe für das laufende Jahr bekannt, dass der Hund bereits im Vorjahr verstorben ist, wird die Hundeabgabe ausgebucht und auf die Einhebung verzichtet. Im Jahr 2024 wurde bei 15 Hundehaltern die Hundeabgabe ausgebucht.

Bei der Hundeabgabe entsteht der Abgabenanspruch jedes Jahr mit 1. Jänner. Fällig zur Zahlung wird die Abgabe am 15. Februar.

Nach § 4 Abs. 9 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 ist hinsichtlich jedes Hundes, welcher abgegeben worden, abhandengekommen oder eingegangen ist, bei der

Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundeabgabemarke abzugeben. Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.

Wird daher der Hund erst ab 1. Jänner abgemeldet, so ist die Hundeabgabe noch für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

2.3. ABGABENEINHEBUNG

2.3.1. Mahnwesen

Die Gemeinde ist Mitglied beim Gemeindeverband für Abfallbeseitigung im Bezirk Mödling (GVA Mödling).

Vom Gemeindeverband werden Folgende Aufgaben wahrgenommen:

Die Vollziehung und Besorgung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Kanalbenützungsgebühren, der Nächtigungstaxen und Interessentenbeiträge sowie der Seuchenvorsorgeabgabe.

Die diesbezüglichen Einnahmen werden vom Gemeindeverband monatlich an die Gemeinde überwiesen und die Außenstände bekanntgegeben. Die Außenstände werden sodann in der Buchhaltung der Gemeinde erfasst.

In der folgenden Tabelle sind die Außenstände der von der Gemeinde selbst einzuhebenden Abgaben und Gebühren mit Stand 31. Dezember 2023 (Rechnungsabschluss 2022) ausgewiesen:

RA 2022	Ertragskonto	Forderungen	Prozente
Grabstellengebühren	43.298,61	6.887,50	15,91%
Beerdigungsgebühren	54.774,00	5.993,99	10,94%
Kanaleinmündungsabgaben	172.592,09	9.174,03	5,32%
Aufschließungsabgaben*	85.793,12	62.309,72	72,63%
Gebrauchsabgaben	66.213,41	0,00	0,00%
Hundeabgaben	16.292,20	1.514,81	9,30%
Summen	438.963,43	85.880,05	19,56%

*Der angeführte Außenstand betrifft 2 Aufschließungsabgaben mit Fälligkeiten im Jänner 2023.

Etwaige Außenstände werden laufend und rigoros eingefordert. Die ersten beiden Mahnungen erfolgen in Form einer Zahlungserinnerung ohne Vorschreibung von Nebengebühren. Bei längerfristigen Außenständen wird ein Rechtsanwalt mit der weiteren Einbringung bzw. mit der Einleitung eines gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens beauftragt.

Um den verursachten Verwaltungs- und Sachaufwand zumindest teilweise abdecken zu können, kann überlegt werden, ob nicht bereits bei der ersten Mahnung Mahngebühren festgesetzt werden.

Nach der Bundesabgabenordnung ist die Beiziehung eines Rechtsanwaltes durch eine Abgabenbehörde nicht vorgesehen. Gemäß Art 18 Abs. 1 B-VG gilt auch auf dem Gebiet der Selbstverwaltung der Gemeinden das Legalitätsprinzip, weshalb die Betrauung eines Rechtsanwaltes mit der Einbringung offener Abgabenforderungen – mangels gesetzlicher Grundlage – als nicht der Rechtslage entsprechend zu beurteilen ist.

Auf die diesbezüglichen Rundschreiben vom 16. August 2012, Zl. IVW3-BG-8060016/052-2012, und vom 11. Dezember 1996, Zl. IVW3-1934/28-96, wird hingewiesen.

2.3.2. Zahlungserleichterungen

Vom Gemeindevorstand gewährte Ratenzahlungen werden grundsätzlich verfahrensrechtlich korrekt abgehandelt. Die meisten Ratenzahlungen betreffen vorwiegend privatrechtliche Entgelte (z.B. Kindergartenbeiträge, usw.).

In einem Fall wurde dem Abgabepflichtigen mit der Kundennummer 11217 mit Bescheid vom 17. März 2020 eine Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 25.019,99 vorgeschrieben. Der Abgabenbetrag wurde am 15. Juli 2020 und am 20. August 2020 ohne Nebengebühren und am 11. März 2021 mit Nebengebühren eingefordert. Danach wurde ein Rechtsanwalt mit der weiteren Einforderung beauftragt. Der Rechtsanwalt hat sodann mit dem Abgabepflichtigen eine monatliche Ratenzahlung ab dem 30. April 2021 vereinbart. Die letzte Zahlung einer Rate erfolgte mit 23. Dezember 2022. Der Abgabenbetrag wurde somit vollständig entrichtet. Es besteht derzeit nur der Außenstand an Nebengebühren von € 530,40.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Gewährung einer Zahlungserleichterung ein schriftlicher Antrag, in dem der Abgabepflichtige die Voraussetzungen gemäß § 212 BAO (erhebliche Härte, keine Gefährdung der Einbringlichkeit) darzulegen hat und ein Beschluss des Gemeindevorstandes erforderlich sind.

Eine Ratenvereinbarung kann hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Abgabenschuldigkeiten nicht über einen Rechtsanwalt abgewickelt werden.

Der offene Betrag an Mahngebühren und Säumniszuschläge ist umgehend einzufordern.

2.4. SONSTIGE FESTSTELLUNGEN

Die Gemeinde ist Mitglied beim Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden.

3. DIENST- UND BEZÜGERECHT

3.1. Bezügerecht der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

3.1.1. Bezug des Bürgermeisters

Von 2017 bis Februar 2020 wurde der Bezug des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin korrekt berechnet.

Im März 2020 wurde im Zuge des Amtsantritts der Bezug des neuen Bürgermeisters aliquot ab dem Tag der Angelobung (8. März 2020) gewährt. Eine Bezugszahlung an die scheidende Bürgermeisterin (vgl. § 19 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) für die letzten Tage im Amt (von 1. März bis inklusive 6. März 2020) erfolgte demgegenüber nicht.

Im April wurde dem neu angelobten Bürgermeister folglich erstmals ein Bezug für den gesamten Monat ausbezahlt. Anders als in den Monaten Jänner und Februar 2020 wurde der Bezug des Bürgermeisters jedoch nicht – wie gesetzlich vorgesehen – auf Grundlage des „niedrigen“ Ausgangsbetrages von damals € 9.091,64 berechnet (und gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBI. 0032 in der Fassung LGBI. Nr. 30/2019, mit 55 % multipliziert), sondern wurde der Berechnung ab diesem Monat unrichtigerweise der für die übrigen Gemeindemandatare der Marktgemeinde heranzuziehende („höhere“) Ausgangsbetrag von € 9.467,94 zugrunde gelegt. Diese Berechnungsweise wurde bis Dezember 2023 aufrechterhalten. Im Kalenderjahr 2024 wurden die Bezüge des Bürgermeisters wieder korrekt berechnet.

Daraus ergeben sich folgende ausbezahlte Bezüge für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister:

Kalenderjahr	Monatlicher Bezug laut Bezugsabrechnung	Monatlicher Bezug gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997
2024	€ 6.606,43	€ 6.606,43
2023	€ 5.654,66	€ 5.429,91
2022	€ 5.370,05	€ 5.156,61
2021	€ 5.285,48	€ 5.075,41
2020	Jänner und Februar 2020: € 5.000,40 Ab April 2020: € 5.207,37	€ 5.000,40
2019	€ 4.911,98	€ 4.911,98
2018	€ 4.815,67	€ 4.815,67
2017	€ 4.815,67	€ 4.815,67

Infolge der unrichtigen Berechnung der Bezüge wurden auch die für Bürgermeister gesetzlich vorgesehenen Sonderzahlungen (§ 17 Abs. 2 iVm § 5 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) in falscher Höhe ausgezahlt. Zu beachten ist, dass die Sonderzahlungen für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister gemäß § 20 i.V.m. § 7 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 am 1. März, 1. Juni, 1. September und am 1. Dezember (und nicht – wie von der Marktgemeinde praktiziert – am 1. November) eines jeden Jahres auszuzahlen sind.

Die Anordnung der Auszahlung der Bezüge des Bürgermeisters erfolgte im Jahr 2021 in den Monaten April, Mai und Juli 2021 nicht (wie gesetzlich vorgesehen) durch die Vizebürgermeisterin, sondern wurde die zugrundeliegende Auszahlungsanordnung allein durch den Bürgermeister gefertigt.

Bei der Berechnung der Bezüge der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ist in Zukunft stets der „niedrige“ Ausgangsbetrag heranzuziehen. Dieser ist der jährlichen Kundmachung der NÖ Landesregierung gemäß § 2 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 zu entnehmen.

3.1.2. Entschädigungen der übrigen Mitglieder des Gemeinderates

Im Zusammenhang mit dem Beginn bzw. der Beendigung von Funktionen (z.B. hinsichtlich der vormaligen Bürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters im Jahr 2020) ist festzuhalten, dass gemäß § 19 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 der Anspruch auf den Bezug und auf die Entschädigung tagesgenau mit dem Funktionsbeginn bzw. dem Funktionsende entsteht bzw. erlischt (§ 19 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997). Dieser Regelung wurde in der Vergangenheit teilweise nicht entsprochen.

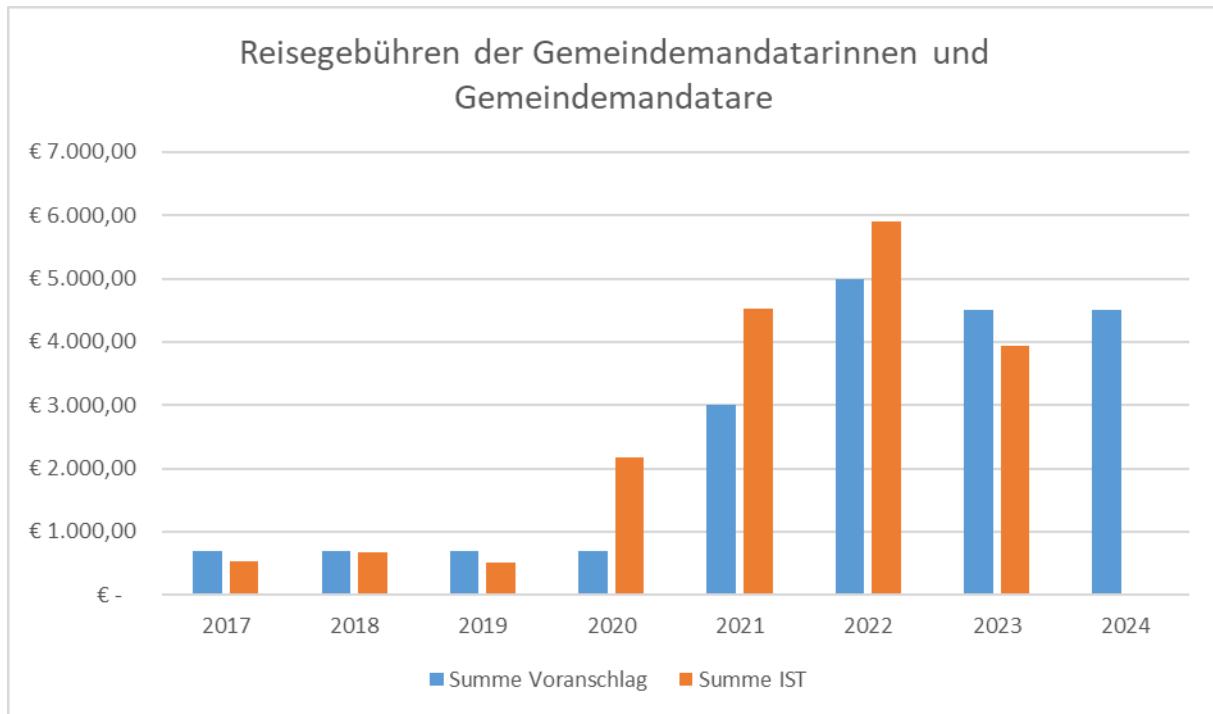
Bei der Beendigung von Funktionen und Mandaten sind zukünftig die Bestimmungen des § 19 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 über die tageweise Berechnung der Bezüge und Entschädigungen zu beachten.

3.1.3. Reisegebühren der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

Gemäß § 21 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 sind Dienstreisen der Gemeindeorgane nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) abzugelten, wobei für Reisen im Gemeindegebiet keine Reisezulage gebührt.

Innerhalb des Prüfzeitraumes haben die Reisegebühren der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare einen merkbaren Anstieg erfahren. Nicht alle der als Reisegebühren verbuchten Aufwendungen sind als solche zu qualifizieren, sondern stellen z.B. Repräsentationskosten dar.

Die als „Reisegebühren“ verbuchten Aufwendungen der gewählten Gemeindeorgane weisen folgende Entwicklung auf:



3.1.3.1. Dienstreiseauftrag und Anordnung der Auszahlung von Reisegebühren

Dienstreisen bedürfen grundsätzlich der Anordnung durch einen Anordnungsbefugten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können im Rahmen deren Zuständigkeit (§ 38 NÖ GO 1973) Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes Dienstreisen anordnen. Es sind dabei die Gebote der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Im Rahmen der Aufgaben nach § 38 NÖ GO 1973 hat der Bürgermeister als Einzelorgan insofern eine Sonderstellung, als es zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten keiner weiteren Anordnung oder Zustimmung eines anderen Gemeindeorgans bedarf, da dieser Aufgabenbereich ex lege zukommt. Demzufolge bestimmt der Bürgermeister unter Rücksicht auf die vorzitierten Gebote, inwiefern für die Wahrnehmung konkreter Tätigkeiten Dienstreisen erforderlich sind. Der Bürgermeister ist hierbei für die Erfüllung seiner dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

Für die Auszahlung einer Vergütung für Dienstreisen entsprechend § 21 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 ist aber allein die Tatsache des Vorliegens einer

Dienstreise nicht ausreichend. Zur Vergütung bedarf es zusätzlich einer entsprechenden Abrechnung. Die (nach Abrechnung) zu ergehende schriftliche Anordnung zur Auszahlung dieser Vergütung darf bei Dienstreisen des Bürgermeisters nicht von diesem selbst erteilt werden. Gemäß § 76 Abs. 3 vorletzter Satz NÖ GO 1973 dürfen Auszahlungen an den Bürgermeister nämlich nur vom Stellvertreter gemäß § 27 NÖ GO 1973 angeordnet werden.

Der Antrag auf Reisegebühren ist gemäß § 126 NÖ LBG auf seine Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen. Mit der Bestätigung wird ausgedrückt, dass die Dienstreise unter Beachtung der Grundsätze der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit angeordnet (bzw. durchgeführt) wurde.

Im vorliegenden Fall wurden Reisegebühren des nunmehrigen Bürgermeisters – mit Ausnahme des Kilometergeldes – von einer geschäftsführenden Gemeinderätin angeordnet, obwohl gemäß § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973 eine Anordnung durch den Vizebürgermeister bzw. eine Stellvertretung gemäß § 27 NÖ GO 1973 erfolgen hätte müssen. Die Auszahlung hätte demnach nicht ausgeführt werden dürfen.

3.1.3.2. Reisekostenvergütung

Kilometergeld

Bei Dienstreisen innerhalb der Länder Niederösterreich und Wien erhalten Gemeindemandatare für die Benützung eines Kraftfahrzeugs für jeden begonnenen Kilometer ein Kilometergeld in Höhe von € 0,42. Die Länge der zurückgelegten Reisestrecke ist gemäß § 101 Abs. 2 NÖ LBG anhand eines handelsüblichen elektronischen Distanzprogramms festzustellen, wobei jene Strecke der Berechnung zugrunde zu legen ist, die laut diesem Programm die kürzeste Strecke darstellt, woraus sich ergibt, dass die betreffende Person den Anlass und den Anfangs- und Zielort der Dienstreise bekanntzugeben hat, um eine Überprüfung der Reisestrecke zu ermöglichen.

Im Unterschied zu den Vorjahren wurden vom Bürgermeister ab dem Jahr 2020 bis Mitte 2023 Kilometergelder abgerechnet, was nach den Vorgaben des 8. Abschnitts des NÖ LBG zulässig ist. Ab Juli 2023 wurden dienstliche Fahrten des Bürgermeisters mit einem gemeindeeigenen KFZ durchgeführt und daher kein Kilometergeld mehr in Abrechnung

gebracht. Folgende Kilometergelder des Bürgermeisters wurden von April 2020 bis Juni 2023 abgerechnet:

Kalenderjahr	Verrechnete Kilometer	Kilometergeld
2020	3.423 km	€ 1.437,66
2021	8.229 km	€ 3.456,18
2022	7.940 km	€ 3.334,80
2023	4.288 km	€ 1.800,96
Gesamt:	23.880 km	€ 10.029,60

Seitens des Bürgermeisters wurde über diese Reisen ein Fahrtenbuch geführt.

Die Auszahlungen wurden von der Vizebürgermeisterin bzw. vom Vizebürgermeister angeordnet (Ausnahme: in den Monaten April, Mai und Juli 2021 ausgezahlte Reisegebühren, für die keine rechtmäßige Auszahlungsanordnung vorliegt).

Als Zweck der Fahrt wurde im elektronischen Fahrtenbuch in vielen Fällen lediglich „geschäftlich“ angeführt. Der konkrete Zweck der Fahrten ist vielerorts jedoch nicht nachvollziehbar. Als Anfangs- und Endpunkt der Fahrt wurde oftmals dieselbe Adresse (Gemeindeamt) angeführt. Es wird daher davon ausgegangen, dass Hin- und Retourbewegungen gemeinsam erfasst wurden. Aus der Dokumentation ergibt sich folgendes Gesamtbild:

Dokumentation des Anlasses von Dienstreisen		
Kalenderjahr	Keine Angabe des Fahrziels und des Anlasses der Reisebewegung	Bloße Angabe des Zielorts ohne nachvollziehbare Angabe des Anlasses der Reisebewegung
2020-2023:	216 Fahrten, 7391 km	87 Fahrten, 4743 km

In etwa die Hälfte der Reisebewegungen, für die eine Reisekostenvergütung (Kilometergeld) an den Bürgermeister ausbezahlt wurde, sind somit mangelhaft (und für Dritte nicht nachvollziehbar) dokumentiert (fehlende Fahrziel(e) bzw. Anlässe). Eine Prüfung der Richtigkeit und Plausibilität (vgl. § 126 NÖ LBG) durch die für die Anordnung der Auszahlung zuständigen Vizebürgermeister ist nicht im Detail dokumentiert.

Vereinzelt wurden auch durch andere Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare Kilometergelder verrechnet (z.B. durch einen geschäftsführenden Gemeinderat im März 2017 und Juni 2019 sowie durch den Vizebürgermeister im September 2019). Außerdem wurden Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandataren durch die Marktgemeinde teilweise Tank- und Parkkosten ersetzt. Dabei ist darauf zu achten, dass von den Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandataren maximal der sich aus § 101 Abs. 2 i.V.m. § 101 Abs. 3 NÖ LBG ergebende Betrag (kürzeste Strecke x € 0,42) verrechnet werden darf.

**Dienstliche Fahrten mit einem privaten PKW von
Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandataren ist ein
Kilometergeld von € 0,42 pro Kilometer der kürzesten Strecke
laut dem herangezogenen handelsüblichen elektronischen
Distanzprogramms zu erstatten. Bei der Verrechnung und
Vergütung sind die Bestimmungen des 8. Abschnitts des NÖ
LBG einzuhalten. Falls der Antrag auf Erstattung nicht plausibel
ist, ist die Bestätigung zu verweigern bzw. die Auszahlung von
den Anordnungsbefugten abzulehnen.**

Sonstige Reisekostenvergütung

Neben den abgerechneten Kilometergeldern wurden von den Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandataren öfters Rechnungen von Taxiunternehmen für eine Reisekostenvergütung vorgelegt. Bei der Gemeindekasse wurden beispielsweise für folgende Strecken Taxirechnungen in Abrechnung gebracht:

- Vösendorf – 1010 Wien, 1020 Wien bzw. 1120 Wien
- Vösendorf – Guntramsdorf
- Stadtverkehr in München

Ein Ersatz von Kosten für die Beförderung mittels Taxi oder vergleichbaren Fahrtendiensten kommt nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit jedoch nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn z.B. Anfangs- oder Endpunkt anderwärts schwer erreichbar sind. (vgl. § 100 Abs. 1 Z 1 i.V.m. 126 NÖ LBG i.V.m. § 21 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997)

Der Bürgermeister (oder bei Beanspruchung eines Aufwandersatzes durch diesen: der Vizebürgermeister [vgl. § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973]) hat die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen und im Fall der Anordnung den Ersatz von Taxikosten zu bestätigen bzw. gegebenenfalls die Bestätigung zu verweigern.

3.1.3.3. Reisezulage

Gemeindeorganen gebührt nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts des NÖ LBG ein Ersatz des Mehraufwandes für Verpflegung (Tagesgebühr) und Unterkunft (Nächtigungsgebühr) sowie zur Deckung der Reiseauslagen.

Verpflegung

Die Tagesgebühr dient zur Vergütung des Verpflegungsaufwandes.

Seit dem Jahr 2021 wurden vom Bürgermeister Rechnungen über konsumierte Speisen und Getränke von Restaurants zur Erstattung der Kosten vorgelegt. Der genaue Anlass dieser Aufwendungen ist nicht durchgängig nachvollziehbar dokumentiert. Ebenso wenig ist aus den Belegen ersichtlich, wer die Speisen und Getränke konsumiert hat. Wenn die rechnungsgegenständlichen Speisen und Getränke nicht vom Bürgermeister oder anderen Gemeindemandatarinnen oder Gemeindemandataren konsumiert wurden, sondern von dritten Personen, kommt eine Verrechnung auf dem Konto: 1/000000-724000 (Reisegebühren von gewählten Gemeindeorganen) nicht in Betracht.

Wenn es sich bei den rechnungsgegenständlichen Beträgen jedoch um einen Verpflegungsaufwand des Bürgermeisters oder anderer Gemeindemandatarinnen oder Gemeindemandataren im Zuge von Dienstreisen handelte, so wäre dieser nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts des NÖ LBG (vgl. §§ 109 und 111 NÖ LBG) zu beurteilen gewesen. Ein Ersatz der tatsächlichen Verpflegungskosten gebührt demnach nicht, sondern lediglich eine allfällige Tagesgebühr. Die volle Tagesgebühr beträgt € 26,40 pro Tag. Die Tagesgebühr kann sich je nach Dauer der Dienstreise verringern (8 Stunden oder weniger).

Die Regelungen des § 111 NÖ LBG wurden – sofern durch den Rückersatz der Verpflegungsaufwand von Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandataren bei

Dienstreisen gedeckt werden sollte – nicht beachtet und wurde anstelle der Gewährung einer Tagesgebühr unzulässigerweise der tatsächliche Verpflegungsaufwand ersetzt. Die Auszahlung des Ersatzes hätte in dieser Form daher nicht angeordnet werden dürfen.

Der Bürgermeister (oder bei Beanspruchung eines Aufwandersatzes durch diesen: der Vizebürgermeister [§ 76 Abs. 3 NÖ GO 1973]) hat zukünftig die Bestätigung von Reisegebührenanträgen, die den Ersatz des Verpflegungsaufwandes, sofern er über die einschlägige Tagesgebühr hinausgeht (und es sich nicht um Repräsentationskosten handelt), zu verweigern.

Nächtigungen und Pauschalreisen

Die Nächtigungsgebühr dient zur Vergütung des Mehraufwandes für die Unterkunft, wenn eine Heimfahrt nicht mehr zumutbar ist. Für jede auf einer Dienstreise verbrachte Nacht gebührt grundsätzlich eine Nächtigungsgebühr von € 15,00. Wird Gemeindemandatarinnen oder Gemeindemandataren unentgeltlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, so gebührt keine Nächtigungsgebühr. Wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlichen, unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Unterkunft die Nächtigungsgebühr übersteigen, gebührt ein Zuschuss zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen (§ 109 Abs. 4 NÖ LBG).

Beispielsweise wurden Nächtigungskosten verrechnet für drei Nächtigungen in einem Hotel in Velden am Wörthersee anlässlich des Bautages im Jahr 2022 (€ 292,50 pro Nacht; Beleg Nr. KB2022/853).

Die Kosten für die Buchung der Reise des Bürgermeisters zur Partnergemeinde Regello („Olivenfest“) beliefen sich auf € 1.483,00 (Flüge und 2 Nächtigungen mit Frühstück exkl. Kurtaxe; Beleg Nr. BE/930 (2023)).

Bei der Zurverfügungstellung von Unterkünften (§ 112 Abs. 1 NÖ LBG) ist in Zukunft auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Bedacht zu nehmen.

Diesbezügliche Auszahlungen sind von der Vizebürgermeisterin bzw. dem Vizebürgermeister anzutragen, wenn die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister faktische Dienstleistungsempfängerin bzw. faktischer Dienstleistungsempfänger ist.

3.2. Dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten

3.2.1. Dienstposten und Dienstpostenplan

Im Dienstpostenplan für das Haushaltsjahr 2024 sind insgesamt 150,41 Dienstposten ausgewiesen. Die Dienstposten gliedern sich auf in 47 Dienstposten in handwerklicher Verwendung, 50,4 Dienstposten im Kindergarten (38,75 Dienstposten im Kindergartenhilfsdienst und 11,65 Dienstposten im pädagogischen Kindergarten- und Horterzieherdienst), 34,01 Dienstposten in der Verwaltung und 16 Dienstposten in der Musikschule. Hinzu kommen außerdem 3 Lehrlinge.

Im Wesentlichen entspricht der Dienstpostenplan im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 den Erfordernissen der NÖ Gemeindebeamtdienstordnung 1976 (GBDO). Hinsichtlich der ausgewiesenen Dienstzweige wird in einem Fall (Leiterin des sozialen Hilfsdienstes) festgestellt:

Die Bedienstete wurde im Jahre 2021 befristet angestellt und wurde im gegenständlichen Dienstvertrag als zugehöriger Dienstzweig Nr. 71 – Verwaltungsfachdienst ausgewiesen. Mit 1. Nachtrag zum Dienstvertrag vom 16. September 2021 wurde die Bedienstete mit einem Funktionsdienstposten der Funktionsgruppe 7 betraut und wurde eine Änderung des Dienstzweiges auf den Dienstzweig Nr. 62 – Fürsorgedienst – vorgenommen. Da dieser Dienstzweig jedoch den Städten mit eigenem Statut vorbehalten ist, entspricht die genannte Änderung des Dienstzweiges nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

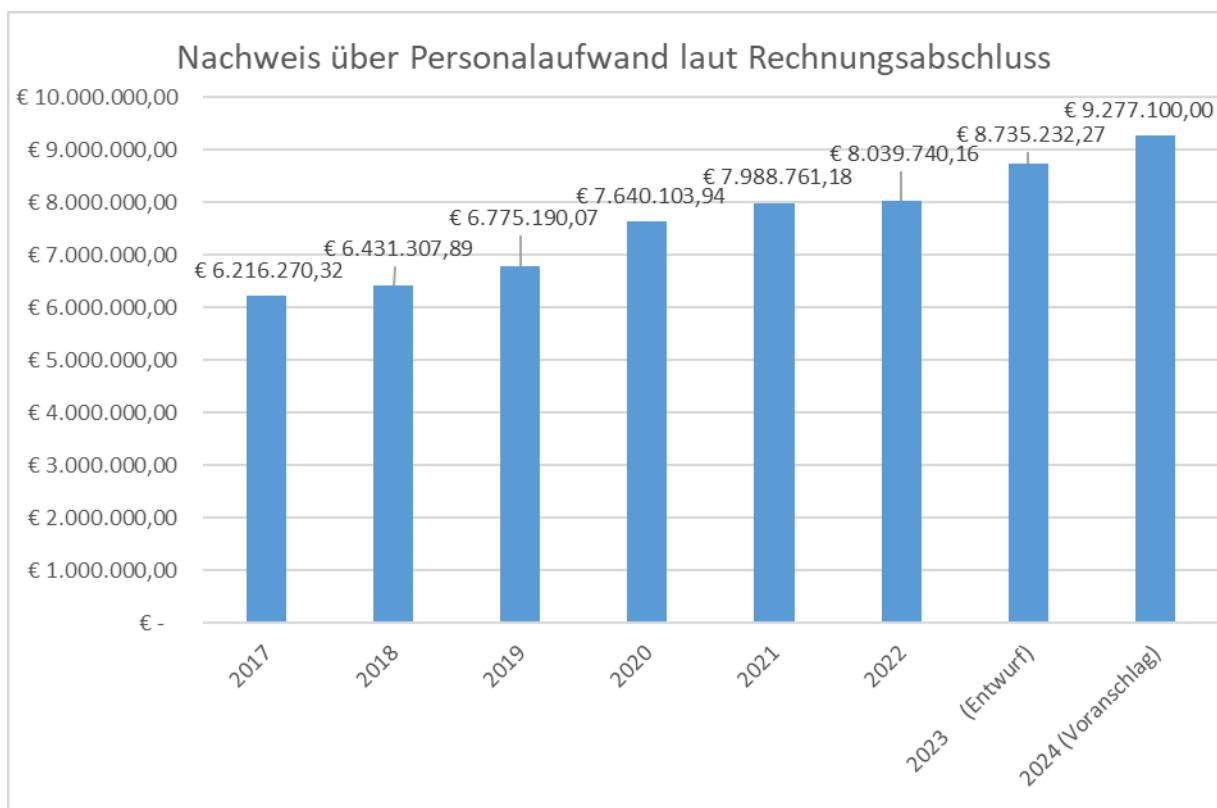
**Es sollte daher im Einvernehmen mit der Bediensteten mit
Nachtrag zum Dienstvertrag ein gesetzmäßiger Zustand
angestrebt und gleichzeitig eine entsprechende Änderung des
Dienstpostenplanes vorgenommen werden.**

3.2.2. Personalkosten

Der Personalaufwand ist im Voranschlag (Nachweis über den Personalaufwand) für das Haushaltsjahr 2024 mit € 9.277.100,00 ausgewiesen. Die Personalausgaben pro

Einwohnerin bzw. Einwohner (Bevölkerungszahl nach FAG für 2024: 7.577 Einwohnerinnen und Einwohner) belaufen sich auf rund € 1.224,38. Im Vergleich dazu ist der Personalaufwand im Rechnungsabschluss (Entwurf) für das Haushaltsjahr 2023 mit € 8.735.232,27 ausgewiesen. Die Personalausgaben pro Einwohnerin bzw. Einwohner (Bevölkerungszahl nach FAG für 2023: 7.497 Einwohnerinnen und Einwohner) belaufen sich auf € 1.165,16.

Hinsichtlich der Entwicklung des Personalaufwandes laut Rechnungsabschluss (bzw. Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 und Voranschlag 2024) ergibt sich folgendes Bild:



3.2.3. Dienstverhältnisse der Vertragsbediensteten

Personalakte der Gemeindebediensteten der Marktgemeinde Vösendorf wurden stichprobenartige überprüft. Hierzu ist anzumerken:

Aufnahme und Anrechnung von Vordienstzeiten

Ein Bediensteter (Leitung des Baudienstes) wurde durch die damalige Bürgermeisterin befristet im Dienstzweig Nr. 46 vom 1. August 2016 bis zum 31. Jänner 2017 angestellt. Im gegenständlichen Dienstvertrag (Aufnahme durch die ehemalige Bürgermeisterin) vom 14. Juli 2016 wurde eine Entlohnung dieses Bediensteten ab dessen Eintritt nach der Entlohnungsgruppe 10, Entlohnungsstufe 10 sowie eine Personalzulage für die Leitung des Bauamtes im Ausmaß von 20 % der vorstehend genannten Entlohnung ausgewiesen. Gleichzeitig wurde in diesem Dienstvertrag eine Anrechnung der Vordienstzeiten dieses Bediensteten außerhalb des öffentlichen Dienstes im Ausmaß von 75 % im Gesamtausmaß von 21 Jahren und 7 Monaten (Studium im Ausmaß von 9 Jahren, wobei zusätzlich eine Vollanrechnung gemäß § 28 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) i.V.m. § 4 Abs. 7 GBDO im Ausmaß von 12 Jahren und 7 Monaten zugrunde gelegt wurde) vorgenommen und als Stichtag des Bediensteten im Dienstvertrag der 1. Jänner 1995 ausgewiesen.

Im Antrag der Bürgermeisterin hinsichtlich der Betrauung des Bediensteten mit dem Funktionsdienstposten der Leitung des Baudienstes durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 5. Oktober 2016 wurde berichtet, dass dieser Bedienstete durch die Bürgermeisterin als Bauamtsleitung befristet bis zum 31. Jänner 2017 aufgenommen wurde. In der Gemeinderatssitzung vom 5. Oktober 2016 wurde sodann die Betrauung dieses Bediensteten mit dem Funktionsdienstposten der Bauamtsleitung beschlossen.

Gemäß § 11 Abs. 2 GVBG kann der Gemeinderat Vertragsbedienstete mit Dienstauftrag mit einem Funktionsdienstposten betrauen bzw. von einem Funktionsdienstposten abberufen. Gleichfalls kann der Gemeinderat gemäß § 4 Abs. 7 GBDO sonstige Zeiten, in denen der Gemeindebeamte eine Tätigkeit ausgeübt hat oder ein Studium betrieben hat, im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigen, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung der bzw. des Bediensteten von besonderer Bedeutung ist. Eine, wenn auch im Vorfeld getroffene, Betrauung mit einem

Funktionsdienstposten und eine Anrechnung von Vordienstzeiten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister gemäß § 28 Abs. 1 GVBG i.V.m. § 4 Abs. 7 GBDO ist gesetzlich unzulässig.

Die Betrauung mit einem Funktionsdienstposten, auch wenn diese vorerst befristet erfolgt, sowie eine Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß § 28 Abs. 1 GVBG i.V.m. § 4 Abs. 7 GBDO hat ausschließlich durch den Gemeinderat zu erfolgen.

Stichtagsberechnung

Als Stichtag einer Bediensteten (Eintritt 1. Mai 2021, erfolgreiche Absolvierung der Reifeprüfung einer Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe am 7.6.2018) wurde im Zuge der vorerst befristeten Aufnahme vom 1. Mai 2021 bis zum 31. Oktober 2021 der 1. Mai 2018 errechnet. Mit 2. Nachtrag zum Dienstvertrag vom 7. April 2022 (Gemeinderatsbeschluss 30. März 2022) erfolgte mit Wirkung vom 1. Mai 2022 eine Überstellung dieser Bediensteten in die Entlohnungsgruppe 6; eine Neufestsetzung des Stichtages wurde dabei nicht vorgenommen.

Gemäß § 4 Abs. 3 lit. f GBDO i.V.m. § 28 Abs. 1 GVBG ist bei Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe 6 und 7 die Zeit des erforderlichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die oder der Bedienstete dieses Studium auf Grund der studienrechtlichen Vorschriften frühestens hätte abschließen können als Vordienstzeit zur Gänze anzurechnen; schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Demzufolge wäre im Zuge der vorgenommenen Überstellung in die Entlohnungsgruppe 6 eine Neuberechnung des Stichtages durchzuführen gewesen. Als maßgeblicher Stichtag ergibt sich der 1. Mai 2017, wodurch eine Vorrückung in die Entlohnungsstufe 2 bereits mit Wirkung vom 1. Juli 2022 erfolgen hätte müssen.

Demgegenüber wurden bei der Stichtagsberechnung eines anderen Bediensteten (Leitung der Umweltabteilung) „einschlägige Vordienstzeiten“ im Ausmaß von 9 Jahren und 8 Monaten angerechnet, obwohl dieser Zeitraum nicht den Kriterien des § 4 Abs. 2 Z 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 GBDO für die Vollanrechnung von Vordienstzeiten entspricht. Ein gesonderter Beschluss gemäß § 28 Abs. 1 GVBG i.V.m. § 4 Abs. 7 GBDO (Anrechnung von Vordienstzeiten im öffentlichen Interesse soweit diese für die erfolgreiche Verwendung

der bzw. des Bediensteten von besonderer Bedeutung sind) ist gegenständlich nicht gefasst worden.

Der Vorrückungstermin der erstgenannten Bediensteten ist mit Nachtrag zum Dienstvertrag zu berichtigen. Als Termin der nächsten Vorrückung in die Entlohnungsstufe 3 ergibt sich in diesem Fall der 1. Juli 2024.

Ebenso wäre der Stichtag des zweitgenannten Bediensteten mit Nachtrag zum Dienstvertrag zu berichtigen bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 7 GBDO eine gesonderte Anrechnung der Vordienstzeit durch den Gemeinderat zu beschließen.

Einreihung/Einstufung und Sondervertrag

Eine Bedienstete (Leitung des Bürgerservice und Leitung der Allgemeinen Verwaltung) erhält laut Lohnkonto des Haushaltjahres 2024 eine Entlohnung nach der Funktionsgruppe 9, Entlohnungsstufe 5. Am Lohnkonto des Haushaltjahres 2024 ist aufgrund der am 1. Jänner 2024 begonnenen Altersteilzeit der Bediensteten ein der gegenständlichen Vereinbarung entsprechender verminderter Betrag ausgewiesen.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. Oktober 2009 wurde diese Bedienstete mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 mit dem Funktionsdienstposten „Leiter(in) der allgemeinen Verwaltung“ betraut und wurde der Bediensteten mit dieser Wirksamkeit per (sonder-)vertraglicher Regelung ein Monatsentgelt nach der „Entlohnungsgruppe 8, Entlohnungsstufe 1“ zuzüglich einer Personalzulage im Ausmaß von 20 % gewährt. Im Zuge der Erweiterung des Aufgabenbereiches und erfolgter Abänderung des Funktionsdienstpostens wurde die Bedienstete mit Beschluss des Gemeinderates vom 3. Dezember 2020 mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 mit 5. Nachtrag zum Dienstvertrag in die „Entlohnungsgruppe 9, Entlohnungsstufe 3“ eingereiht, das Prozentausmaß der Personalzulage wurde unvermindert mit 20 % festgelegt. Laut Punkt II. dieses Nachtrages zum Dienstvertrag wurde der Dienstvertrag in einen Sondervertrag umgewandelt und eine Einreihung dieser Bediensteten in die

Grundverwendungsgruppe 6, Dienstzweig Nr.56 (Gehobener Verwaltungsdienst) festgelegt.

Die im § 6 Abs. 1 lit. b GBDO genannte Erfüllung der besonderen Aufnahmevervoraussetzungen für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe VI ist aus dem vorliegenden Personalakt nicht ersichtlich und wurde nach Rücksprache mit der für die Agenden der Lohnverrechnung zuständigen Bediensteten bestätigt, dass die Aufnahmeverfordernisse durch die Bedienstete nicht nachgewiesen wurden. Bedienstete, welche der Entlohnungsgruppe 5 zugehörig sind, können gemäß § 11 Abs.2 GVBG lediglich mit der Funktionsgruppe 7 betraut werden.

Zur gegenständlichen Vorgangsweise ist anzumerken, dass gemäß § 41 GVBG in begründeten Ausnahmefällen im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden können, die zugunsten des Vertragsbediensteten von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeinderates.

Gemäß § 11 Abs. 2 GVBG kann der Gemeinderat Vertragsbedienstete mit Dienstauftrag mit einem Funktionsdienstposten betrauen. Es handelt sich hierbei um einen einseitigen Rechtsakt, der keiner vertraglichen Gestaltung zugänglich ist. Darüber hinaus ist das Zuordnungsschema des § 11 Abs. 2 GVBG gesetzlich vorgegeben, das bei der Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen durch den Gemeinderat zu beachten ist.

Im vorliegenden Fall wurde eine dem Zuordnungsschema des § 11 Abs. 2 GVBG abweichende Einreihung mit 4. Nachtrag zum Dienstvertrag (vom 27. Jänner 2010) vorgenommen. Eine Bezeichnung als Sondervertrag gemäß § 41 GVBG erfolgte im 4. Nachtrag (noch) nicht.

**Sonderverträge sind künftig gemäß § 41 GVBG als solche zu bezeichnen. Der Abschluss eines Sondervertrages ist gesetzlich nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen.
Die Betrauung mit Funktionsdienstposten hat hinkünftig entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch**

**einseitigen Dienstauftrag zu erfolgen, wobei das
Zuordnungsschema des § 11 Abs. 2 GVBG zu beachten ist.**

Personalüberlassung

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. Oktober 2015 wurde eine Person mit Wirkung vom 18. Jänner 2016 bei der Marktgemeinde Vösendorf als Kapellmeister angestellt. Die dienstliche Verwendung dieses Bediensteten erfolgte jedoch nicht in der gemeindeeigenen Musikschule, sondern wurde der Bedienstete als Kapellmeister für den Musikverein Vösendorf eingestellt. Im gegenständlichen Dienstvertrag vom 17. September 2018 sind im Punkt 11 zudem Regelungen unter Zugrundelegung einer Personalüberlassung enthalten:

„Der Dienstnehmer wird zur Arbeitsleistung an den Musikverein Vösendorf abgestellt.

Der Dienstnehmer hat sich daher auch nach den Statuten des Musikvereines zu richten und ist an die Weisungen des jeweiligen Obmannes, der jeweiligen Obfrau gebunden.“

Als wöchentliche Normalarbeitszeit wurden 4,5 Stunden vereinbart.

Mit Wirkung vom 31. August 2022 erfolgte eine einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses. Der neuerliche Eintritt dieses Bediensteten erfolgte bereits über dessen Ersuchen am 19. September 2022 und wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 28. September 2022 die Beibehaltung der bisherigen Entlohnungsgrundlagen festgelegt. Im Haushaltsjahr 2023 betrug das monatliche Entgelt des Bediensteten € 979,88. Mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 erfolgte eine neuerliche Auflösung des Dienstverhältnisses.

Zwischen der Marktgemeinde Vösendorf und dem Musikverein Vösendorf wurde keine Refundierung des Personalaufwandes hinsichtlich des überlassenen Bediensteten vereinbart.

Die Aufnahme von Bediensteten und die Überlassung dieser an einen örtlichen Verein ist im Gegensatz zu einer vom Gemeinderat beschlossenen Subventionsgewährung an einen Verein mit hohen Folgekosten für die Marktgemeinde verbunden, als diese sind besonders zu nennen:

- Zahlung des laufenden Entgeltes und vierteljährlicher Sonderzahlungen
- Entgeltfortzahlung im Falle einer Dienstverhinderung
- Abgeltung des Erholungsurlaubs

**Eine Personalüberlassung ohne angemessener Refundierung
ist künftig an den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit,
Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kritisch zu messen.**

Einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses

Für das unbefristete Dienstverhältnis eines Bediensteten wurde zwischen Bürgermeister und Bediensteten am 20. Juni 2023 die einvernehmliche Auflösung per 31. Dezember 2024 vereinbart. Laut dieser Vereinbarung werde der Erholungsurlaub und ein Zeitguthaben ab 1. Juli 2023 vom Bediensteten konsumiert. Die übrige Zeit werde der Bedienstete „aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes freigestellt“. Die einvernehmliche Auflösung von unbefristeten Dienstverhältnissen obliegt dem Gemeinderat. Eine besondere Befugnis des Bürgermeisters gemäß § 42 GVBG besteht diesbezüglich nicht und es kommt auch eine (im gegenständlichen Fall erfolgte) Berufung auf § 38 Abs. 3 NÖ GO 1973 bei einvernehmlichen Auflösungen von Dienstverhältnissen keinesfalls in Betracht.

Die vereinbarte einvernehmliche „Auflösung“ des Dienstverhältnisses, über die in der Sitzung des Gemeinderates vom 27. September 2023 bereits berichtet wurde, ist daher noch einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat zuzuführen. Selbiges trifft auf die Gewährung eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Bezüge für einen mehrmonatigen Zeitraum zu, weil der Bürgermeister nur für eine Gewährung eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Bezüge bis zu acht Tagen im Jahr ermächtigt ist und darüberhinausgehend der Gemeinderat zuständig ist. Gegenständlich handelt es sich um einen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge für einige Monate, der vom Gemeinderat nach Beratung mit der Personalvertretung zu beschließen ist (vgl. § 32 GVBG i.V.m. § 93 Abs. 2 GBDO). Sofern der betroffene Bediensteten aufgrund seines Gesundheitszustandes dienstunfähig ist, so liegt eine Dienstverhinderung vor, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. §§ 5 und 26 GVBG) zu erfassen ist. Ein Grund für eine Inanspruchnahme der Notkompetenz des Bürgermeisters gemäß § 38 Abs. 3 NÖ GO 1973 für die Gewährung eines Sonderurlaubes ist nicht ersichtlich.

**Der Gemeinderat ist mit der (angedachten) einvernehmlichen
Auflösung des genannten Dienstverhältnisses und der
Gewährung eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Bezüge**

des Bediensteten neuerlich zu befassen und diese angedachten Maßnahmen sind einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu unterziehen.

Besoldung eines vormaligen Funktionsdienstposteninhabers

Mit der vormaligen Amtsleitung wurde ein Sondervertrag geschlossen und dieser wurde im Jahr 2004 abgeändert. Dem vormaligen Amtsleiter wurde in diesem Zuge eine Personalzulage von 35% (des Monatsentgelts) gewährt. Aus diesen dienstrechlichen Verfügungen resultieren Bezüge (inkl. Nebengebühren) in Höhe von z.B. € 17.167,60 im Monat August 2022 (davon u.a. € 9.744,50 Monatsentgelt, € 779,20 Höchststufenzulage, € 3.683,30 Personalzulage, € 2.460,80 Überstundenpauschale). Es erscheint fraglich, ob die Gewährung einer außerordentlichen Zuwendung „*in Form eines Monatsgehaltes in der Höhe von € 14.207,--*“ für die besonderen Leistungen der damaligen Amtsleitung durch Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juni 2022 angesichts der obengenannten Höhe der Bezüge im Sinne der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit tatsächlich angezeigt war. Zur Auszahlung gelangte die außerordentliche Zuwendung erst im Februar 2023 und zwar in Höhe von € 15.223,55 nach den Ansätzen des Jahres 2023.

Offenbar wurde der Personalzulage des Bediensteten darüber hinaus nicht nur das Monatsentgelt zugrunde gelegt, sondern auch die Höchststufenzulage. Die in § 20 Abs. 1 GV BG vorgesehene sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Personalzulage (§ 20 GBGO) führt nicht zu dem Ergebnis, dass eine Höchststufenzulage dem Monatsentgelt als Bemessungsgrundlage für die Personalzulage hinzuzuzählen ist. Eine dahingehende sondervertragliche Regelung besteht nicht. Bei der Berechnung der Personalzulage der vormaligen Amtsleitung wäre die Höchststufenzulage daher nicht zu berücksichtigen gewesen.

Bei der Gewährung außerordentlicher Zuwendungen sind künftig die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Die Personalzulage ist entsprechend § 20 GBGO nur auf Grundlage des Gehalts/Monatsentgelts und einer allfälligen von der NÖ Landesregierung festgesetzten Teuerungszulage zu berechnen.

3.2.4. Lohnverrechnung

Pauschalierte quantitative Mehrdienstleistungsentschädigungen

Quantitative Mehrdienstleistungsentschädigungen können gemäß § 46 Abs. 6 GBDO i.V.m. § 20 Abs. 1 GVBG im Einverständnis mit den betroffenen Bediensteten bei regelmäßig wiederkehrenden Mehrdienstleistungen unter Bedachtnahme auf den Jahresdurchschnitt pauschaliert werden. Die Pauschalvergütung hat 90 von Hundert des Durchschnittsbetrages, berechnet auf ein volles Jahr, zu betragen.

Mit mehreren Bediensteten wurden Überstundenpauschalen z.B. von 10 oder 20 Überstunden vereinbart. Aus diesen Vereinbarungen geht nicht hervor, ob sich die jeweilige Stundenanzahl auf den Betrachtungszeitraum eines Jahres oder einzelner Kalendermonate bezieht. Ebenso wenig ist festgehalten, welche Überstunden von dieser Pauschalierung umfasst sind (z.B. Wochentagsüberstunden außerhalb der Nachtzeit).

**Bei der Formulierung von Pauschalierungsvereinbarungen
(quantitative Mehrdienstleistungsentschädigung) ist in Zukunft
der Betrachtungszeitraum und die „Art“ der pauschalierten
Überstunden zu konkretisieren.**

Entschädigung für die Durchführung von Wahlen – Quantitative Mehrdienstleistungsentschädigung

Einer Bediensteten (Leitung Bürgerservice und Allgemeine Verwaltung; Eintritt am 2. Juni 1986) wurden laut Lohnkonto des Haushaltsjahres 2023 Entschädigungen für Wahlen und Volksbegehren aufgrund der Nebengebührenordnung im Gesamtausmaß von jährlich € 33.298,10 sowie laut Lohnkonto des Haushaltsjahres 2022 Entschädigungen im Gesamtausmaß von jährlich € 28.139,00 ausbezahlt.

Im Jahre 2023 wurden 19 Volksbegehren, im Jahre 2022 16 Volksbegehren zur Auflage gebracht (die jeweiligen Volksbegehren sind auf der Webseite des Bundesministeriums für Inneres ersichtlich).

Als Grundlage für die Auszahlung dieser Entschädigung sind aufgrund des Eintrittes dieser Bediensteten die in der Nebengebührenordnung vom 9. Dezember 1986 geltenden Bestimmungen heranzuziehen. Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a der Nebengebührenordnung vom 9. Dezember 1986 erhält jeder damit beschäftigte Bedienstete für sämtliche anlässlich der Durchführung von Wahlen (Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen) und von Volksabstimmungen erbrachte Mehrdienstleistungen eine Entschädigung.

Außerdem wird den betroffenen Bediensteten für sämtliche im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksbefragungen erbrachte Mehrdienstleistungen eine Entschädigung gewährt.

Mit der Gewährung dieser Entschädigung ist die Verrechnung von Überstunden ausgeschlossen, ausgenommen bei einem zweiten Wahlgang.

Die vorgesehenen Entschädigungen (pauschal 200 % von der Dienstklasse V, Entlohnungsstufe 2 für die Durchführung von Wahlen und pauschal 100 % von VI/2 „[f]ür sämtliche im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksbefragungen erbrachte Mehrdienstleistungen [...]“) wurden in der Verordnung nicht an die im Zuge der Besoldungsreform zum 1. Jänner 1998 geänderten Entlohnungsschemen angepasst. Vergleichsweise würde dieser Ansatz der derzeitigen Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 entsprechen.

Die vorstehend genannten Entschädigungen werden über Vorschlag der bzw. des leitenden Gemeindebediensteten von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister im Einvernehmen mit der Personalvertretung auf die Bediensteten aufgeteilt.

Die Nebengebührenordnung vom 9. Dezember 1986, § 6 Abs. 1 lit. a leg. cit. wurde seitens der Marktgemeinde Vösendorf offenbar dahingehend ausgelegt, dass die Gewährung der vorstehend genannten Entschädigung je durchgeführtem Volksbegehr im Ausmaß von 200 % bzw. 100 % von VI/9 in anteilmäßiger Aufteilung erfolgt. Aus der in der Nebengebührenordnung getroffenen Formulierung wird jedoch keine eindeutige Aussage hinsichtlich der Bemessungsgrundlage ersichtlich (dies wäre z.B. bei der Formulierung wie „monatlich“, „jährlich“ oder „je Volksbegehr“ der Fall wäre). Eine Anpassung der Entschädigung für die Durchführung von Wahlen aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Änderungen (z.B. Festlegung einer Entschädigung für die Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament) erfolgte nicht.

Auch im Lichte der seit dem Februar 2023 geltenden Neuerungen des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 (verminderte Anforderungen während des Eintragungszeitraumes für Volksbegehren – keine Öffnung an Samstagen, Offenhalten bis in die Abendstunden nur mehr an einem Tag) und dem anzunehmenden geringeren Anfall von diesbezüglichen Mehrdienstleistungen wäre eine Überarbeitung der Entschädigung in Erwägung zu ziehen.

Das Ausmaß und die Bemessungsgrundlage der Entschädigung für die Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren wäre auch bei Bediensteten, deren Eintritt vor dem 9. Dezember 1986 erfolgte, in der einschlägigen Nebengebührenordnung anzupassen.

3.2.5. Urlaubaufzeichnungen

Für die Bediensteten der Marktgemeinde Vösendorf wird eine Urlaubskartei in digitaler Form geführt. Zum Urlaubsanspruch sowie Verbrauch wird festgestellt:

Urlaubausmaß

Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes wird laut der vorliegenden Urlaubskartei in Tagen (und nicht in Stunden) angegeben. Bediensteten, deren Eintritt vor dem Kalenderjahr 2021 erfolgte, wird aufgrund der Gewährung einer bezahlten Ruhepause von einer Stunde täglich ein konsumierter Urlaubstag im Verhältnis von 7 Arbeitsstunden („reiner Dienstleistungszeit“) angerechnet. Bei Bediensteten, deren Eintritt ab dem Kalenderjahr 2021 erfolgte, entspricht ein konsumierter Urlaubstag 7,5 Arbeitsstunden („reine Dienstleistungszeit“).

Konsumation des Erholungsurlaubs

Der sich zum 31. Dezember 2023 ergebende Urlaubsrest einer Bediensteten (Leitung Bürgerservice und Leitung der Allgemeinen Verwaltung) ist mit 85 Tagen (dies entspricht 680 Arbeitsstunden) in der Urlaubskartei 2024 ausgewiesen.

Der jährliche Urlaubsanspruch beträgt aufgrund der sondervertraglichen Vereinbarung 35 Tage (entspricht 280 Arbeitsstunden).

Ein erhöhter Urlaubsrest aus den Vorjahren war bereits in der Urlaubskartei 2023 ausgewiesen (78 Tage).

Ebenso ist der sich zum 31. Dezember 2023 ergebende Urlaubsrest einer weiteren Bediensteten (der Amtsleitung) mit 65 Tagen ausgewiesen. Der jährliche Urlaubsanspruch beträgt aufgrund der Urlaubskartei 2024 33 Tage.

Es wird darauf hingewiesen, dass Vertragsbedienstete den Anspruch auf Erholungsurlaub verlieren, soweit sie diesen nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht haben (§ 31 Abs. 7 erster Satz GVBG). Der jeweilige Bedienstete ist zur rechtzeitigen Konsumation des Erholungsurlaubes unter Hinweis auf die vorstehende gesetzliche Regelung durch ein diesbezügliches Schreiben des Dienstgebers hinzuweisen.

Es ist zukünftig auf eine rechtzeitige Konsumation des Erholungsurlaubes zu achten und ist seitens des Dienstgebers im Fall von Urlaubsresten aus dem vergangenen Urlaubsjahr rechtzeitig und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes hinzuwirken.

4. FINANZLAGE

4.1. Haushaltspotential

4.1.1. Haushaltspotential - Begriffserklärungen

Sämtliche Geburungsfälle einer Gemeinde werden auf Grundlage der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) in einem Dreikomponentensystem – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzierungsrechnung und Vermögensrechnung – erfasst und ausgewiesen. In diesem System sind finanzwirksame Überschüsse oder Fehlbeträge zwar ausgewiesen (SA 5), inwieweit diese jedoch aus Eigen- oder Fremdmitteln entstanden sind bzw. zweckgebundene Fördermitteln darin enthalten sind und diese für andere Bereiche nicht zur Verfügung stehen oder wie hoch der Eigenmittelanteil der Gemeinde tatsächlich daran ist, lässt sich nicht unmittelbar ableiten.

Dies ist jedoch umso wichtiger, da für die Gemeinden nach wie vor das so genannte „Einzeldeckungsprinzip“ gilt (d.h. Darlehen dürfen nur für Investitionszwecke aufgenommen werden) sowie die Verpflichtung besteht den Schuldendienst für bestehende Darlehen laufend aus Eigenmitteln zu leisten. Die notwendigen Informationen können jedoch aus dem in der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) geregelten Haushaltspotential (HP) gewonnen werden. Dieses ist jedoch kein integrierter Bestandteil des Dreikomponentensystems.

Das HP bemisst die vorhandenen Eigenmittel mit denen Rücklagen gebildet bzw. Investitionen durch Zuweisung von der operativen Gebarung bedeckt werden können und entspricht dem aus der VRV 1997 bekannten Soll-Überschuss bzw. Soll-Fehlbetrag des ordentlichen Haushaltes. Sollte das jährliche bzw. verfügbare Haushaltspotential einen negativen Betrag ausweisen, bedeutet dies, dass bei der Gemeinde Liquiditätsprobleme bestehen (ist gleichzusetzen mit einem Haushaltsabgang auf Grundlage der VRV 1997). Daher sind auch dann keine Eigenmittel der Gemeinde mehr vorhanden, um damit Investitionen zu finanzieren oder Rücklagen zu bilden.

Die Berechnung des jährlichen HP basiert auf einer in der NÖ GHVO geregelten komplexen Berechnungsformel und wird automatisch durch die Buchhaltungssoftware ermittelt. Das jährliche HP ist insofern auch von Bedeutung, da dieser Wert als Ausgangspunkt für die Berechnung der Finanzspitze (siehe Berichtspunkt 4.2.) herangezogen wird.

Nachfolgend zu den HP-Begriffen Erläuterungen im Vergleich zur VRV 1997:

jährliches HP = Überschuss/Fehlbetrag aus ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres OHNE der Abwicklung des Vorjahres (Sollüberschuss/Sollfehlbetrag)

verfügbares HP = Überschuss/Fehlbetrag aus ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres MIT der Abwicklung des Vorjahres (Sollüberschuss/Sollfehlbetrag)

kumulierte HP = Verbleibender Überschuss oder Fehlbetrag des ordentlichen Haushaltes nach der Entnahme/Zuführung von/zur Rücklagen sowie den Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an den außerordentlichen Haushalt

4.1.2. Haushaltspotentiale (HP) 2020-2022 – notwendige Korrektur

Zur automationsunterstützten Ermittlung des HP wird festgehalten, dass das HP nur dann richtig gerechnet werden kann, wenn die Buchungen auf den richtigen Kontengruppen erfolgen und die richtigen Projektcodes (PC) vergeben werden.

Es wurde im konkreten Fall der Marktgemeinde Vösendorf festgestellt, dass es in den Vorjahren vereinzelt zu Mängeln in diesem Bereich gekommen ist. Daher muss das Haushaltspotential für den Zeitraum 2020-2022 wie folgt korrigiert werden (Anmerkung zu Abkürzungen: KT = Konto, PC1 = Projektcode 1):

Gemeinde:	Vösendorf
Rechenwerk:	RA 2020

"Verwendung der frei verfügbaren Mittel"		
(Nebenrechnung zum Haushaltspotential gemäß § 5 Abs. 10 NÖ GHVO)		
jährliches Haushaltspotential laut EDV		349.752,28
Projekte:	Korrekturen:	
Gemeindeamt:	KT614 mit PC1 € 10.717,85	10.717,85
Umstellung EDV:	KT728 mit PC1 € 1.315,60	1.315,60
Feuerwehrwesen:	KT861 mit PC1 € 34.096,46	-34.096,46
Sportzentrum:	KT861 mit PC1 € 60.000,--	-60.000,00
Verkehrskonzepte:	KT7281 mit PC1 € 6.660,--	6.660,00
Straßenbau:	KT611 mit PC1 10.330,27	10.330,27
Güterwege:	KT611 mit PC1 € 7.160,88	7.160,88
Güterwege:	KT6111 mit PC1 € 5.000,--	5.000,00
Kläranlage:	KT612 mit PC1 € 66.642,85	66.642,85
Darlehensfinanzierung:	KT650 mit PC1 € 6.510,88	6.510,88
jährliches Haushaltspotential unter Berücksichtigung Korrekturen		369.994,15
plus / minus kumulierte HP zum 31.12. VJ		557.968,60
verfügbares Haushaltspotential		927.962,75
zuzüglich		
Summe finanzwirksame Rücklagenentnahmen ohne Projektcode		-
abzüglich		
Summe finanzwirksame Rücklagenzuweisungen ohne Projektcode		-
abzüglich		
Summe Zuweisungen operative Gebarung an investive Vorhaben		- 23.080,00
zuzüglich		
Summe Rückführungen = Zuweisungen investive an operative Gebarung		413.309,08
Endbestand kumulierte Haushaltspotential		1.318.191,83

Gemeinde:

Vösendorf

Rechenwerk:

RA 2021

<p>"Verwendung der frei verfügbaren Mittel"</p> <p>(Nebenrechnung zum Haushaltspotential gemäß § 5 Abs. 10 NÖ GHVO)</p>		
jährliches Haushaltspotential laut EDV		313.132,55
Projekte:	Korrekturen:	
San. Schlossmauer:	KT613 mit PC1 € 5.068,80	5.068,80
San. Sportzentrum:	KT786 mit PC1 € 160.000,--	160.000,00
Verkehrskonzepte:	KT7281 mit PC1 € 3.591,--	3.591,00
Projekt Sportplatz Neu:	KT865 mit PC1 € 287.981,40	-287.981,40
Darlehensfinanzierung:	KT650 mit PC1 € 6.560,19	6.560,19
jährliches Haushaltspotential unter Berücksichtigung Korrekturen		200.371,14
plus / minus kumulierte HP zum 31.12. VJ		1.318.191,83
verfügbares Haushaltspotential		1.518.562,97
zuzüglich		
Summe finanzwirksame Rücklagenentnahmen ohne Projektcode		-
abzüglich		
Summe finanzwirksame Rücklagenzuweisungen ohne Projektcode		- 267.010,11
abzüglich		
Summe Zuweisungen operative Gebarung an investive Vorhaben		-
zuzüglich		
Summe Rückführungen = Zuweisungen investive an operative Gebarung		-
Endbestand kumulierte Haushaltspotential		1.251.552,86

Gemeinde:

Vösendorf

Rechenwerk:

RA 2022

"Verwendung der frei verfügbaren Mittel" (Nebenrechnung zum Haushaltspotential gemäß § 5 Abs. 10 NÖ GHVO)		
jährliches Haushaltspotential laut EDV		-272.785,92
Projekte:	Korrekturen:	
Fresken/Kulturgewölbe:	KT861 mit PC1 € 5.000,--	-5.000,00
Gemeindeamt:	KT816 mit PC1 € 10.000,--	-10.000,00
Darlehensfinanzierung:	KT650 mit PC1 € 6.626,89	6.626,89
Projekt Sportplatz Neu:	KT865 mit PC1 € - 3.014,10	3.014,10
jährliches Haushaltspotential unter Berücksichtigung Korrekturen		-278.144,93
plus / minus kumulierte HP zum 31.12. VJ		1.251.552,86
verfügbares Haushaltspotential		973.407,93
zuzüglich		
Summe finanzwirksame Rücklagenentnahmen ohne Projektcode		-
abzüglich		
Summe finanzwirksame Rücklagenzuweisungen ohne Projektcode		- 172.592,09
abzüglich		
Summe Zuweisungen operative Gebarung an investive Vorhaben		-
zuzüglich		
Summe Rückführungen = Zuweisungen investive an operative Gebarung		-
Endbestand kumulierte Haushaltspotential		800.815,84

De facto verändert sich das kumulierte Haushaltspotential per Ende 2022 durch die notwendigen Korrekturen von € + 898.694,39 laut RA2022 auf € + 800.815,84.

Der korrigierte Endstand 2022 muss im Haushaltspotential des Rechnungsabschlusses 2023 als HP Vorjahr übernommen werden. Ein eigener Beschluss des Gemeinderates zum neu ermittelten HP durch diese Nachkorrektur ist nicht erforderlich. Bei der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2023 ist die Korrektur des HP den Sitzungsunterlagen des Gemeinderates anzuschließen.

Für die Berechnung des Haushaltspotentials ist es von größter Bedeutung, dass Buchungen auf den richtigen Kontengruppen im Sinne der VRV 2015 erfolgen und die richtigen Projektcodes gemäß NÖ GHVO vergeben werden. Darauf ist stets höchstes Augenmerk zu legen. In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben zum Haushaltspotential (IVW3-LG-7100010/086-2021) vom 23. Juni 2021 hingewiesen.

4.1.3. Jährliche Haushaltspotentiale – Entwicklung

Auf Basis der korrigierten Jahreswerte ergibt sich bei den jährlichen Haushaltspotentialen folgende Entwicklung:

RA 2020: € + 369.994,15

RA 2021: € + 200.371,14

RA 2022: € - 278.144,93

RA 2023: € - 2.171.349,02 (RA-Konzept 2023 vom 10.04.2024)

4.1.4. Kumulierte Haushaltspotential per 31.12.2023

Unter Einrechnung des vorherig angeführten korrigierten HP-Vorjahreswertes 2022 ergibt sich anhand des vorgelegten Rechnungsabschlusskonzeptes 2023 vom 10.04.2024 per 31.12.2023 ein deutlich negatives kumulierte Haushaltspotential in Höhe von € - 1.363.838,91.

Damit liegt Ende 2023 bereits eine deutliche Überbelastung vor (siehe beschreibende Ausführungen unter Prüfpunkt 4.1.1.), die sich zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau bereits in Form eines entsprechenden Liquiditätsengpasses zeigte (Überziehung des Hauptgirokontos im Ausmaß von € - 1.411.495,45).

4.1.5. Kumulierte Haushaltspotential – Entwicklung

Auf Basis der korrigierten Jahreswerte ergibt sich beim kumulierten HP folgende Entwicklung:

2020: € + 1.318.191,83

2021: € + 1.251.552,86

2022: € + 800.815,84

2023: € - **1.363.838,91** (RA-Konzept 2023 vom 10.04.2024)

4.1.6. Jährliches Haushaltspotential laut Voranschlag 2024

Das jährliche Haushaltspotential laut Voranschlag 2024, das Ausgangspunkt für die Berechnung der Finanzspitze laut VA 2024 ist, ist mit € - 2.852.100,-- deutlich negativ. Der angeführte Wert ist jedoch insbesondere so hoch, da Investitionen mit Projektcode 2 (dargestellt im Sammelnachweis des Nachweises der Investitionstätigkeit) in Höhe von € 889.600,-- berücksichtigt wurden, obwohl diese aus dem operativen Gebarungsüberschuss nicht mehr finanziert werden können. Das negative jährliche Haushaltspotential spiegelt sich im Finanzierungshaushalt in Form eines entsprechend deutlich negativen Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) in Höhe von € - 3.635.700,-- wieder.

Unter Einrechnung des negativen HP-Wertes aus dem Vorjahr 2023 (€ - 1.363.838,91 laut RA2023-Konzept) wird sich die Situation in einem künftig zu erstellenden Nachtragsvoranschlag 2024 weiter verschlechtern, wenn nicht entsprechend gegengesteuert wird.

**Bei der künftigen Erstellung eines Nachtragsvoranschlages
2024 ist zu berücksichtigen, dass Investitionen mit
Projektcode 2 naturgemäß nur dann vorgesehen werden dürfen,
wenn sie innerhalb des Haushaltspotentials entsprechend auch
finanziert werden können.**

4.2. Kreditfähigkeit, Finanzspitze

4.2.1. Finanzspitze - Begriffserklärung

Ausgangsbasis für die Ermittlung der Finanzspitze, die in der Regel anhand des jeweiligen Voranschlages/Nachtragsvoranschlages erfolgt, ist das automatisiert berechnete jährliche Haushaltspotential (siehe Berichtspunkt 4.1.). Bei der individuellen Berechnung der Finanzspitze wird das jährliche Haushaltspotential primär um einmalige und überdurchschnittliche Gebarungen bereinigt. Damit repräsentiert die Finanzspitze jenen finanzwirksamen Freiraum, der für zusätzliche laufende Belastungen (z.B. Darlehensverpflichtungen, Leasingverpflichtungen) verwendet werden kann. Der Finanzspitzenwert sollte grundsätzlich positiv sein („freie Finanzspitze“). Ein negativer Wert („negative Finanzspitze“) deutet bereits auf eine Überbelastung und damit eine angespannte finanzielle Situation hin. Damit sind keine neuen Belastungen mehr möglich, d.h. es ist aktuell keine Kreditfähigkeit gegeben.

4.2.2. Finanzspitze laut Voranschlag 2024

Anhand des Voranschlages 2024 wurde eine **negative** Finanzspitze von rund € 1.930.000,-- errechnet.

Darin sind nicht eingerechnet, die budgetären Belastungen einer eventuellen Erhöhung der an die Vösendorf GMBH zu bezahlenden Mieten (Mieten laut Voranschlag 2024: € 1.742.200,00).

Ebenso sind in diese Finanzspitze die hinzukommenden Belastungen auf Grund der geplanten Darlehensaufnahmen bzw. die wegfallenden Darlehensannuitäten auf Grund auslaufender Darlehen nicht eingerechnet.

4.2.3. Finanzspitzenentwicklung 2017 bis 2023

Die unten angeführte Tabelle zeigt die Entwicklung der jeweiligen Finanzspitzenberechnungen laut den Voranschlägen bzw. den Nachtragsvoranschlägen.

Im Rechnungsjahr 2020 erfolgte einerseits die Umstellung von der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 auf die VRV 2015 andererseits war das Jahr 2020 starken Konjunkturschwankungen unterworfen.

FSP-Basis	Betrag
VA 2017	€ 92.000
VA 2018	€ 58.000
VA 2019	€ 279.000
1. NTVA 2020	-€ 1.364.300
VA 2021	-€ 243.000
2. NTVA 2022	-€ 488.000
VA 2023	-€ 1.740.000

Eine tendenziell stark fallende Entwicklung der Finanzspitze ist jedoch erkennbar.

4.3. Finanzschulden - Schuldendienst

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Schuldenstände und des Netto-Schuldendienstes lt. den Rechnungsabschlüssen 2017 bis 2023 und dem Voranschlag 2024 (in €):

Hinweis:

Die VRV 2015 unterscheidet nicht mehr zwischen den Schuldenarten:

- Schuldenart 1 (Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird) und
- Schuldenart 2 (Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden).

Da diese Aufschlüsselung des Schuldendienstes allerdings eine doch wesentliche Aussagekraft hat, wird in der nachfolgenden Tabelle die Schuldenart 2 in der Untergliederung (davon 85-89) ausgewiesen (ab dem Haushaltsjahr 2020).

It. RA	Gesamtschulden		davon Schuldenart 2	
	Stand am Jahresende	Schuldendienst (netto)	Stand am Jahresende	Schuldendienst (netto)
2017	29.526.388,21	2.363.431,81	9.789.661,56	1.303.254,87
2018	30.187.586,77	2.245.973,98	9.680.297,85	1.145.075,88
2019	29.491.743,49	2.353.743,66	9.198.797,17	1.152.080,27
			davon 85-89	
2020	28.600.614,76	1.310.804,64	8.660.447,32	507.229,47
2021	29.768.371,92	2.363.830,01	9.949.029,52	1.119.958,28
2022	29.123.319,66	2.432.155,60	9.139.184,22	1.107.977,30
2023	27.311.213,19	2.422.613,29	8.382.203,34	985.346,99
It. VA				
2024	30.861.700,00	2.408.300,00	9.375.900,00	973.900,00

Darlehenszuzahlungen nach Rechnungsjahr:

HH-Jahr	Zugänge gesamt	Zwecke
RA 2017	1.836.737,17	Kanal- und Straßenbau
RA 2018	2.485.022,50	Friedhof, Kläranlage, Abfallwirtschaft, Straßen- und Brückenbau und sonstige
RA 2019	1.245.520,14	Kläranlage, Straßen- und Brückenbau und sonstige
RA 2020	28.271,09	Wasserwirtschaftsfonds und Kleinbetragszuzahlungen
RA 2021	3.158.172,26	Sportplatz u sonstige
RA 2022	1.406.371,33	Sportplatz, FF-Fahrzeug, Schlosspark, Friedhof und sonstige
RA-E 2023	6.694,27	Wasserwirtschaftsfonds und Kleinbetragszuzahlungen
VA 2024	5.204.500,00	Kanal- und Straßenbau, Skaterplatz, Kirchenplatz und sonstige

Von den Vergleichsjahren 2017 und 2023 sind die Gesamtschulden rückläufig.

Aufgrund der im Voranschlag 2024 geplanten Vorhaben würden die Gesamtschulden wiederum steigen.

Sollte dem Voranschlag 2024 bzw. dem Mittelfristigen Finanzplan (MFP) entsprochen werden, dann würden sich die Darlehensannuitäten für die bestehenden Darlehen bzw. die Darlehensannuitäten für die geplanten Darlehenszuzahlungen in den kommenden Jahren wie folgt entwickeln.

Darlehensannuitäten: Entwicklung laut VA 2024 bzw. MFP 2025 – 2028				
Bestehende Darlehen		Geplante Darlehensaufnahmen		
Jahr	Annuitäten laut VA / MFP	Veränderung zum Vorjahr	Geplante Darlehensaufnahmen	Annuitäten für geplante Darlehensaufnahmen laut VA / MFP (insges.)
2024	2.408.300,00	--	5.198.100,00	17.200,00
2025	2.385.900,00	- 22.400,00	3.506.000,00	556.800,00
2026	2.370.300,00	- 15.600,00	880.000,00	859.700,00
2027	2.222.300,00	- 148.000,00	430.000,00	936.800,00
2028	2.217.300,00	- 5.000,00	430.000,00	920.100,00

4.3.1. Darlehensstände nach Kreditgeber und Verzinsung

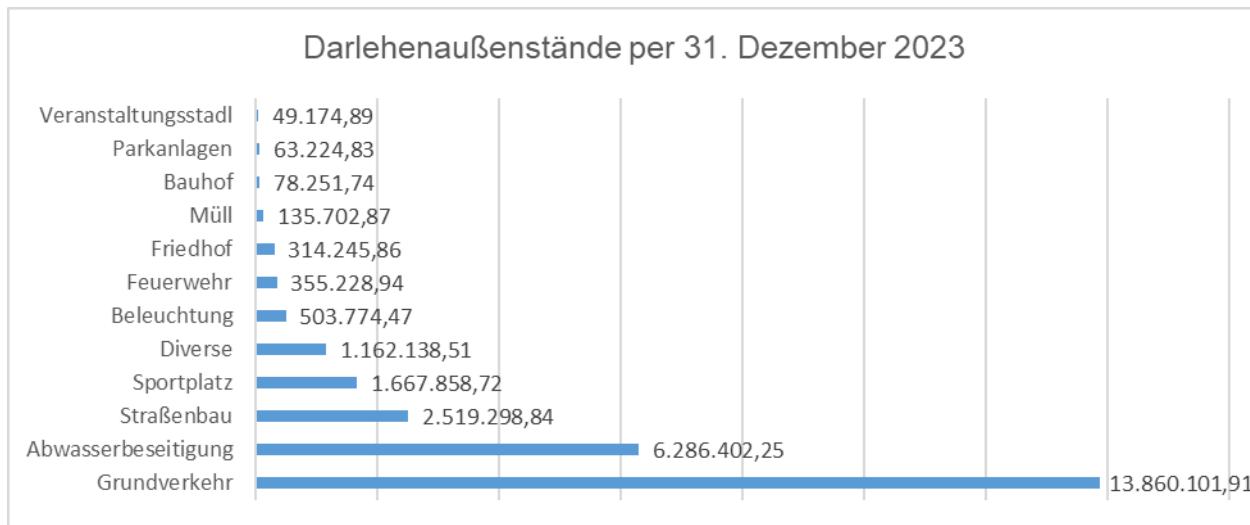
Die offenen Darlehensverbindlichkeiten der Gemeinde bellaufen sich laut dem Schuldennachweis (SNW) per 31. Dezember 2023 auf insgesamt € 27.311.213,19.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen zu den Darlehensverzinsungen per März 2024 und den Darlehensaußenständen per Dezember 2023 dargestellt. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau stellten die Kreditgeber der Gemeinde für die aushaftenden Darlehen folgende Zinssätze in Rechnung:

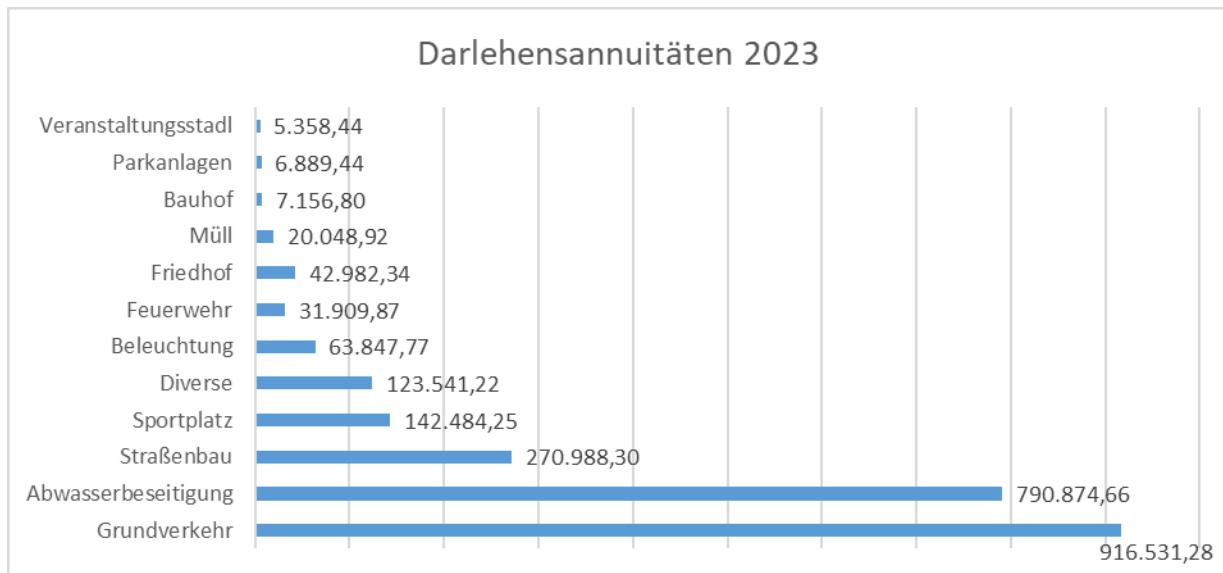
Kreditgeber	Darlehens stand per 31.12.2023 (€)	Darlehenszinssätze (% p.a.) per März 2023 in den Zinsstufen samt anteiligen Darlehensaußenstände (€) per Dezember 2023					Zinsen 2023 (€)
		0,0-0,99	1,0-1,99	2,00- 2,99	3,00-3,99	4,00-5,00	
Bank Austria	16.641.679,86	-	14.048.706,63	-	740.806,90	1.852.166,33	359.907,59
Raiba	2.983.486,67	1.220.282,42	1.763.204,25	-	-	-	31.847,01
Hypo Tirol	2.603.025,24	1.505.766,19	-	-	-	1.097.259,05	53.501,16
BAWAG	1.822.863,18	-	-	-	-	1.822.863,18	74.930,27
Sparkasse	1.326.188,07	-	-	-	1.326.188,07	-	45.318,24
Hypo NOE	1.268.690,56	602.138,75	-	-	-	666.551,81	31.614,01
NOE WWF	665.279,61	-	665.279,61	-	-	-	6.694,27
SUMME	27.311.213,19	3.328.187,36	16.477.190,49	-	2.066.994,97	5.438.840,37	603.812,55
Anteilige Zinsen (€) pro Zinsstufe		21.545,95	294.349,27	-	71.654,57	216.262,76	
Zinsindikatoren		Fixzinssätze	Fixzinssätze	-	Fixzinssätze & 6 Mon-Euribor	3 Mon-Euribor	

Der Großteil der Darlehensaußenstände in Höhe von rd. 16,5 Mio. liegt in einer günstigen Zinsbandbreite von 1,0 bis 1,99 % p.a.

Laut den vorgelegten Unterlagen wurden die Darlehen für die nachfolgend angeführten Darlehenszwecke zugezählt (Beträge in Euro laut Schuldennachweis 2023):



Für diese Darlehen musste die Gemeinde im Jahr 2023 Darlehensannuitäten in der Höhe von insgesamt € 2.422.613,29 (Tilgungen: € 1.818.80,74 und Zinsen: € 603.812,55) leisten. Die Darlehensannuitäten betrafen die nachfolgend aufgelisteten Bereiche (Beträge in Euro laut Schuldennachweis 2023):



4.4. Entwicklung der eigenen Steuern, Ertragsanteile sowie Umlagen, Bedarfszuweisungen II und Finanzzuweisungen FAG

In den nachfolgenden Aufstellungen wird ein Vergleich der öffentlichen Einnahmen und Umlagen der Rechnungsabschlüsse 2017 bis 2023 sowie des Voranschlages 2024 aufgezeigt.

2017 bis 2019 werden die Daten laut Anordnungssoll und 2020 bis 2024 die Beträge laut Finanzierungsrechnung gemäß der VRV 2015 dargestellt (Beträge in Tausend Euro):

Sie umfasst die

- Einzahlungen aus Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, Finanzzweisungen des Bundes (gem. § 21, § 24 FAG und ABVS) und des Landes sowie den ausschließlichen Gemeindeabgaben sowie
- die auszahlungsseitig zu leistenden Umlagen (Einbehalte) und die
- daraus resultierenden Nettoeinzahlungen.

Rechnungsjahre	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023-E	2024
Grundsteuer A + B	1.067	1.072	1.074	1.145	1.148	1.227	1.254	1.276
Kommunalsteuer	7.138	7.446	7.581	6.848	6.911	7.192	8.193	9.020
Gebrauchsabgabe	63	69	63	65	68	68	67	69
Aufschließungsabgabe	534	359	57	66	108	32	74	317
Hundeabgabe	16	17	18	17	18	18	17	18
Ertragsanteile	6.378	6.685	6.785	6.510	7.412	7.909	7.461	7.911
Bedarfszuweisungen II	0	0	0	43	0	176	66	0
Finanzzuw. §24 FAG	34	34	34	36	45	94	94	125
GESAMTEINNAHMEN (GE)	15.230	15.682	15.612	14.730	15.710	16.716	17.226	18.736
NÖKAS Beitrag	2.339	2.398	2.461	2.566	2.816	2.561	2.624	2.935
Kinder- u. Jugendhilfeumlage	231	240	254	269	383	322	369	453
Sozialhilfeumlage	1.830	1.769	1.770	1.820	1.998	1.686	1.922	2.306
Berufsschulerhaltungsbeitrag	232	229	243	247	256	243	279	317
GESAMTAUSGABEN (GA)	4.632	4.636	4.728	4.902	5.453	4.812	5.194	6.011
NETTOEINNAHMEN (GE - GA)	10.598	11.046	10.884	9.828	10.257	11.904	12.032	12.725
Hauptwohnsitzer/Volkszahl	6.751	6.815	6.824	7.171	7.295	7.389	7.497	7.577

Anmerkung: Die Beträge der Spalten Bedarfszuweisungen II sowie der Finanzzweisungen wurden den Anweisungslisten der Abteilung Gemeinden entnommen.

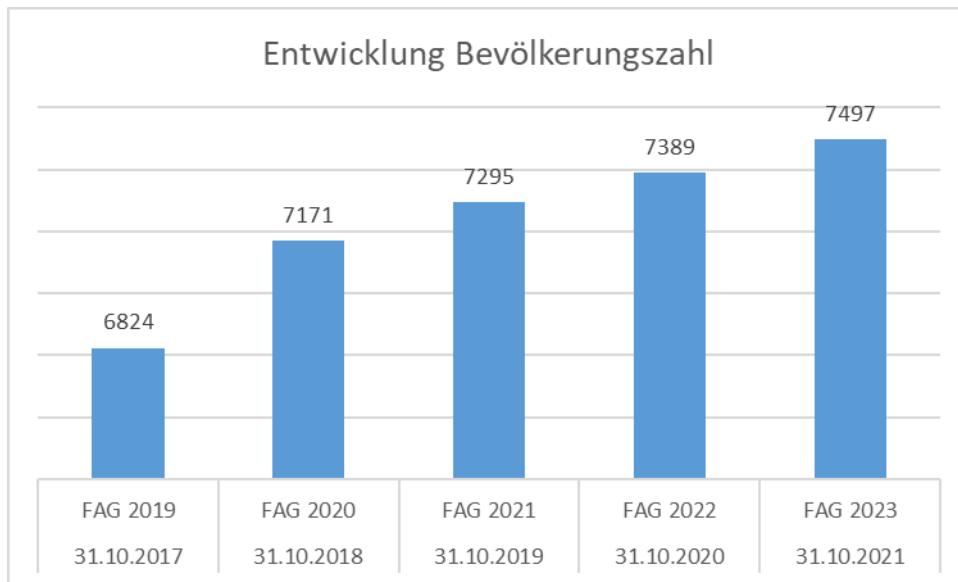
Die Nettoeinnahmen der Marktgemeinde Vösendorf fanden im Rechnungsjahr 2020 ihr Minimum in Höhe von rd. € 9,8 Mio. sowie 2023 ihr Maximum in Höhe von rd. € 12 Mio.

Zur Abmilderung der finanziellen Auswirkungen der Corona Maßnahmen erhielten die Gemeinden zusätzliche Förderungen in Form von Bedarfszuweisungen II.

Ebenfalls wurden zusätzliche Ertragsanteile durch den Gemeindepakt II ausbezahlt.

4.5. Entwicklung der Bevölkerungszahl

Die für den Finanzausgleich maßgebliche Bevölkerungszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 hat sich in den Jahren 2019 bis 2023 zum jeweils 31. Oktober wie folgt entwickelt:



Aus den Zahlen und der Grafik zur Bevölkerungsentwicklung ist eine steigende Tendenz der Bevölkerungszahl ableitbar.

Im Hinblick auf die erhebliche Auswirkung der Bevölkerungszahl einer Gemeinde beim Verteilungsschlüssel der Einnahmen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sollte die Gemeinde auch weiterhin bestrebt sein, Maßnahmen zu setzen, die einen Anstieg der Bevölkerungszahl im Ausmaß des landesweiten Anstiegs begünstigen.

4.6. Energiekosten: Strom, Gas, Treibstoff

Im Ergebnishaushalt der Jahre 2020 bis (Voranschlag) 2024 sind folgende Energiekosten ausgewiesen (Beträge in Hundert Euro):

Energiekosten	2020	2021	2022	2023	2024
Strom	215.300	220.200	336.500	728.100	979.800
Gas	90.300	91.000	85.700	198.600	356.500
Treibstoff	45.200	56.400	100.100	96.400	97.800
SUMME	350.800	367.600	522.300	1.023.100	1.434.100

Im Hinblick auf die stark steigenden Energiekosten wird empfohlen im Gemeinderat darüber zu beraten, ob und in welchen Bereichen bzw. mit welchen Maßnahmen noch Energie eingespart werden könnte.

4.7. Leasingspiegel (Anlage 6i)

Das Operatingleasing betrifft mehrheitlich Fahrzeuge und Drucker mit verschiedenen Laufzeiten (Beträge in €):

Operatingleasing - Restraten	
Ende des Jahres	jährliche Raten
31.12.2017	284.696,98
31.12.2018	251.695,19
31.12.2019	259.696,88
31.12.2020	122.154,60
31.12.2021	148.676,14
31.12.2022	148.122,54
31.12.2023	118.599,33
31.12.2024	89.300,00

4.8. Haftungsnachweis (Anlage 6r)

In der nachfolgenden Tabelle werden die Haftungsstände zum 31.12. eines jeden Jahres ausgewiesen.

2017 bis 2020 bestanden Haftungen für drei Rechtsträger: Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, Vösendorfer Kommunal GmbH und die Mittschulgemeinde Brunn am Gebirge – Maria Enzersdorf.

Ab 2021 bestehen nur noch Haftungen für die Vösendorfer Kommunal GmbH.

Jahre	Haftungs- gesamtbeträge jeweils zum 31.12.	Anzahl der Rechtsträger
2017	€ 7.574.270,51	3
2018	€ 7.002.996,61	3
2019	€ 8.248.273,73	3
2020	€ 8.319.613,00	3
2021	€ 6.228.254,39	1
2022	€ 5.683.798,70	1
2023	€ 6.084.309,60	1

4.9. Vermögenshaushalt (Anlage 6c)

Das Vermögen der Marktgemeinde stellt sich mit Stand 31.12.2023 wie folgt dar (in Tausend Euro):

Aktiva		Passiva	
A. Langfristiges Vermögen	90.408	C. Nettovermögen	56.224
Immaterielle Vermögenswerte	281	Saldo Eröffnungsbilanz	16.429
Sachanlagen	60.222	Kumulierte Nettoergebnis	-73
Beteiligungen	29.332	Haushaltsrücklage	10.576
Langfristige Forderungen	573	Neubewertungsrücklage	29.292
B. Kurzfristiges Vermögen	2.362	D. Investitionszuschüsse	5.645
Kurzfristige Forderungen	2.357	E. Langfristige Fremdmittel	28.788
Liquide Mittel	5	F. Kurzfristige Fremdmittel	2.113
Summe Aktiva	92.770	Summe Passiva	92.770

4.10. Unternehmungen der Marktgemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit

4.10.1. Vösendorfer Kommunal GmbH

Mit der Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 23. Dezember 2009 wurde die „Vösendorfer Kommunal GmbH“ von der Gemeinde als 100 %ige Tochtergesellschaft gegründet (Gemeinderatsbeschluss vom 27. Oktober bzw. 10. Dezember 2009).

Mit der Gründung wurden folgende Grundstücke samt den darauf befindlichen Baulichkeiten mit dem Stichtag 1.1.2010 in die Vösendorfer Kommunal GmbH eingebracht (als Verkaufserlös für die Grundstücke EZ 2021 (349/2) und EZ 2624 (334/9, 352 und .100) wurden im Jahr 2010 € 679.344,-- von der Marktgemeinde Vösendorf vereinnahmt):

- EZ 678 mit den Grundstücken .97, 354/1, 357/2, .739, und 740 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- EZ 2228 mit den Grundstücken 1205/10, .220, .221 und .252 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- EZ 2199 mit dem Grundstück 481/6 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- EZ 526 mit den Grundstücken 415/4 und 416/1 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- EZ 1970 mit dem Grundstück 1199/5 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- EZ 2203 mit dem Grundstück 481/1 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- EZ 2069 mit den Grundstücken 1304/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 1304/25, 1304/36, 1304/58 und 1314 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- EZ 3476 mit den Grundstücken .146/1 und 1345 Grundbuch 16105 Brunn am Gebirge, BG Mödling
- EZ 2545 mit dem Grundstück .124/3 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- EZ 2040 mit dem Grundstück 1432/9 und 1444/1 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- EZ 1439 mit dem Grundstück 1304/51 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- EZ 1801 mit dem Grundstück .879 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- EZ 1809 mit dem Grundstück .44 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling

- EZ 738 mit dem Grundstück .271 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- EZ 61 mit den Grundstücken .791 und 770 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling, samt der darauf befindlichen Sportanlage, Miethaus, etc. (lt. SV-Gutachten)
- EZ 1797 mit den Grundstücken 816, .844, .845, .846, und .847 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- EZ 1711 mit den Grundstücken 986, 990 und 991 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- EZ 1222 mit dem Grundstück 406/6 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- EZ 605 mit dem Grundstück .235 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- EZ 182 mit den Grundstücken 46/27, 46/29, 46/34, 50/113 und .709 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- EZ 2021 mit dem Grundstück 349/2 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- EZ 2624 mit den Grundstücken 334/9, 352 und .100 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling
- Des Weiteren bringt die Marktgemeinde Vösendorf eine Teilfläche von rund 4800 m² des EZ 2261 mit dem Grundstück 482/1 Grundbuch 16126 Vösendorf, BG Mödling, in die Gesellschaft ein. Über die abzutrennende Teilfläche des Grundstückes 482/1 wird noch ein Teilungsplan und Übergabevertrag zur grundbürgerlichen Durchführung der Liegenschaftsübertragung errichtet.

Die Marktgemeinde Vösendorf mietet die o.a. Grundstücke samt Gebäude von der Vösendorfer Kommunal GmbH (Generalmietvertrag ab 1. Jänner 2010 auf unbestimmte Dauer, wobei der Generalmieter auf das Recht der Kündigung des Mietverhältnisses auf die Dauer von 20 Jahren verzichtet, Zusatzvereinbarung zu o.a. Generalmietvertrag (Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 2010)).

Die Vösendorfer Kommunal GmbH übernahm im Gegenzug die mit o.a. Liegenschaften verbundenen Darlehen per 1.1.2010 (insgesamt € 5.285.253,36).

Gemäß § 3 der o.a. Erklärung ist Gegenstand des Unternehmens:

- *Der gewerbsmäßige Erwerb und die Verwaltung von Kommunalimmobilien samt Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten im Raum Vösendorf, die Errichtung von Gebäuden aller Art auf diesen Grundstücken, die Verwertung und kommerzielle Nutzung dieser Grundstücke, grundstücksgleicher Rechte und Gebäude, insbesondere durch gewerbliche Vermietung und Verpachtung, die Beauftragung von vorzunehmenden Sanierungen und Umbautätigkeiten an den Gebäuden, sowie die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (im Folgenden „Immobilienprojekte“);*
- *Die Planung, Entwicklung und Umsetzung von Immobilienprojekten;*
- *Die Entwicklung von auf die wirtschaftliche Optimierung gerichtete Betriebskonzepte für Immobilienprojekte („Contracting“);*
- *Die Durchführung von Dienstleistungen im kommunalen Bereich und gegenüber Dritten;*
- *Der Erwerb und die Vermietung von Einrichtungen, Mobilien und Fahrzeugen sowie beweglichen Gegenständen;*

Den Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2017 bis 2022 sind folgende Daten zu entnehmen:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Umsatzerlöse	1.277.551,44	1.277.320,49	1.277.089,70	1.595.866,69	4.141.907,36	1.607.950,09
sonstige betr. Erfolge	1.967.566,75	68.747,03	74.409,13	70.024,78	59.889,12	101.895,49
Aufwend. für Material u. sonst. bez.Herst.leist.	3.340,80	3.304,85	3.065,29	3.903,29	2.629.695,29	0
Abschreibungen	615.679,73	615.929,53	646.090,42	602.198,82	637.902,71	638.838,23
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.113.781,92	939.274,95	809.184,15	1.095.963,32	834.943,23	830.737,67
Betriebsergebnis	1.512.315,74	-212.441,81	-106.841,03	-36.173,96	99.255,25	240.269,68
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	683,48	1.116,34	278,92	8.479,05	-2.555,50	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12.891,51	3.676,29	-156,78	704,20	-13.380,34	35.498,51
Ergebnis vor Steuern	1.500.107,71	-215.001,76	-106.405,33	-28.399,11	110.080,09	204.771,17
Steuern vom Einkommen	299.848,00	1.750,00	1.750,00	1.750,00	2.476,00	13.644,00
Jahresfehlbetrag/-überschuss	1.200.259,71	-216.751,76	-108.155,33	-30.149,11	107.604,09	191.127,17
Gewinnvortrag / Verlustvortrag Vorjahr	-286.793,84	913.465,87	696.714,11	588.558,78	558.409,67	666.013,76
Bilanzgewinn	913.465,87	696.714,11	588.558,78	558.409,67	666.013,76	857.140,93

Den Bilanzen der Jahre 2017 bis 2022 sind u.a. folgende weitere Angaben zu entnehmen:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Sachanlagen	37.253.286,94	36.815.035,10	38.168.454,04	40.263.325,11	36.792.716,82	36.381.057,14
Ford. u. sonst. Verm. gegenstände	74.703,80	73.760,98	276.345,96	2.309.300,80	147.243,71	202.843,36
Kassenbestand, Gut-haben Kreditinstitut	1.579.842,22	990.463,65	2.400.724,51	81.944,11	840.679,29	972.902,67
Eigenkapital	28.588.016,25	28.371.264,49	29.063.109,16	29.032.960,05	29.140.564,14	29.331.691,31
Investitionszuschüsse	1.236.051,19	1.296.356,26	1.478.569,13	1.414.235,30	1.238.842,61	1.188.417,12
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	8.284.891,38	7.650.514,80	8.868.072,84	8.889.909,51	6.846.994,00	6.219.043,76
Verbindlichkeiten aus Lieferu. u. Leistungen	426.973,29	537.454,79	1.502.522,75	3.269.214,21	536.950,00	810.595,36

Außerdem sind folgende Kennzahlen nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) zu entnehmen:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Eigenmittelquote in %	75,89	77,55	73,83	70,40	79,67	80,56
Fiktive Schulden-tilgungsdauer (Jahre)	15,4	21,6	16,8	23,5	8,2	7,8

Der Jahresabschluss 2022 sowie der Lagebericht wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 27. September 2023 zur Kenntnis gebracht.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes aufgrund o.a. Kennzeichen war nicht gegeben.

In den Jahren 2017 bis 2023 wurden von der Gemeinde folgende Zahlungen (Mieten Gebäude, Einrichtung, Fahrzeuge, Grundsteuer) an die Gesellschaft geleistet (Daten lt. jeweiligem RA, Sollbeträge bzw. Ergebnishaushalt, ger. auf € 100,--):

Miete	2017	2018 ⁽¹⁾	2019 ⁽²⁾	2020	2021	2022	2023
Gebäude	1.270.200	1.270.000	1.270.000	1.609.900	1.569.000	1.659.400	1.661.600
Einrichtung	43.300	43.000	43.000	39.400	0	0	0
Fahrzeuge	54.400	54.400	54.400	50.000	800	0	0
Grundsteuer	23.700	23.700	23.700	23.700	23.700	23.700	25.000

⁽¹⁾ Zusätzliche Zahlung an Vösendorfer Kommunal GmbH € 124.967,20.

⁽²⁾ Zusätzliche Zahlung an Vösendorfer Kommunal GmbH € 1.050.000,--.

Darüber hinaus gab es ein Projekt „Sportzentrum“ (2021 bis 2023), welches ursprünglich von der Vösendorfer Kommunal GmbH errichtet wurde, in weiterer Folge jedoch dann – nach Rücksprache mit einem Steuerberater - der Marktgemeinde Vösendorf überlassen wurde (wurde im Vermögen der Marktgemeinde erfasst und die diesbezüglichen Darlehen der GmbH wurden übernommen, eine Zahlung an die GmbH in der Höhe von € 739.629,74 erfolgte im Jahr 2021).

Im Jahr 2024 ist mit Mietzahlungen (Gebäude) in der Höhe von € 1.742.200,-- (VA 2024) zu rechnen (Erhöhung ab 1. Jänner 2024).

Lt. o.a. Generalmietvertrag bzw. der Zusatzvereinbarung betrug der ursprüngliche Hauptmietzins € 1.355.580,-- bzw. € 1.174.887,-- (netto).

Unter Punkt IV. des Generalmietvertrages wurde Folgendes festgelegt:

„Der Hauptmietzins wird nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2005 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsbeginnes verlautbare Indexzahl. Schwankungen bis 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.“

Darüber hinaus lautet Punkt 1 der o.a. Zusatzvereinbarung wie folgt:

„Die Erhaltungspflicht der Mietobjekte gemäß den Bestimmungen des § 1096 ABGB trifft zur Gänze die Vermieterin (Vösendorfer Kommunal GmbH). Sie kommt für sämtliche Kosten auf, die mit der sie treffenden Wartungs-, Instandhaltungs- und Erneuerungspflicht verbunden sind, damit die vertragsgemäße Nutzung der Mietobjekte sichergestellt ist.“

Die letzte Indexanpassung erfolgte per 1. Jänner 2020. Danach gab es (rückwirkend) eine Reduzierung mit 1. Jänner 2020 sowie noch zwei Anpassungen der Mieten (siehe Tabelle):

Anpassung Miete per	Beschluss GR	Gründe Erhöhung/ Reduzierung	Beschluss Beirat GmbH
01.01.2020	21.08.2019	Investitionen Instandhaltungen Index 7,3 %	---
01.01.2020 (rückwirkend)	30.06.2020	Covid	18.06.2020
01.01.2022	15.12.2021	Investitionen Instandhaltungen	09.12.2021
01.01.2024	13.12.2023	Investitionen Instandhaltungen	30.11.2023

Im RA 2023 scheint im Haftungsnachweis ein Betrag von € 6.084.309,60 für die „Vösendorfer Kommunal GmbH“ auf.

O.a. Änderungen der Höhe des Hauptmietzinses sind zwar vom Gemeinderat und vom Beirat der Vösendorfer Kommunal GmbH beschlossen worden. Entgegen der Zusatzvereinbarung des Generalmietvertrages (Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 2010) gibt es diesbezüglich jedoch keine vertragliche, von beiden Vertragspartnern unterzeichnete, Ausfertigung.

Im Sinne einer Rechtssicherheit sind künftig entsprechende Änderungen nur mittels einer schriftlichen Zusatzvereinbarung durchzuführen.

Die im Vertrag festgelegte Wertsicherung ist zu prüfen und entsprechend anzuwenden.

Dem Gemeinderat sollte Gelegenheit gegeben werden, über die Notwendigkeit des Weiterbestehens bzw. des Umfangs des Weiterbestehens der „Vösendorf Kommunal GmbH“ zu beraten. Sollten es keine Vorteile mehr für ein Weiterführen geben (z.B.

steuerlich), wäre sogar eine Auflösung der Gesellschaft mit allen dazugehörigen Konsequenzen (Übernahme Vermögen, Schulden) oder zumindest eine „Reduzierung“ der GmbH (Übernahme Vermögen und Schulden von z.B. Kindergärten) zu überlegen.

4.10.2. Sonstige Feststellungen

Hausverwaltung

Mit Beginn des Jahres 2022 wurde eine neue Firma mit der Verwaltung (u.a. Vorschreibung von Mieten, Betriebskosten) von 418 Wohnungen (der Eigentümer, die Vösendorfer Kommunal GmbH, vermietet die Wohnungen an die Marktgemeinde Vösendorf, diese wiederum vermietet die Wohnungen weiter) beauftragt.

Bei der stichprobeweisen Durchsicht der Mietverträge wurde festgestellt, dass beim überwiegenden Teil der Mietverträge die Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses nach Maßgabe der in den §§ 5 und 6 RichtWG vorgesehenen Wertsicherung der Richtwerte - ausgehend von dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Richtwerts - vereinbart wurde.

Laut den von der Hausverwaltung vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass die Mietzinse generell zuletzt mit April 2022 erhöht wurden.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass der Gemeinderat am 29. März 2023 für sämtliche von der Gemeinde vermietete Wohnungen eine „Mietpreisbremse“ dahingehend beschlossen hat, dass die Erhöhung des Richtwertzinses (ab 1. April 2023 +8,6 %) bis zur nächsten Indexierung ausgesetzt wird.

Außerdem wurde diesbezüglich festgestellt, dass von den o.a. 418 Wohnungen 50 Wohnungen (rd. 12 %) zum Zeitpunkt der Einschau leer standen bzw. nicht vermietet waren. Lt. Auskunft der Gemeinde handelt es sich bei diesen Wohnungen großteils um sanierungsbedürftige Wohnungen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Richtwertgesetz gilt für den Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2022 für das Bundesland Niederösterreich folgender Richtwert: 5,96 Euro.

Gemäß § 5 Abs. 2 leg.cit. vermindern oder erhöhen sich am 1. April 2022 und ein weiteres Mal am 1. April 2023 und danach sodann jedes zweite Jahr die in Abs. 1 angeführten Richtwerte in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Jahresdurchschnittswerts des Verbraucherpreisindex 2010 des jeweiligen Vorjahrs gegenüber dem Indexwert 116,3 (Durchschnittswert des Jahres 2018) ergibt.

Allein schon im Hinblick auf die finanzielle Lage der Gemeinde zum Zeitpunkt des o.a. Beschlusses (Jährliches Haushaltspotential lt. VA 2023 € -1.725.200,-) bzw. aufgrund der aktuellen finanziellen Lage (siehe Punkt 4.2.), sollte unbedingt darauf geachtet werden, die im § 5 Abs. 2 leg.cit. festgelegte Indexierung auch tatsächlich durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Vom Gemeinderat sollten Überlegungen angestellt werden, wie man die Anzahl der nicht vermieteten bzw. leerstehenden Wohnungen reduzieren kann.

Vor allem auch im Hinblick auf die finanzielle Lage sollten sämtliche Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden.

4.11. Finanzielle Lage – Resümee

Wie alle österreichischen Gemeinden ist auch die mit einer hohen Finanzkraft ausgestattete Marktgemeinde Vösendorf mit den nachteiligen Auswirkungen der vorherrschenden schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (hohe Inflation, erhöhte Energiekosten, erhöhte Kreditkosten durch gestiegene Zinsen, steigende Personalkosten, geringe Zinserträge für Guthabenbestände, steigende Umlagezahlungen)

konfrontiert. Parallel dazu steigen aber auch die beträchtlichen Kommunalsteuereinnahmen der Marktgemeinde durch die hohen Lohnabschlüsse im Voranschlag 2024 noch weiter deutlich an.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die operative Geburung des Gemeindehaushalts der Marktgemeinde Vösendorf im Vergleich zu anderen Gemeinden mit einem hohen Ausmaß an Ermessensausgaben belastet ist. Diesbezüglich wird auf die aufgezeigten Entwicklungen hingewiesen.

Die finanzielle Lage der Marktgemeinde Vösendorf muss basierend auf den negativen Entwicklungen bei Haushaltspotential und Finanzspitze aktuell als angespannt eingestuft werden. Bei der Erstellung des Voranschlages 2024 wurde von der Marktgemeinde auf die beschriebenen nachteiligen Entwicklungen noch nicht entsprechend reagiert, da die Ermessensausgaben nicht auf ein für den Gemeindehaushalt verkraftbares Ausmaß gesenkt wurden und trotz der Umstände ein hohes fremdfinanziertes Investitionsvolumen geplant wird.

Aufgrund der aktuell negativen Finanzspitze wird auf Folgendes hingewiesen:

Vom neu gewählten Bürgermeister ist zeitnah ein 1. Nachtragsvoranschlag 2024 in Form eines Konsolidierungsbudgets zu erstellen.
Ohne Gegensteuerung drohen erhebliche Liquiditätsengpässe.
Bei der Budgeterstellung ist jeder Aufwand im Ermessensbereich auf Notwendigkeit und Höhe zu prüfen.
Die Ermessensausgaben sind auf ein für das Gemeindebudget verkraftbares Ausmaß zu senken.

Oberste Priorität muss die Sicherstellung der Liquidität für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur (z.B. Feuerwehr, Kindergarten, Volksschule, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, etc.) haben.

Maßnahmen, welche sich derzeit in Planung befinden und nicht unbedingt zur Aufrechterhaltung der o.a. Infrastruktur benötigt werden, sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und sollten auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Es ist in der aktuellen Situation unbedingt auf eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung zu achten. Dies setzt eine konsequente Einhaltung des Voranschlages (Haushaltsdisziplin) voraus, sodass außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen vermieden werden.

Bei der Planung von Projekten ist streng darauf zu achten, dass neben der Bewältigung des Finanzierungsaufwands auch die Leistbarkeit etwaiger Folgekosten durch hinzukommenden Betriebs-, Instandhaltungs- und Personalaufwand sichergestellt ist.

Künftige Vorhaben dürfen erst dann begonnen werden, wenn deren Finanzierung im Vorfeld gesichert ist sowie alle etwaig erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 NÖ GO 1973 vorliegen (vgl. § 72a Abs. 9 leg.cit).

Aufgrund der aktuell negativen Finanzspitze sind die Voraussetzungen für die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften (z.B. Darlehen), die aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden müssen, momentan nicht gegeben.

Im Hinblick auf allfällig künftige Rechtsgeschäfte, die eine regelmäßige Leistungspflicht nach sich ziehen, ist unbedingt zu berücksichtigen, dass der Haushalt der Marktgemeinde auf Basis des Voranschlages 2024 nicht mit zusätzlichen laufenden Aufwendungen belastbar ist. Betreffend allfällige genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte im Sinne des § 90 Abs. 1 Z. 3 u. 4 NÖ GO 1973 (wie Darlehensaufnahmen, Leasingfinanzierungen, Bürgschafts- und

Haftungsübernahmen), die nicht als genehmigungsfrei gemäß § 90 Abs. 4 leg.cit. eingestuft werden können und die Genehmigungswertgrenzen gemäß § 90 Abs. 2 leg.cit. überschreiten, ist es daher notwendig, dass ausgelöste Finanzierungsfolgekosten (wie Darlehensannuitäten und Leasingraten) durch entsprechende Erträge (z.B. Gebühren) oder wegfallende Aufwendungen (wie z.B. anderwärtige Finanzierungsfolgekosten, Personalkosten, Reduktion Stromkosten etc.) refinanziert werden können.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Maßnahmen ist gemäß § 90 Abs. 6 leg.cit. zu berücksichtigen,

- ob diese für die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung unabdingbar sind oder**
- ob die Maßnahme für die Erfüllung überörtlicher Interessen erforderlich ist oder**
- ob die Maßnahme im Interesse eines überregionalen Investitionsprogrammes des Landes oder des Bundes (z. B. des KIG 2020) gelegen ist**

und die Gemeinde die zur Gewährleistung des hinzukommenden Schuldendienstes allenfalls erforderlichen Haushaltsmaßnahmen setzt.

Gemäß § 90 Abs. 4 leg.cit. bedürfen u.a. folgende Maßnahmen keiner Genehmigung:

- Darlehen, welche vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für deren Schuldendienst vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird.**
- Darlehen, die der Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß Abs. 4 Z 2 leg.cit. dienen.**
- Darlehen für Hochwasserschutzmaßnahmen für die vom Bund oder Land Investitionszuschüsse gewährt werden.**

- **Darlehen und Haftungen für Projekte in den Bereichen
Wasser- und Abwasserentsorgung sowie
Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die
Bedeckung des Schuldendienstes unter
Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt.**
- **Maßnahmen zur Finanzierung von Vorhaben, für die die
Gemeinde Zweckzuschüsse des Bundes nach § 2 Abs. 2
und § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Unterstützung
von kommunalen Investitionen 2023
(Kommunalinvestitionsgesetz 2023 – KIG 2023), BGBI. Nr.
185/2022, in Anspruch nimmt, bis zum jeweiligen
Gesamthöchstbetrag nach § 2 Abs. 10 KIG 2023, BGBI. Nr.
185/2022.**

**Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem
eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu
bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses
getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß
§ 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei
Monaten mitzuteilen.**

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. S t u r m
Abteilungsleiterin